



**COUNCIL OF
THE EUROPEAN UNION**

**Brussels, 25 May 2007 (08.06)
(OR. de)**

9083/07

LIMITE

JURINFO 13

NOTE

from:	Presidency
to:	Working Party on Legal Data Processing (eJustice)
Subject:	Study of the situation regarding the use of information and communicationstechnology (ICT) in Member States' judicial systems with particular attention to eJustice

The contents of this study are the responsibility of the authors and do not necessarily reflect the political views of the Joint Federal Government-Länder Commission for Data Processing and Rationalisation in the German judicial system (Bund-Länder Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz Deutschland) or the Council of the European Union. The authors of this study are the staff of the *Europäischen EDV-Akademie des Rechts gGmbH (EEAR)* [European IT Academy of Law], Merzig, Germany, who were commissioned to carry it out by the Joint Commission in November 2006. The Joint Commission owns the economic rights.

Authors	Academic supervision
Daniela Freiheit Michael Hensen Lukasz Krason-Becker Hendrik Weitzmann Katrin Wolf	Prof. Dr. Maximilian Herberger Prof. Dr. Dr. h.c. Helmut Rübmann (University of the Saarland) Dr.-Ing. Jörn Freiheit (Max Planck Institute for Informatics)
Contact	
Europäische EDV-Akademie des Rechts gGmbH (European IT Academy of Law) European Academy of eJustice Torstr. 43a D-66663 Merzig	
Tel.: Fax: eMail:	+49 (0) 6861-793711 +49 (0) 6861-792403 info@ear.eu

PREFACE

For most EU citizens everyday life has long been unthinkable without the advantages of modern information and communications technology.

For almost two decades it has been moving at bewildering speed into all social, economic and political fields and has significantly changed our world. In an age when an estimated three trillion e-mails a year are sent and 12 billion internet pages are available, who can still remember how until the mid-nineties providing the simplest information could cause problems or how sending messages and documents could take days, perhaps weeks?

However, the impact of advancing digitalisation goes far beyond both these aspects. One can hardly fail to notice that the importance of paper as a means of storing information has receded significantly. Considerable saving of space, better protection against ageing and extremely effective information management are but three of the many reasons why the public and private sectors have increasingly opted to go digital.

The judicial systems in many EU Member States initially held back from introducing information and communications technology (ICT). In the '80s and '90s the misgivings over data security were often so great that decisions on ICT were taken cautiously. Since the beginning of the 21st century scepticism has given way as a result of new security concepts and the fact that technical solutions are more user-friendly.

In the meantime, all EU Member States are working on ICT concepts in their own judicial systems. In many places these plans have already been put into effect. Using the pithy catchword "eJustice", it is the declared aim of all Member States to ensure that the benefits already enjoyed by many EU citizens professionally and in the private sphere also apply in the judicial system.

The study records the data collected in the framework of the survey conducted in spring 2007 on the situation as regards the use of ICT in the judicial systems of the EU Member States. The data will then be used as a basis for developing a "pan-European eJustice strategy".

We are very pleased to present you with the results and sincerely thank all countries that have provided the necessary information.

In addition, special thanks go to the Council of the European Union's Working Party on Legal Data Processing and its Chairman, Fernando Paulino Pereira, who actively supported this study.

Berlin and Merzig, May 2007

Deutsche Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz (German Joint Federal Government - Länder Commission for Data Processing and Rationalisation in the judicial system)		Europäische EDV-Akademie des Rechts gGmbH (European IT Academy of Law)
--	--	---

SUMMARY

The study shows that information and communications technology is now extensively used in the judicial systems of the European Member States. However, the use of these electronic systems varies considerably depending on the application and the Member State.

Except for a few Member States, almost all workplaces in the judicial system – this applies to judges and public prosecutors as well as to other employees – are equipped with computers. Nearly all these PCs have an internet connection. E-mail communication is usual. In none of the Member States, however, do electronic voice recognition systems play an appreciable role in the judicial system at present. Computers are usually networked both within the same court building and between different court buildings.

Apart from four exceptions, the laws of all Member States provide in principle for the possibility of electronic documentation. Generally speaking, technical implementation of electronic documentation in the Member States is still incomplete and it is largely restricted to the keeping of metadata. While its level of implementation is at present already increasing the efficiency of internal court business, it has not decisively facilitated the work of persons involved in proceedings who are not employed in the judicial system (parties, lawyers). This is particularly evident as regards the electronic inspection of documents by such persons. Most Member States stated that electronic documents are most often inspected in the usual way. A member of staff prepares a printout and sends it – where appropriate authenticated by his or her signature – by post to the parties in the proceedings. In addition, there are often legal grounds which allow persons involved in proceedings to receive an extract of a document by e-mail or to inspect the document directly via the internet. However, the level of technical implementation of these legal framework conditions and of actual use is conditioned by the fact that in many instances documents are not yet completely available in electronic form, are few in number and in most cases confined to individual proceedings or specific data.

In recent years many Member States have made it possible under their court rules of procedure for documents to be transmitted in electronic form to courts and public prosecutors. Other Member States plan to introduce such a system in the near future. Electronic communication already applies, in particular in civil proceedings and summary proceedings. Overall, however, the level of use of electronic communication is not very high, although the limited experience gained thus far is described as positive across the board.

By comparison, video conferencing technology is somewhat more frequently authorised and used. It is employed by most Member States especially in criminal proceedings. Experience is altogether very positive.

All Member States maintain at least one of their judicial registers in electronic form, and commercial registers, where they exist, are also computerised. In many cases the same applies to land registers. For the most part these registers can be inspected electronically, mainly via an internet portal and using individual software specifically developed for the judicial system. Technical standards for inspection exist in fewer than half of all Member States. Incentives for electronic use – such as reduced fees – are even less frequent. The possibility to request entries, amendments or deletions electronically is subject to far more restrictions than are retrieval rights.

The judicial systems in all Member States have internet sites: the justice ministries always publish information on the internet, as do the courts in nearly all cases. The information provided is wide-ranging. The judicial systems generally provide a portal. Moreover, there is a tendency towards judicial websites at regional level. Court judgments are published on the internet in most Member States. They are rendered completely or partly anonymous in all but 3 Member States.

LIST OF CONTENTS

Preface	3
Summary	5
List of contents	8
PART 1	9
Background to the study: "Work on eJustice 2007" Conference	9
Outline of the problem and objectives of the study	10
Scope of the study	13
Initiators of the study	16
Body designated to conduct the study	18
Methods and background	20
Background to project implementation	23
EU-ICT projects with a cross-border dimension	29
PART II	36
A. General information on judicial systems	37
B. Electronic documentation	43
C. Electronic communication with parties involved in proceedings	46
D. Electronic register	54
E. Judicial websites	59
F. Outlook	60
A. General information on judicial systems in EU Member States	61
B. Electronic documentation	79
C. Electronic communication with parties involved in proceedings	100
D. Electronic register	131
E. Judicial websites	179
Summary	186

Part I

Introduction

BACKGROUND TO THE STUDY: "WORK ON eJUSTICE 2007" CONFERENCE

At the start of 2007 the Presidency of the Council of the EU passed to Germany for a period of six months (www.eu2007.de/de). With the watchword "*Europe – succeeding together*", the Federal Republic assumed this responsible task for the twelfth time. In order to give tangible form to the leitmotiv of the German Council Presidency, Germany is hosting a wide range of conventions, conferences and meetings with European guests from January to June 2007.

The Joint Federal Government – Länder Commission for Data Processing and Rationalisation in the judicial system has seized the opportunity and invited experts from all EU Member States to the "Work on eJustice" conference that takes place in Bremen from 29 to 31 May 2007 in order to give the theme of eJustice a European platform. The event marks the continuation of a young but already strong tradition in the European Union. Recent years have seen eJustice conferences in Edinburgh (2005) and Vienna (2006).

The aim of this year's conference in Bremen is in particular to focus on the present situation regarding the development of information and communications technology (ICT) in the judicial systems of the Member States and, further, to provide the opportunity to discuss the cross-border coordination of eJustice concepts in the EU.

The diversity of judicial systems in the EU inevitably produces a large number of different eJustice concepts. The core question that arises against the background of increasing European integration and which needs to be answered in the long term is: how is it possible to move beyond the national characteristics of judicial systems and construct an interoperable cross-border communications infrastructure? It is of great importance, and also a great challenge, to answer this question. The aim in Bremen is to attempt for the first time to develop a "pan-European eJustice strategy".

In order to create a well-founded statistical basis for the Bremen conference, at the end of 2006 *Europäische EDV-Akademie des Rechts GmbH (EEAR)* [the European IT – Academy of Law] was commissioned by the German Joint Federal Government-Länder Commission for Data Processing and Rationalisation in judicial systems to take stock of the current situation as regards the development of information and communications technology in judicial systems in the EU.

OUTLINE OF THE PROBLEM AND OBJECTIVES OF THE STUDY

Outline of the problem

Since the beginning of the 21st century many EU Member States have made increasing use of the benefits associated with the application of modern information and communications technology for their own judicial systems. The primary aim in so doing is to create a more rapid, more efficient and thereby more citizen-friendly legal system.

For example, almost all EU Member States publish comprehensive information on their judicial systems on the internet to increase transparency for the public. Nowadays judicial portals contribute significantly to providing EU citizens with convenient sources of information on the general legal and judicial conditions in their own countries.

Furthermore, most EU Member States have implemented new technical solutions and no longer use the internet as a mere information medium. Electronic communication, for instance with courts and public prosecutors' offices, is also becoming increasingly common. Electronic documentation forms part of eJustice concepts, as does the use of ICT for more efficient dispatch of business within judicial systems.

As there is no central point either to coordinate or document the Europe-wide trend as regards ICT application in judicial systems, there are now in the EU many different eJustice concepts, and detailed information on their existence and interoperability is thus far lacking.

The great variety of legal and technical frameworks is illustrated by the use of electronic signatures. While the EU legislator provides for a range of different signatures in the "Signatures Directive" (*Directive of the European Parliament and of the Council on a common framework for electronic signatures*), the degree to which EU Member States use them varies quite considerably.

In many countries there is a reliance on both qualified and simple electronic signatures. The signature used in specific cases frequently depends on the nature of the procedure or document concerned. Many states have opted to develop their own technical solutions in order to guarantee the integrity and authenticity of electronic correspondence.

As this simple example shows, there is a wide divergence in the technical implementation of specific eJustice concepts. Against the background of an integrating Europe, this situation presents EU Member States with a challenge: how can the cross-border interoperability of eJustice concepts in the EU be achieved without the simultaneous need for Europe-wide uniformity of technical solutions?

Objectives of the study

When work on the study commenced, the objectives of the survey were formulated in November 2006 in agreement with the initiators in order to determine the proper methodological approach for gathering the data. Before discussing in detail how the necessary data were obtained in the section "Methods and background", these objectives are explained below in order to make the results and the substantive preparation of the study more easily understandable.

The primary objective of the enquiry was to describe the current state of play as regards the use of ICT in Member States' judicial systems as a basis for devising a "pan-European eJustice strategy".

As already outlined in the section of the survey entitled "Information and communications technology", the EU Member States are faced with the long-term challenge of ensuring the interoperability of their respective eJustice concepts. In order to pinpoint the actual point of departure for creating a suitable strategic solution for Europe it is necessary first of all to ascertain which technologies are currently covered by legislation and have been technically implemented.

The purpose of the strategy to be formulated is to facilitate the smoothest possible cooperation between independent and heterogeneous systems in order to exchange information and/or provide it to the user in an efficient and usable way.

Only on the basis of an overall view is it possible to take into consideration the specific features of individual Member States in developing an eJustice strategy. On the one hand, this aspect takes account of the fact that many EU Member States have already spent considerable resources on developing functioning eJustice concepts for their countries. On the other, it is precisely judicial systems that in Europe are characterised by their diversity . Looked at from this perspective, legal and technical standardisation of judicial applications is not a viable solution, hence attention must focus on the interoperability of existing and planned solutions.

Consequently, the aim of this study is first to establish whether there is a common denominator in relation to eJustice concepts in Europe and then to create a suitable basis for a decision on possible joint action in Europe.

Aside from this principal factor, which concerns the whole European Union, the study also aims to offer opportunities for all individual EU Member States. It is designed to show all Member States where they stand in relation to eJustice concepts by comparison with other European countries and where they fit in conceptually and technically.

In the context of what business economics calls "benchmarking", the study can thus answer the question as to which areas in national judicial systems hold out potential for technical improvements. Since technical and conceptual details have also been taken into account, the study can also help in the search for best practice in the European Union and provide advice in the selection of eJustice concepts.

Finally, the study opens up the possibility for the Member States to benefit from the eJustice experiences of neighbouring countries and prevents the possible "reinvention of the wheel". It aims to reveal the potential for both bilateral and pan-European cooperation and provide the inducement for launching joint projects. It can serve the existing working parties as a working basis. Not least, the results can help in achieving successful eJustice solutions for a lower development outlay.

OBJECT OF THIS STUDY

As indicated in the title, "information and communications technology in the judicial systems of the EU Member States" is the main subject of the survey. As this description leaves scope for a variety of interpretations, the precise object of the study will be more closely delimited in the following sections.

Subject of the investigation: "information and communications technology"

If today one asks for examples of information and communications technology in the public or private sectors, most EU citizens will probably be able to answer without having to reflect for too long. The internet, e-mail and mobile telephones are, in the final analysis, only a few examples whose everyday use is taken for granted by many.

However, what is the precise origin of the term "information and communications technology" and what does it comprise?

Undoubtedly, the term has existed since about the mid-1980s. Information technology first entered into use both in digital network terminal equipment and in local and public transmission systems when the digitalisation of communications networks began. The idea sprang up at the time that the two originally quite different industrial fields of "information technology", on the one hand, (which was then concerned mainly with mainframes and office computers) and "communications technology" on the other (concerned mainly with telephone networks) would coalesce¹. Only with the advent of the internet and other network technologies was the accuracy of this forecast in fact shown to be true.

However, the quest for an accurate definition of the term "information and communications technology" quickly revealed there to be no uniform definition. Circumlocutions such as "*Technologies in the area of information and communications*"² are often encountered, but they provide no substantive clarity. In many cases information and communications technologies are grouped together under the heading "IT". This interpretation falls short, however, since information technology (IT) does not necessarily include the communications element. In order both to do justice to the origin of the term and to leave sufficient scope for the many forms which information and communications technology takes, a separate, broad definition was laid down prior to this investigation.

For the purpose of this study, information and communications technologies are all forms of automatic aids for obtaining, processing, transmitting and using data and knowledge.

All aspects of this study are concerned with technologies of this type and their use in national judicial systems.

¹ Wikipedia.de: see under IuK (ICT).

² Wikipedia.de: see under IuK (ICT).

Area of investigation: "judicial system"

In addition to clarifying the subject of the investigation, the area of investigation needs to be delimited in order to make the results of the evaluation more comprehensible. Hence how far does the field "judicial system" extend in the context of this study?

The term "judicial system" covers by definition a country's entire state legal apparatus. Apart from the courts and public prosecutors' offices, the system also includes all the judicial administration authorities (e.g. justice ministries), which principally create the organisational, manpower and budgetary conditions for the smooth functioning of the court system.

This study lags with its analysis somewhat behind that definition but goes beyond it in other respects:

The focus is on the collection of data regarding information and communications technologies in relation to the courts and public prosecutors' offices. The main question is to what extent electronic tools are used in a country's courts and public prosecutors' offices in order to facilitate use of the law and make it more efficient. As this is the main emphasis, justice administration is excluded from the study since in most Member States it is not directly connected to the process of legal decision-making.

Apart from the internal use of electronic tools by the courts, the study also focuses on the extent to which persons not employed by the courts (such as parties to a legal dispute) communicate electronically with the courts, for example, and hence goes beyond the classical concept of justice. The aim of this broader focus is to give the fullest possible picture of the operation and application of information and communications technologies in EU Member States' judicial practice. What is certain is that the success of eJustice concepts depends on their acceptance by all involved.

INITIATORS OF THIS STUDY

The German Federal Ministry of Justice and the justice ministries of the German Federal States are issuing a joint invitation to the "Work on eJustice" conference and by way of preparation commissioned the Europäische *EDV-Akademie des Rechts GmbH* (European IT-Academy of Law) to carry out the study.

What is the background to this internal German cooperation between the various ministries?

Federalism – The German Constitution provides for the State's territory to be divided into the Bund, or Federal Government, and Länder (federal states). A particular feature of this state structure is the differing arrangement of competences. For example, judicial organisation and administration are the responsibility of the Länder. Hence, decisions on the use of information and communications technologies in the judicial system can be taken only by the German Länder. A look at Germany's particular constitutional features makes it clear why the invitation to Bremen to discuss the further development of eJustice concepts is made jointly by the Federal Government and the Länder.

Germany's federal structure provides an interesting parallel with the European Union: just as efforts will be made at EU level in the coming years to guarantee the cross-border interoperability of existing eJustice concepts, the focus in Germany is already on coordinating the information and communications technologies used in the justice administrations of the sixteen different Länder.

A brief look back at the past in Germany reveals how, almost forty years ago, an initial change of direction was undertaken in order to address difficulties connected with the federal structure in the judicial area. In 1969 the Joint Federal Government-Länder Commission for Data Processing and Rationalisation of the judicial system (BLK) was set up by representatives of the Länder. The objective was to create a body that enabled the representatives of all the Länder to discuss the possibilities of internal German cooperation between judicial systems. The BLK's tasks are manifold:

- Coordination of suitable projects and measures;
- Regular, early notification of all members' intended projects;
- Exchange of experiences on plans, new developments and ongoing projects;
- Cooperation on organisational matters;
- Vetting new technological developments as to usefulness for the judicial system;
- Cooperation on legislative proposals.

As the subject of this study comes within the BLK's area of competence, in November 2006 it commissioned the European IT – Academy of Law to carry out the study. The fact that Federal Government representatives were prime movers in convening the Council Working Party on Legal Data Processing (eJustice) under the German Council Presidency resulted in cooperation between the BLK, the Working Party on Legal Data Processing (eJustice) and the European-IT Academy of Law as responsible body.

BODY CHARGED WITH CONDUCTING THIS STUDY

The European – IT Academy of Law (EEAR) is a non-profit-making company based in Merzig (Saarland, Germany) and founded in 2005. Its shareholders are the Saarland Federal State and Deutsche EDV-Gerichtstag e.V.

Through its projects the EEAR promotes the integration of IT applications in everyday legal work.

There is a constant and growing demand for IT solutions tailored to specific legal requirements. This has also give rise to a need for a link between IT and the law. Accordingly, the EEAR is involved not only in the design and development of IT solutions, but also offers its own services.

For example, under the auspices of the German Conference of Education Ministers, the Academy operates an electronic university legal documentation system – see www.eear.eu/kmk-hochschulrecht. EEAR is also involved in the development of standards (e.g. xJustiz) and their integration into electronic communications. Another project commissioned by the BLK is the publication of information on electronic justice in Germany on web page www.justiz.de.

Education and research form one of the major areas of EEAR activity. The Academy has a comprehensive programme of seminars offering the opportunity to learn about IT law and develop skills in the application of technology. Since the use of IT also raises new legal problems, there is a need for research. The introduction of eJustice in particular has shown that different legal framework rules are needed. The EEAR, in cooperation with universities and other research establishments, scientifically monitors all those processes which engage with the new technical potentialities. In addition, the EEAR promotes specific cooperation between the judicial system, administrations, the legal profession, software providers and others involved in eJustice. This allows manufacturers to present their wares in test environments and users to learn about the performance range of the various offers under real conditions.

METHODS AND BACKGROUND

The questionnaire as an investigative instrument

The analysis in sections II and III is based on data obtained between 27 February and 27 April 2007 from questions put to representatives of EU Member States' Justice Ministries.

The European IT Academy of Law developed a forty-page questionnaire designed to provide an accurate snapshot of the current situation regarding the use of information and communication technology in Member States' judicial systems and still leave enough time for the questions to be answered carefully. The questionnaire contains roughly 100 questions, divided into five sections:

General information on the judicial system

The first set of questions comprises a total of 15 questions which examine the existing infrastructure of Member States' judicial authorities. The aim is to find out how many people are employed in the judicial system, how it is organised and what basic technical equipment is available at the workplace. The data collected should allow conclusions to be drawn as to existing infrastructure and the level of development of eJustice concepts.

Electronic documentation

Electronic documentation systems not only offer great potential for making the justice system more efficient, they also form the basis for electronic data exchange. They are therefore a particularly important component of eJustice concepts. There are a total of 17 questions covering the legal framework conditions for systems of this type and how they are already implemented in technical terms. The information obtained here is especially relevant for the cross-border inter-operability of documentation systems.

Electronic communication with courts and public prosecutors

The questions focus on "electronic communication with persons involved in proceedings". At a time when more and more people are communicating with one another digitally, the aim is to investigate how far the justice system is also using modern means of communication. There are more than 26 questions examining the relevant legal framework conditions in the EU Member States, how far they have already been put into practice and how widely they are used. Apart from the transmission of written documents, the use of video-conferencing techniques is an important aspect of this set of questions, since it is precisely in cross-border court cases that this technology can show its full potential.

Electronic registers

Section 4 of the questionnaire contains 16 questions designed to find out what registers are already being kept electronically in the EU Member States. Registers are well-suited to modern database applications and are increasingly being consulted from abroad, given that Europe is becoming more and more close-knit. In order to obtain an accurate picture of the extent to which electronic registers are available and also used, the questionnaire draws a distinction between rights to electronic consultation and the right to submit applications on-line. The questions seek primarily to establish what the legal framework conditions are, the nature of the technical arrangements and the input rights of people not directly employed in the judicial system.

Internet presence of the judicial system

The final set of questions is concerned with justice portals on the internet. The aim is to find out what type of justice portals exist in the EU Member States and to what extent information can be accessed by way of a service. There are 17 questions designed to elicit details of the on-line presence of courts and judicial authorities.

A more detailed explanation of individual questions and the background to them can be found in the section "Subject of the comparative presentation".

BACKGROUND TO THE PROJECT

When the study was commissioned from the *Europäische EDV-Akademie des Rechts gGmbH* (EEAR) [European IT Academy of Law] in November 2006, part of the plan was that the EEAR would itself, on its own behalf, send out the questionnaire to all EU Member States' Ministries of Justice, as from February 2007. A major challenge at the time was identifying those members of staff at EU Member States' Ministries of Justice who had the necessary knowledge to give proper answers to the questions drawn up, while also ensuring as high a response rate as possible within the short time available.

There could never be any possibility of having the questionnaire completed by various respondents in each EU Member State, as that would in all likelihood greatly increase the response time. The idea was thus to rely on individual respondents to make the requisite enquiries, to a reasonable extent, in order to reply to all questions.

Before EEAR staff had selected the precise addressees of the questionnaire, an organisational change of course for the project in December 2006 unexpectedly simplified that challenge.

During preparations for the project, with German government representatives playing a key part by way of the Council Presidency, the Council of the European Union set up a Working Party on Legal Data Processing (eJustice). Delegates from all EU countries met in Brussels to discuss improved use of information and communications technology (ICT) in Member States' judicial systems and to devise strategies for promoting cross-border use. At its first few meetings, that Working Party concluded that a picture of the present situation regarding use of ICT in EU Member States' judicial systems was essential for its work.

In order to obtain a Europe-wide overview, the Working Party was given a remit to carry out a study of the present state of eJustice in EU Member States and laid plans to proceed by drawing up a questionnaire. The logical consequence of that remit was that there would be two questionnaires around on the same subject at almost the same time within the European Union.

So as not to jeopardise the successful gathering of information, as well as for the sake of saving resources, representatives of the Working Party on Data Processing and of the German Federal Ministry of Justice met in December 2006 to discuss the possibility of working together. There was a need in particular to arrive at a timing which suited both sides, as German interests required the study to be available in time for the eJustice conference. Once agreement had been reached on that point, it was decided to carry out a joint survey.

As the consent of all EU Member States' delegates to the type of questioning was required, the questionnaire already prepared by the EEAR was forwarded to them in January 2007. Following some adjustments and additions suggested by individual Working Party members, the questionnaire was approved at a Working Party meeting in Brussels on 20 February 2007.

The General Secretariat of the Council sent the final version of the questionnaire to Working Party members on 25 February 2007, asking them to reply to it by 14 March 2007. The completed questionnaires were passed to the EEAR for assessment, which was carried out from 25 March to 10 May 2007.

Response rate

The following table shows the Member States which took part in the study via the contact points designated by them:

EU Member State	Received questionnaire	Took part
Austria	✓	✓
Belgium	✓	✓
Bulgaria	✓	✓
Cyprus	✓	✓
Czech Republic	✓	✓
Denmark	✓	✓
Estonia	✓	✓
Finland	✓	✓
France	✓	✓
Germany	✓	✓
Greece	✓	✓
Hungary	✓	✓
Ireland	✓	✓
Italy	✓	✓
Latvia	✓	✓
Lithuania	✓	✓
Luxembourg	✓	✓
Malta	✓	
Netherlands	✓	✓

Poland	✓	✓
Portugal	✓	✓
Romania	✓	✓
Slovakia	✓	✓
Slovenia	✓	✓
Spain	✓	✓
Sweden	✓	✓
United Kingdom	✓	✓

Explanation of table entries

Abbreviations used:

IP: Internet portal;

DT: data transfer.

The foreign terms found in some tables in Part III were used by respondents and are quoted verbatim in the original in tables.

Sources consulted

The main material considered was the data gleaned from assessment of EU Member States' replies to the questionnaire. As assessment of some subject areas threw up possible conclusions which could not be confirmed from the material available alone, EEAR staff made further enquiries in the case of some countries. Lastly, the comparative picture (Part II) was sent to all Member States, which were asked to check the details given. A third of the Member States put to the EEAR requests for amendments, which were reflected in the survey.

The following more detailed sources were consulted:

European Judicial Systems 2006

(published by the European Commission for the Efficiency of Justice)

This 2006 study gives a detailed overall picture of the operation of judicial systems in all 47 Member States of the Council of Europe. The study was carried out by the European Commission for the Efficiency of Justice (CEPEJ), whose task is to propose specific ways of improving fairness, quality and efficiency in the administration of justice and to raise public confidence in the judicial system.

The aim of the study is to provide a comparative overview of the operation of the various judicial systems, make for a better understanding of how the judiciary is organised and put forward proposals for improving efficiency in the administration of justice.

Available on the Internet at: www.coe.int/cepej

The Admissibility of Electronic Evidence in Court 2006 – ae²c

(published by Cybex Initiative)

This 2006 study looks into the extent to which, at the time of the survey, electronic evidence is allowed in high-tech crime trials in 16 of the 27 Member States. The study was carried out by the Spanish firm Cybex, supported by the European Commission (AGIS programme).

Available on the Internet at: <http://www.cybex.es/AGIS2005/index.htm>

The Legal and Market Aspects of Electronic Signatures

(published by the University of Leuven (Louvain), Interdisciplinary Centre for Law and IT (ICRI))

This study by the Belgian University of Leuven looks into the admissibility of the use of electronic signatures for legal purposes in EU Member States.

The study is based on Directive 1999/93/EC of the European Parliament and of the Council on a Community framework for electronic signatures. It also considers the extent to which such signatures are actually in use at the time of the study, as well as the technology employed.

EU ICT PROJECTS WITH A CROSS-BORDER IMPACT

There are already, in the European Union, a large number of cross-border judicial projects concerning the use of information and communications technology or implemented by means of its use. The following list gives an overview (as at spring 2007), without claiming to be exhaustive:

Internet portal: EUR-Lex

The freely accessible EUR-Lex (formerly Celex) Internet portal enables users to search for European Union legal texts. Coverage includes the EU Official Journal, relevant treaties, legislation and case law.

See: <http://eur-lex.europa.eu/>

Internet portal: N-Lex

N-Lex is an Internet portal designed to provide all EU citizens with cross-border access to EU Member States' national legal provisions. Using a standard search form, N-Lex is designed to search all of the participating Member States' websites showing current national law.

The portal was developed by the Office for Official Publications of the European Communities, in conjunction with EU Member States. Although at present operating on a trial basis, N-Lex is already accessible.

See: <http://eur-lex.europa.eu/n-lex/>

Internet portal: PreLex

The PreLex Internet portal enables all users to acquaint themselves with the individual stages of a Community legislative procedure between the Commission and other institutions. In particular, PreLex provides information on the current state of play in proceedings, the various institutions' decisions and the names of the parties involved.

See: <http://ec.europa.eu/prelex/apcnet.cfm?CL=en>

Internet portal: European Parliament, Council of the European Union and European Commission registers

The European Parliament, the Council of the European Union and the European Commission have established freely accessible Internet registers enabling all EU citizens to search for those institutions' documents. The three document registers stem from Article 255 of the Treaty establishing the European Community, which gives any citizen of the Union a right of access to such information.

See: [European Parliament document register](#)

See: [Council of the European Union document register](#)

See: [European Commission document register](#)

Internet portal: European Judicial Atlas in Civil Matters

On the web pages of the European Judicial Atlas in Civil Matters, visitors can search for addresses of national courts or authorities in the civil law sphere throughout the EU. Information is also provided on civil jurisdiction in each of the EU Member States.

See: http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/

Internet portal: ADR Database

The ADR (Alternative Dispute Resolution) Database website is an on-line database containing names and contact details of arbitration bodies responsible for out-of-court settlement of consumer disputes in the EU.

See: http://ec.europa.eu/consumers/redress/out_of_court/adrdb_en.htm

Electronic database: EULIS (European Land Information Service)

The aim of the EULIS project is to establish a cross-border European land register portal providing worldwide access to European land and property information.

See: <http://www.eulis.org>

Electronic database: SIS

The Schengen Information System (SIS) is a non-public electronic database in which are entered persons for whom and property for which alerts have been issued in the Schengen area. Access is available to Schengen Member States' law enforcement authorities.

See: <http://europa.eu/scadplus/leg/en/lvb/l33183.htm>

Electronic database: VIS

The Visa Information System (VIS) is an electronic database recording all visa applications submitted to EU Member States. By recording biometric details, the VIS is designed to help combat entry permit abuse.

See:

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/en/oj/dat/2004/l_213/l_21320040615en00050007.pdf

Electronic database: Eurodac

The Eurodac project is an electronic database enabling EU Member States to identify asylum applicants and people who have illegally crossed any of the European Community's external borders. By comparing fingerprints, it is possible to check whether an asylum applicant or an alien illegally living in a country has previously applied for asylum in another Member State. In technical terms, Eurodac consists of a central unit run by the Commission, a computerised fingerprint database and electronic facilities for transmitting data between Member States and the central database.

See: <http://europa.eu/scadplus/leg/en/lvb/l33081.htm>

Electronic database: European Legal Database on Drugs

The European Legal Database on Drugs (ELDD) is an on-line database containing information on EU Member States' drugs legislation.

See: <http://eldd.emcdda.europa.eu/index.cfm?LanguageISO=EN>

Electronic network: International networking of criminal records

Since the spring of 2003, a number of Member States have been working together on a project for the international networking of criminal records, aimed at providing secure electronic communication between EU Member States' national criminal records. The idea behind the project is that swift, efficient exchange of information between national criminal records in Europe is required if effective action is to be taken against cross-border crime. Germany, France, Spain, Belgium, the Czech Republic and Luxembourg are currently participating. There are plans to bring in other EU Member States.

See: <http://www.bmj.bund.de>

Electronic network: European Judicial Network

The Internet-based European Judicial Network project is designed, as a network of national contact points, to promote cross-border judicial cooperation in criminal matters. Behind the project lies the European Council's aim of joining forces in Europe to combat organised crime.

See: <http://www.ejn-crimjust.europa.eu/>

The European Judicial Network includes the following subprojects:

Atlas (see: http://www.ejn-crimjust.europa.eu/atlas_advanced.aspx);

Fiches Belges (see: http://www.ejn-crimjust.europa.eu/fiches_belges.aspx);

Solon (see: <http://solon.ejn-crimjust.europa.eu/>).

Electronic network: Brite

The aim of the Brite (Business Register Interoperability Throughout Europe) project is to establish a European business register. Using information and communications technology, it is intended to make individual EU Member States' business registers interoperable.

See: <http://www.briteproject.net>

Electronic communication: Epoline

Epoline is a project designed to allow electronic communication with the European Patent Office. Using a number of on-line products and services provided by the European Patent Office (EPO), applicants, patent agents and other users from the European Community can communicate with the EPO electronically. In particular, Epoline makes possible on-line filing of patent applications and searching in the Register of European Patents.

See: <http://www.epoline.org>

Electronic aid: Eurovoc

Eurovoc is an on-line multilingual thesaurus covering all areas of European Community work and used to index documents and enquiries in the European institutions' documentation systems. Eurovoc is currently used by the European Parliament, the Office for Official Publications of the European Communities, national and regional parliaments in Europe, national administrative authorities and a variety of European organisations.

See: <http://europa.eu/eurovoc/>

Electronic procedure: European order-for-payment procedure

The European order-for-payment procedure is a future cross-border judicial project expected to be carried out using information and communications technology. The EU legislature has already created the requisite legal foundations.

See: <http://europa.eu/scadplus/leg/en/lvb/l33212.htm>

PART II

Comparative picture of the use of information and communications technology in the judicial systems of Member States of the European Union

Coverage of the comparative picture

A. GENERAL INFORMATION ON THE JUDICIAL SYSTEM

A.1. Staff and bodies

Section A.1 gives a broad idea of the size of EU Member States' judicial systems and of the bodies involved. In replying to questions A.1.1 to A.1.3, it was sufficient to indicate an approximate size; respondents were not expected to provide precise figures.

A.1.1. The question seeks to ascertain the total number of people employed in an EU Member State's judicial system.

The term "judicial system" includes both courts and public prosecutors' offices. The employees concerned are those such as judges, public prosecutors, other specialist legal staff, office employees or staff acting in an honorary capacity. People working in the judicial system in roles which have no judicial content (for instance, caretakers, cleaning staff and prison warders) are not included.

A.1.2. This shows the total number of judges employed in a Member State's judicial system.

A.1.3. The question seeks to ascertain the total number of public prosecutors employed in a Member State's judicial system.

A.1.4. For this question, respondents could specify the main judicial bodies and their duties. Besides judges, public prosecutors and lawyers, many respondents listed their country's principal courts.

For the purposes of this question, "judicial bodies" means such individuals or bodies found in the judicial system under a country's procedural rules as assist in applying the law.

A.2. Organisation

The survey set out from the assumption that a country's organisational and administrative structure will influence the development and implementation of e-justice schemes.

Section A.2 is concerned with a general impression of the approximate form of administration/organisation of courts and judicial authorities in a country.

A.2.1. Here respondents stated whether their country's courts and judicial authorities were predominantly administered/organised in a centralised or a decentralised manner or whether they enjoyed autonomy.

Centralised administration/organisation means that a central authority (e.g. a federal ministry) administers the individual administrative units (e.g. courts).

Decentralised administration/organisation means that several higher administrative authorities independent of and on a par with one another (e.g. regional ministries) each administer a number of individual administrative units (e.g. individual courts).

Autonomy means that there are no higher administrative authorities and the individual administrative units of the various judicial authorities in a country (e.g. the courts) are self-administering.

A.3. IT facilities in the workplace and technical back-up

Section A.3 gives a broad idea of the technological facilities with which workplaces in a country's judicial system are equipped. The aim of this set of questions is to show the relationship between the technological facilities available and the state of development of eJustice schemes.

A.3.1. All workplaces

The question seeks to establish how many of the workplaces in a country's judicial system are equipped with PCs, e-mail, Internet connections and speech-recognition systems. Respondents were able to select one of the following:

- under 10 %;
- from 10 % to 50 %;
- from 50 % to 90 %;
- over 90 %.

The term "judicial system" includes both courts and public prosecutors' offices. The employees concerned are those such as judges, public prosecutors, other specialist legal staff, office employees or staff acting in an honorary capacity. People working in the judicial system in roles which have no judicial content (for instance, caretakers, cleaning staff and prison warders) are not included.

A.3.2. Judges

The question seeks to establish how many of a country's judges' workplaces are equipped with PCs, e-mail, Internet connections and speech-recognition systems.

Respondents were able to select one of the following:

- under 10 %;
- from 10 % to 50 %;
- from 50 % to 90 %;
- over 90 %.

A.3.3. Public prosecutors

The question seeks to establish how many of a country's public prosecutors' workplaces are equipped with PCs, e-mail, Internet connections and

speech-recognition systems. Respondents were able to select one of the following:

- under 10 %;
- from 10 % to 50 %;
- from 50 % to 90 %;
- over 90 %.

A.3.4. Courtrooms

The question seeks to establish how many of a country's courtrooms are equipped with PCs, e-mail, Internet connections and speech-recognition systems.

Respondents were able to select one of the following:

- under 10 %;
- from 10 % to 50 %;
- from 50 % to 90 %;
- over 90 %.

A.4. Networking (connectivity) of courts

Section A.4 gives a broad idea of whether and, if so, how workplaces in a country's courts are networked. "Networking" or "networked" means that the various computer workstations or courts are linked to one another by a dedicated technical connection. This makes it possible, for instance, to have access to or communicate with interconnected computers. Use of the Internet and e-mail alone is not what was meant here.

A.4.1. The question seeks to establish whether computers within each of a country's court buildings are networked with one another. Respondents could thus provide information on the extent of internal networking of computer workstations in courts.

A.4.2. Here, respondents could state whether computer workstations in different courts were also networked with one another. The question thus seeks to ascertain the extent of technical interconnection between different courts. The choices available were as follows:

- the courts are not networked;
- the courts are completely networked;
- the courts are only networked regionally;
- only courts with the same areas of responsibility are networked.

A.4.3. Here, respondents gave details of the way in which computer workstations were networked in their countries.

A.4.4. The question explores whether the networking of courts, where they are networked, corresponds to the organisational structure of courts in the country or differs from it. Respondents could choose between "Yes, predominantly" and "No, predominantly".

A.5. Technical back-up

Section A.5 considers who is responsible for technical back-up for equipment at workplaces in a country's judicial system. As it was assumed from the outset that this would not be the same throughout a country, respondents were only expected to give a rough assessment.

A.5.1. Respondents could select whether responsibility for technical back-up lay with:

- predominantly, employees of the judicial system;
- predominantly, employees of an external enterprise;
- others.

Technical back-up involves, in particular, administration, maintenance, trouble-shooting and replacement of technological facilities.

B. ELECTRONIC DOCUMENTATION

Electronic documentation is an important element in concepts of eJustice. This refers to technical solutions which replace, or supplement, traditional paper documentation in the judicial system with electronic documents. Apart from storing data, electronic documentation can also be processed and managed on a computer. Section B examines the nature of the relevant legal frameworks in the Member States and the extent to which they have already been implemented technically.

B.1.1. Here it was ascertained whether there are legislative or other rules in the respective EU Member States permitting judicial authorities and courts to maintain their documentation in electronic form. Respondents had the following options:

- "As a rule permitted" and
- "As a rule not permitted".

B.1.2. Respondents could further provide information on whether in their country documents could be maintained electronically in their entirety, only metadata could be maintained electronically or whether judicial documentation had to be maintained electronically in its entirety, and also on paper.

Metadata are information on a particular judicial procedure (e.g. names, addresses of those involved in the proceedings, case numbers, dates, etc.). Maintaining documentation electronically in its entirety means that all the component elements, i.e. including the actual contents of a judicial document (e.g. written submissions by legal counsel, grounds for a decision) can be managed and processed in an electronic documentation system.

B.1.3. Respondents could provide an estimate of the extent to which electronic documentation is already in use in their country. The estimated degree of use was expressed as a percentage.

- B.1.4.** In reply to this question, respondents could indicate whether, in their country, there were any judicial documents that had, by law, to be maintained in electronic form by the authorities or courts.
- B.2.1.** Here it was ascertained whether technical standards existed for electronic documentation within the judicial system in the Member States. Technical standards could, for example, be data file formats, data storage media or software applications.
- B.2.2.** Respondents were asked to indicate whether any technical standards that existed were mandatory by law or under other rules in their country.
- B.2.3.** This question examines the origin of technical solutions used for electronic documentation within the judicial system. Respondents could tick various fields according to whether this was:
- "software developed specifically for judicial use" or
 - "standard market software"
- in their country.
- B.3.1.** This question was intended to ascertain to what extent the electronic documentation system directly influenced the work of judges. Respondents could provide an estimate as to whether judges worked with the electronic documentation system:
- "hardly",
 - "partially",
 - "predominantly" or
 - "throughout".

B.3.2. The subject of this question is to what extent the electronic documentation system directly influences the work of public prosecutors. Respondents could provide an estimate as to whether public prosecutors worked with the electronic documentation system:

- "hardly",
- "partially",
- "predominantly" or
- "throughout".

B.4.1. In reply to this question, respondents were asked to indicate whether, in their country, when judicial documents which are kept in both electronic and paper form are to be archived, the paper versions can be destroyed.

B.5.1. This concerns access to electronic documents by persons involved in proceedings who are not directly employed in the judicial system (parties, lawyers, etc.). Respondents could indicate what possibilities are available under the law in their country for inspection. The following options were offered:

- "A print-out made by the court or the judicial authorities",
- "Electronic transmission of the document or extracts from it by the court or the judicial authorities",
- "Direct access to the document via an internal network" or
- "Direct access to the document via a public network".

B.5.2. Respondents were asked to indicate to what extent access to electronic documents by persons involved in proceedings but not directly employed in the judicial system is already technically feasible.

B.5.3. Here it was ascertained whether technical standards for inspection of electronic documents by persons involved in proceedings who are not directly employed in the judicial system exist. Technical standards may, for example, take the form of specific data file formats, data storage media or software applications.

B.5.4. Respondents were asked to indicate whether technical standards, where such exist, for electronic inspection are mandatory by law or under other rules in their country.

B.5.5. This question examines how often document inspection by persons involved but not directly employed in the judicial system is already carried out electronically in the case of the courts and in that of public prosecutors. Respondents had the option of ticking the fields:

- "less than 10 %",
- "between 10 % and 50 %",
- "between 50 % and 90 %" and
- "over 90 %".

B.6.1. Respondents were asked to describe their experience of the introduction of electronic documents within the judicial system.

B.6.2. Respondents were asked to describe their experience of the introduction of access to electronic documents by persons involved in proceedings who are not directly employed in the judicial system.

C. ELECTRONIC COMMUNICATION WITH PERSONS INVOLVED IN PROCEEDINGS

Section C looks at the general legal conditions for electronic communication with the judicial system in the Member States of the European Union, and how far they have already been met in technical terms.

C.1. Transmission of documents: electronic submission

Subsection C.1. deals with the electronic filing of documents with courts or public prosecutors by persons who are not directly employed in the judicial system (e.g. lawyers, parties, etc.): i.e. electronic submission of documents to courts and public prosecutors (e.g. applications initiating proceedings).

C.1.1. This question examines the types of proceedings in which it is legally permissible, or whether legislative rules are planned, in the Member States for documents to be filed with courts or public prosecutors in electronic form. In addition to the date of entry into force of the relevant provisions, a description of them was called for.

C.1.2. Respondents indicated here whether the possibility of electronic communication with courts and public prosecutor's offices had already been implemented technically in their country.

C.1.3. Here respondents had to assess, in percentage terms, the degree of use of electronic communication with courts and public prosecutor's offices. They had the option of ticking the fields:

- "less than 10 %",
- "between 10 % and 50 %",
- "between 50 % and 90 %" and
- "over 90 %".

C.1.4. This question examines whether there are individual proceedings in the Member States in which electronic filing of documents with courts and public prosecutor's offices is not permissible, and not planned. The purpose of this question is to find out whether there are proceedings in the Member States which are generally considered unsuitable for the use of electronic communication methods.

- C.1.5.** In parallel with question C.1.4., this question ascertains whether there are certain types of document in the Member States that are not allowed to be filed electronically with courts or public prosecutors. The purpose is to find out whether there are types of document which are generally considered unsuitable for the use of electronic communication methods in the Member States.
- C.1.6.** Here respondents could indicate whether in proceedings that were initiated electronically or by conventional means the method of transmission can still be changed at a later stage. The question asks whether it is possible to switch from one communication method to another in the course of proceedings.

- C.1.7.** The question seeks to ascertain whether, in the Member States, persons involved who are not part of the judicial system are offered inducements for transmitting documents to the judicial authorities electronically. The background to the question is that acceptance problems frequently arise when new technical concepts are established. To overcome these difficulties, some Member States have decided to offer inducements for the use of new technical concepts.
- C.1.8.** Here respondents could indicate for what types of proceedings inducements are offered and what those inducements are.
- C.1.9.** Respondents were asked to describe their experience of electronic transmission of documents to the judicial authorities by persons involved in proceedings who are not directly employed in the judicial system.

C.2. Transmission of documents: electronic "way back"

Subsection C.2. considers the electronic "way back" for documents: i.e. the recipients of electronic documents are persons on the outside, while the senders are courts or public prosecutors (e.g. judicial service of a judgment on the parties).

- C.2.1.** The question examines the types of proceedings in which it is legally permissible in the Member States, or legislative rules are planned, for courts or public prosecutors to transmit documents in electronic form to persons involved in proceedings who are not part of the judicial system. In addition to the date of entry into force of the relevant provisions, a description of them was called for.
- C.2.2.** Respondents were asked to indicate whether the possibility of the electronic transmission of documents by courts or public prosecutors to persons involved in proceedings who are not part of the judicial system has been implemented technically in their country.

- C.2.3.** The degree of use in relation to questions C.2.1. and C.2.2. was to be estimated in percentage terms by processors here. Processors had the option of ticking fields:
- "less than 10 %",
 - "between 10 % and 50 %",
 - "between 50 % and 90 %" and
 - "over 90 %".
- C.2.4.** The question examines whether there are individual proceedings in the Member States where electronic transmission of documents by judicial authorities to persons involved in proceedings who are not part of the judicial system is not permissible, and not planned. The background to the question is to find out whether there are proceedings in the Member States which are generally considered unsuitable for the use of electronic communication methods.
- C.2.5.** In parallel with question C.2.4, this question seeks to ascertain whether there are certain types of document in the Member States whose electronic transmission by judicial authorities to persons involved in proceedings who are not part of the judicial system is not permissible, and not planned. The background to the question is to find out whether there are documents which are generally considered unsuitable for the use of electronic transmission in the Member States.
- C.2.6.** Respondents were asked to describe their experience of electronic transmission of documents by the judicial authorities to persons involved in proceedings who are not directly employed by the judicial system.

C.3. Other comments on electronic communication

- C.3.1.** This question ascertained whether there are technical standards in the Member States for electronic transmission of documents between the judicial authorities and persons involved in proceedings who are not part of the judicial system. Technical standards may, for example, be specific data file formats, data storage media or software applications.

- C.3.2.** Respondents were thus asked to indicate whether these technical standards are mandatory by law or under other rules in their country.
- C.3.3.** The question examines how electronic documents can be transmitted between the judicial authorities and persons involved in proceedings who are not part of the judicial system. The options given were:
- "Via a separate network (Extranet)",
 - "Via the Internet" and
 - "Other method".
- C.3.4.** This question concerns the structuring of electronic documents. Respondents were asked to indicate whether the data transmitted in their country were put into a form that enabled automated further processing.
- C.3.5.** This goes further into question C.3.4.: respondents of those countries that carry out structuring of data were asked to indicate which parts of the data sent could be transmitted in structured form. The options given were:
- "The meta-data" and
 - "The documents".
- C.3.6.** This also goes further into question C.3.4.: respondents of those countries that carry out structuring of data were asked to indicate how this is implemented technically. The options given were:
- "Through the use of an electronic form",
 - "Sending of the data files in a data-exchange format" and
 - "Other solution".

C.3.7. This question investigates the origin of technical solutions used for the electronic transmission of documents between the judicial system and persons involved in proceedings who are not part of the judicial system. Respondents may tick fields according to whether in their country this involves:

- "Software developed specifically for judicial use" or
- "Standard market software".

C.3.8. This goes further into question C.3.7: respondents were asked to indicate to what extent, as a percentage, the relevant software is used in their country.

C.4. Signatures

C.4.1. The question seeks to establish how Member States ensure the authenticity and integrity of the data sent in the course of electronic communication between courts, judicial authorities and persons involved in proceedings who are not part of the judicial system. Respondents could indicate for what types of document such protection techniques are particularly used in their country. Respondents could tick fields according to whether simple, advanced or qualified signatures or other protection techniques are used in their country.

C.5. Video-conferencing

Section C.5. investigates the general legal conditions for use of video-conferencing in the judicial systems of the EU Member States and the extent to which this has already been implemented technically.

- C.5.1.** The question investigates in what types of proceedings in the Member States it is legally permissible, or legislative rules are planned, for courts or public prosecutor's offices to use video-conferencing so that proceedings can be conducted without some of the persons involved being physically present. In addition to the date of entry into force of the relevant provisions, a description of them was required.
- C.5.2.** Respondents had to indicate whether the possibility of using video-conferencing has already been implemented technically in their country.
- C.5.3.** Respondents were required to estimate the degree of use in percentage terms with regard to questions C.5.1. and C.5.2. They had the option of ticking the fields:
- "less than 10 %",
 - "between 10 % and 50 %",
 - "between 50 % and 90 %" and
 - "over 90 %".
- C.5.4.** The question investigates which of the persons involved in court proceedings may participate through video-conferencing so that it is not necessary for them to be physically present.
- C.5.5.** Respondents were asked to indicate whether any experience had already been gained in their country of cross-border use of video-conferencing in the judicial system and, if so, to describe it.
- C.5.6.** Respondents were asked to describe their experience of the use of video-conferencing in the judicial system.

D. ELECTRONIC REGISTERS

Section D investigates the legal ground rules for the use of electronic judicial registers in EU Member States and the extent to which such registers have already been implemented technically.

D.1. Maintenance of judicial registers

D.1.1. The question seeks to ascertain which judicial registers in EU Member States are kept electronically and how they are kept. Respondents could choose between the following ways of keeping registers:

- centralised;
- decentralised;
- by providers who are not part of the judicial system.

D.1.2. This seeks to establish whether a Member State's decentralised registers, if any, are networked with one another. Networking means that the registers are linked by a dedicated technical connection via which they can communicate.

D.1.3. Respondents were asked to state how networking of decentralised registers was implemented in their country. They could choose between the following:

- mutual data exchange;
- automated data enquiries;
- automated data matches.

Explanation of table entries

Abbreviations used:

IP: Internet portal;

DT: data transfer.

The foreign terms found in some tables in Part III were used by respondents and are quoted verbatim in the original in tables.

D.2. Right of consultation (retrieval rights)

Section D.2 investigates whether and, if so, how people not directly employed in the judicial system (lawyers, parties, etc.) can consult registers electronically. The questions are concerned with outsiders' retrieval rights.

D.2.1. The question seeks to ascertain for which of an EU Member State's judicial registers electronic consultation by people not directly employed in the judicial system is legally permissible, or whether there are any plans for such rules.

D.2.2. This follows up question D.2.1. Respondents indicated whether, in their country, such registers can be consulted electronically only. Hence, use is imposed.

D.2.3. Respondents were asked whether and, if so, how electronic consultation of judicial registers by people involved who are not directly employed in the judicial system is organised and implemented technically in their country. They could choose between the following:

- via an Internal portal;
- via data transmission.

D.2.4. The question seeks to ascertain how much consultation of judicial registers in Member State is already being carried out electronically. Respondents could quantify this as one of the following:

- under 10 %;
- from 10 % to 50 %;
- from 50 % to 90 %;
- over 90 %.

D.3. Right of proposal (input rights)

Section D.3 investigates whether and, if so, how people not directly employed in the judicial system (lawyers, parties, etc.) can also apply electronically for amendment of electronic judicial registers. The questions are therefore concerned with outsiders' input rights.

D.3.1. The question seeks to ascertain for which of an EU Member State's judicial registers electronic application for entries, amendments or deletions by people not directly employed in the judicial system is legally permissible, or whether there are any plans for such rules.

D.3.2. This follows up question D.3.1. Respondents were asked to state whether, in their country, such applications can be made electronically only. Hence, use is imposed.

D.3.3. Respondents were asked how electronic application for entries, amendments or deletions by people involved who are not directly employed in the judicial system is organised technically in their country. They could choose between the following:

- via an Internal portal;
- via data transmission.

D.3.4. This follows up question D.3.3. It asks whether any such systems have already been implemented technically in Member States.

D.3.5. This also follows up question D.3.3. Respondents were asked to indicate how many such applications in their country were already being made electronically. They could quantify this as one of the following:

- under 10 %;
- from 10 % to 50 %;
- from 50 % to 90 %;
- over 90 %.

D.4. Inducements

D.4.1. The question seeks to ascertain whether any inducements to encourage voluntary electronic application are offered in Member States. The idea behind this is that there are often problems in gaining acceptance for new technical systems. In order to overcome such difficulties, some Member States have decided to offer inducements to make use of new technical systems. Where such inducements existed, respondents were asked to specify their nature and the judicial registers concerned.

D.5. Technical implementation

This section investigates whether Member States have any technical specifications for use of electronic judicial registers by outsiders. This means, for example, that there may be statutory technical standards governing the use of certain data file formats, data storage media or software applications.

D.5.1. This established whether Member States had any technical standards for electronic application for, consultation of and transmission of register extracts.

D.5.2. Respondents were asked to indicate whether any technical standards for electronic application for, consultation of and transmission of register extracts had mandatory force.

D.5.3. The question seeks to ascertain the origin of the technical solutions used in electronic application for, consultation of and transmission of register extracts in Member States.

D.5.4. This follows up question D.5.3. Respondents were asked to indicate the extent, as a percentage, to which the software in question was used in their country.

D.6. Experience

D.6.1. Respondents were asked to describe their experience of the use of electronic judicial registers.

E. PRESENCE ON THE INTERNET OF JUDICIAL SYSTEMS

Many EU Member States post information about their judicial systems on the Internet, as an additional service to their citizens. Section E investigates the extent to which there is such Internet provision in EU Member States.

E.1.1. The question seeks to ascertain whether Member States' courts post information on the Internet.

E.1.2. The question seeks to ascertain whether Member States' Ministries of Justice post information on the Internet.

E.2.1. Here, respondents stated whether their country had a national home page for the courts and, if so, what its Internet address was.

E.2.2. Here, respondents stated whether their country had a national home page for the Ministry of Justice and, if so, what its Internet address was.

E.2.3. The question seeks to establish what information is provided on the national home pages for Member States' courts and Ministries of Justice.

E.3.1. Respondents were asked whether the judicial system had a regional presence on the Internet in their country and, if so, what the Internet addresses for it were.

E.4.1. The question seeks to discover whether court judgments, where published, are first rendered anonymous.

F. PROSPECTS

Section F looks to the future. It seeks to ascertain whether there are any plans for the development or implementation of new e-justice schemes in Member States.

F.1.1. Respondents could here make any general remarks on the use of information and communications technology in their country's judicial system or provide information on planned eJustice schemes.

Vergleichende Betrachtung

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE JUSTIZ IN DEN EU-MITGLIEDSTAATEN

A.1. Personal und Organe

Tabelle A.1.1. gibt einen Überblick über die Anzahl der Personen, die in den Justizsystemen der EU-Mitgliedstaaten insgesamt beschäftigt werden. Der Begriff „Justiz“ umfasst sowohl die Gerichte, als auch die Staatsanwaltschaften. Gemeint sind Beschäftigte wie z.B. Richter, Staatsanwälte, sonstige juristische Fachkräfte, Büroangestellte oder ehrenamtlich Tätige. Nicht umfasst sind Personen, die ohne jeden inhaltlichen juristischen Bezug in der Justiz tätig sind (zum Beispiel: Hausmeister, Reinigungspersonal, Gefängniswachen).

Gesondert aufgeführt wird die Anzahl der beschäftigten Richter und Staatsanwälte. Um eine bessere Vergleichbarkeit der Angaben zu gewährleisten, wird die Anzahl der Richter und Staatsanwälte ins Verhältnis zu je 100.000 Einwohnern des jeweiligen EU-Mitgliedstaates gesetzt.

Eine Benennung der wichtigsten Justizorgane und deren Aufgaben in den EU-Mitgliedstaaten ist in den Länderauswertungen zu finden (Punkt A.1.4.).

EU-Mitgliedstaat	Anzahl der Personen, die in der Justiz insgesamt beschäftigt sind	Anzahl der Richter	Anzahl der Staatsanwälte	Anzahl der Einwohner	Anzahl der Richter pro 100.000 Einwohner	Anzahl der Staatsanwälte pro 100.000 Einwohner
Belgien	9.517	2.397	830	10.511.000	22,80	7,90
Bulgarien	4.075	2.356	1.719	7.679.000	30,68	22,38
Dänemark	3.650	235	600	5.447.000	4,31	11,02
Deutschland	126.459	20.847	5.440	82.310.000	25,33	6,61
Estland	2.245	242	160	1.347.000	18,00	11,88
Finnland	6.600	1.170	320	5.279.000	22,16	6,06
Frankreich	29.000	5.685	1.922	60.656.000	9,37	3,17
Griechenland	13.633	3.300	557	11.057.000	29,85	5,04
Vereinigtes Königreich*	25.959	1.713	3.331	60.609.000	2,83	5,50

* Das Vereinigte Königreich besteht aus separaten Rechtsordnungen, die für die Zwecke der Auswertung

Irland	1.045	131		4.234.000	24,68	
Italien	62.625	12.035	4.061	58.883.000	20,44	6,90
Lettland	keine Angaben	455	549	2.286.000	24,01	19,90
Litauen	4.091	734	893	3.384.000	21,69	26,38
Luxemburg	475	154	41	474.000	32,46	8,64
Malta	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	398.000		
Niederlande	13.030	2.100	600	16.366.000	12,83	3,67
Österreich	10.929	1.707	226	8.233.000	20,73	2,74
Polen	54.066	9.890	5.949	38.536.000	25,66	15,44
Portugal	9.557	1.870	1.583	10.543.000	17,74	15,01
Rumänien	18.400	4.081	2.222	21.714.000	18,79	10,23
Schweden	7.373	920	907	9.113.000	10,10	9,95
Slowakei	2.002	1.258	744	5.431.000	23,16	13,70
Slowenien	3.500	1.000	210	2.003.000	49,91	10,48
Spanien	34.365	4.435	19.980	44.708.000	9,92	42,68
Tschechien	15.000	3.000	1.200	10.280.000	29,18	11,67
Ungarn	14.483	3.772	1.960	9.981.000	37,79	19,64
Zypern	keine Angaben	85	100	784.000	10,84	12,5

Schlussfolgerungen:

Die Anzahl der Richter und Staatsanwälte pro Einwohner variiert sehr stark. Dies dürfte teilweise durch ein unterschiedliches Verständnis der Fragestellung zustande gekommen sein. In einigen Mitgliedstaaten wurden offenbar z.B. auch ehrenamtliche Richter und Staatsanwälte in die Angaben miteinbezogen. Soweit möglich wurde versucht, diese Fälle nachträglich zu bereinigen. Aufgrund der vorhandenen Daten wird deutlich, dass der Anteil der Richter und Staatsanwälte pro 100.000 Einwohner zwischen den Mitgliedstaaten stark variiert. Dies scheint jeweils nicht auf die Gesamtzahl der Einwohner zurückzuführen zu sein. Auch bei Ländern mit vergleichbarer Einwohnerzahl variiert der Faktor bzgl. Richtern zwischen 2,83 (Vereinigtes Königreich) und 20,44 (Italien).

zusammengefasst wurden. Die Resultate in manchen Tabellen treffen somit unter Umständen nicht auf alle Rechtsordnungen der Vereinigten Königreichs zu.

A.2. Organisation

Tabelle A.2.1. gibt einen Überblick über die ungefähre Funktionsweise der Justizsysteme der EU-Mitgliedstaaten. Unterschieden wird zwischen zentraler und dezentraler Verwaltung/Organisation der Justizbehörden und Gerichte. In vielen Mitgliedstaaten weist der Justizaufbau sowohl zentrale als auch dezentrale Strukturen auf. Bei der Abgabe einer Einschätzung ging es nur darum, welche Form der Verwaltung bzw. Organisation überwiegt.

Die Variante „Mischform“ wurde aus diesem Grund nicht im Fragebogen als Auswahlmöglichkeit vorgegeben, allerdings selbständig von den Antwortgebern einiger EU-Mitgliedstaaten hinzugefügt.

EU-Mitgliedstaat	Überwiegend zentrale Verwaltung/ Organisation von Justizbehörden und Gerichten	Überwiegend dezentrale Verwaltung/ Organisation von Justizbehörden und Gerichten	Überwiegend Selbstverwaltung/ Organisation der Justizbehörden und Gerichte	Mischform
Belgien	✓			
Bulgarien	✓			
Dänemark				✓
Deutschland		✓		
Estland	✓			
Finnland	✓			
Frankreich	✓			
Griechenland			✓	
Vereinigtes Königreich		✓		
Irland	✓			
Italien			✓	
Lettland	✓			
Litauen				✓
Luxemburg	✓			
Malta	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
Niederlande		✓		
Österreich	✓			
Polen	✓			

Portugal	✓			
Rumänien	✓			
Schweden	✓			
Slowakei	✓			
Slowenien	✓			
Spanien		✓		
Tschechien	✓			
Ungarn				✓
Zypern			✓	
gesamt	16	4	3	3

Schlussfolgerungen:

Die Verwaltung der Justiz ist in den meisten Mitgliedstaaten zentral organisiert. Lediglich in 7 Mitgliedstaaten wird die Justiz dezentral verwaltet, wobei sich hiervon 3 Mitgliedstaaten für eine Selbstverwaltung der Gerichte entschieden haben. In 3 Mitgliedstaaten gibt es sowohl zentrale als auch dezentrale Verwaltung.

A.3. Ausstattung der Arbeitsplätze und technische Betreuung

Tabellen A.3.1. bis A.3.4. gibt einen Überblick über den Umfang der technischen Ausstattung der Arbeitsplätze insgesamt in Gerichten und Justizbehörden. Erfasst wurde nur die Ausstattung mit PC, E-Mail, Internet und Spracherkennung.

A.3.1. Technische Ausstattung der Arbeitsplätze insgesamt

	PC				E-Mail				Internet				Sprach-erkennung			
	unter 10 %	10 % bis 50 %	50 % bis 90 %	über 90 %	unter 10 %	10 % bis 50 %	50 % bis 90 %	über 90 %	unter 10 %	10 % bis 50 %	50 % bis 90 %	über 90 %	unter 10 %	10 % bis 50 %	50 % bis 90 %	über 90 %
Belgien				✓				✓				✓	✓			
Bulgarien			✓				✓				✓		✓			
Dänemark				✓				✓				✓	✓			
Deutschland				✓				✓				✓	✓			
Estland				✓				✓				✓	✓			
Finnland				✓				✓				✓	✓			
Frankreich				✓				✓				✓	✓			
Griechenland		✓			✓				✓				✓			
Vereinigtes Königreich				✓				✓				✓	✓			
Irland				✓				✓				✓	✓			
Italien				✓			✓				✓		✓			
Lettland				✓				✓				✓	keine Angaben			
Litauen				✓				✓				✓	keine Angaben			
Luxemburg				✓				✓				✓	✓			
Malta	kein Datenmaterial				kein Datenmaterial				kein Datenmaterial				kein Datenmaterial			
Niederlande				✓				✓				✓	✓			
Österreich				✓				✓				✓	✓			
Polen			✓			✓				✓			✓			
Portugal				✓				✓				✓	✓			
Rumänien				✓			✓				✓		✓			
Schweden				✓				✓				✓	✓			
Slowakei				✓				✓			✓		✓			
Slowenien				✓				✓				✓	✓			
Spanien				✓				✓				✓	✓			
Tschechien				✓				✓				✓	✓			
Ungarn			✓				✓				✓		✓			
Zypern			✓				✓				✓		✓			

gesamt	0	1	4	21	1	1	5	19	1	1	6	18	26	0	0	0
--------	---	---	---	----	---	---	---	----	---	---	---	----	----	---	---	---

Schlussfolgerungen:

In allen Mitgliedstaaten sind grundsätzlich an Arbeitsplätzen in der Justiz PCs vorhanden, wird das Internet genutzt und per E-Mail kommuniziert. Der Grad der Ausstattung der Arbeitsplätze mit PCs, Internetzugang und E-Mail-Software liegt insgesamt betrachtet überwiegend bei mehr als 90%. In 4 Mitgliedstaaten sind zwischen 50% und 90% der Arbeitsplätze in der Justiz mit Rechnern ausgestattet und lediglich in einem Mitgliedsstaat liegt der Grad der Ausstattung bei unter 50%. Es kann zudem geschlussfolgert werden, dass die vorhandenen PCs auch überwiegend mit Internetzugang und E-Mail-Software ausgestattet sind. Lediglich in 4 Mitgliedstaaten gibt es einen nicht genauer zu beziffernden Anteil von PCs, die nicht mit einem Internetanschluss ausgestattet sind. In den Justizen der EU ist also, sofern ein an das Internet angeschlossener PC vorhanden ist, in der Regel auch die Kommunikation per E-Mail möglich. Technologien zur Spracherkennung spielen bislang in keinem Mitgliedsstaat eine wesentliche Rolle bei der Ausstattung der Arbeitsplätze.

A.3.2 technische Ausstattung der Arbeitsplätze der Richter

	PC				E-Mail				Internet				Spracherkennung			
	unter 10 %	10 % bis 50 %	50 % bis 90 %	über 90 %	unter 10 %	10 % bis 50 %	50 % bis 90 %	über 90 %	unter 10 %	10 % bis 50 %	50 % bis 90 %	über 90 %	unter 10 %	10 % bis 50 %	50 % bis 90 %	über 90 %
Belgien				✓				✓				✓	✓			
Bulgarien			✓				✓				✓		✓			
Dänemark				✓				✓				✓	✓			
Deutschland				✓				✓				✓	✓			
Estland				✓				✓				✓	✓			
Finnland				✓				✓				✓	✓			
Frankreich				✓				✓				✓	✓			
Griechenland	✓				✓				✓				✓			
Vereinigtes				✓				✓				✓	✓			

Königreich																
Irland				✓				✓				✓	✓			
Italien				✓			✓					✓	✓			
Lettland				✓				✓				✓	✓			
Litauen				✓				✓				✓	n.s			
Luxemburg				✓				✓				✓	✓			
Malta	kein Datenmaterial				kein Datenmaterial				kein Datenmaterial				kein Datenmaterial			
Niederlande				✓				✓				✓	✓			
Österreich				✓				✓				✓	✓			
Polen			✓			✓			✓				✓			
Portugal				✓				✓				✓	keine Angaben			
Rumänien				✓			✓					✓	keine Angaben			
Schweden				✓				✓				✓	✓			
Slowakei				✓				✓				✓	✓			
Slowenien				✓				✓				✓	✓			
Spanien				✓				✓				✓	✓			
Tschechien				✓				✓				✓	✓			
Ungarn				✓				✓				✓	✓			
Zypern			✓			✓				✓			✓			
gesamt	1	0	3	22	1	2	3	20	2	1	4	19	23	0	0	0

Schlussfolgerungen:

Die technische Ausstattung der Richterarbeitsplätze entspricht im Wesentlichen dem Standard der Ausstattung der gesamten Arbeitsplätze in der Justiz der Mitgliedstaaten. In Griechenland sind 10 bis 50% der gesamten Arbeitsplätze der Justiz mit PCs ausgestattet, jedoch weniger als 10% der Richterarbeitsplätze. In Ungarn sind weniger als 90% der gesamten Arbeitsplätze in der Justiz mit PCs, Internetzugang und E-Mail-Software ausgestattet, jedoch mehr als 90% der Richterarbeitsplätze. In Zypern ist an 50 bis 90% der gesamten Arbeitsplätze Internetzugang vorhanden und ein E-Mail-Programm installiert, es sind dort jedoch weniger als 50% der Richterarbeitsplätze mit Internetzugang und E-Mail-Software ausgestattet. In Polen haben weniger als 10% der Richter Internetzugang wobei insgesamt in der Justiz zwischen 10 und 50% der Arbeitsplätze mit einem Internetzugang ausgestattet sind.

A.3.3. Technische Ausstattung der Arbeitsplätze der Staatsanwälte

	PC				E-Mail				Internet				Sprach-erkennung			
	unter 10 %	10 % bis 50 %	50 % bis 90 %	über 90 %	unter 10 %	10 % bis 50 %	50 % bis 90 %	über 90 %	unter 10 %	10 % bis 50 %	50 % bis 90 %	über 90 %	unter 10 %	10 % bis 50 %	50 % bis 90 %	über 90 %
Belgien				✓				✓				✓	✓			
Bulgarien			✓				✓				✓		✓			
Dänemark				✓			✓	✓					✓			
Deutschland				✓			✓					✓	✓			
Estland				✓			✓					✓	✓			
Finnland				✓			✓					✓	✓			
Frankreich				✓			✓					✓	✓			
Griechenland		✓			✓			✓					✓			
Vereinigtes Königreich				✓			✓					✓	✓			
Irland	nicht zutreffend															
Italien				✓			✓				✓		✓			
Lettland				✓		✓						✓	✓			

Litauen				✓				✓				✓	keine Angaben			
Luxemburg				✓				✓				✓	✓			
Malta	kein Datenmaterial				kein Datenmaterial				kein Datenmaterial				kein Datenmaterial			
Niederlande				✓				✓				✓	✓			
Österreich				✓				✓				✓	✓			
Polen			✓			✓			✓				✓			
Portugal				✓				✓				✓	keine Angaben			
Rumänien				✓			✓				✓		keine Angaben			
Schweden				✓				✓				✓	keine Angaben			
Slowakei				✓				✓				✓	✓			
Slowenien				✓				✓				✓	✓			
Spanien				✓				✓				✓	✓			
Tschechien				✓				✓				✓	✓			
Ungarn			✓				✓				✓		✓			
Zypern			✓				✓				✓		✓			
gesamt	0	1	4	20	1	2	5	17	3	0	5	17	21	0	0	0

Schlussfolgerungen:

Die Ausstattung der Staatsanwaltsarbeitsplätze mit PCs, Internetzugang sowie der Möglichkeit, per E-mail zu kommunizieren, entspricht in den Justizen der Mitgliedstaaten insgesamt dem Grad der Ausstattung aller Justizarbeitsplätze, wobei in Irland insofern eine Besonderheit vorliegt, als es dort eine Staatsanwaltschaft als separates Justizorgan nicht gibt. Die Angaben einiger weniger Länder, dass an den Arbeitsplätzen zwar E-Mail-Kommunikation möglich sei aber kein Internetzugang bestehe, könnten so zu verstehen sein, dass an diesen Arbeitsplätzen keine Browser-Software installiert ist.

A.3.4. Technische Ausstattung der Verhandlungsräume in den Gerichten

	PC				E-Mail				Internet				Sprach- erkennung			
	unter 10 %	10 % bis 50 %	50 % bis 90 %	über 90 %	unter 10 %	10 % bis 50 %	50 % bis 90 %	über 90 %	unter 10 %	10 % bis 50 %	50 % bis 90 %	über 90 %	unter 10 %	10 % bis 50 %	50 % bis 90 %	über 90 %
Belgien			✓				✓				✓		✓			
Bulgarien		✓			✓				✓				✓			
Dänemark			✓				✓				✓		✓			
Deutschland				✓			✓				✓		✓			
Estland				✓				✓				✓	✓			
Finnland				✓				✓				✓		✓		
Frankreich	✓				✓				✓				✓			
Griechenland	✓				✓				✓				✓			
Vereinigtes Königreich			✓				✓				✓		✓			
Irland			✓				✓		✓				✓			
Italien		✓				✓				✓			✓			
Lettland	✓				✓				✓				✓			
Litauen	✓				keine Angaben				keine Angaben				keine Angaben			
Luxemburg		✓				✓			keine Angaben				✓			
Malta	kein Datenmaterial				kein Datenmaterial				kein Datenmaterial				kein Datenmaterial			
Niederlande			✓		✓				✓				✓			
Österreich	✓				✓				✓				✓			
Polen			✓		✓				✓				✓			
Portugal				✓				✓				✓	keine Angaben			
Rumänien		✓			✓				✓				✓			
Schweden				✓				✓				✓	✓			
Slowakei				✓	✓					✓			✓			
Slowenien				✓		✓						✓	✓			

Spanien				✓				✓				✓	✓			
Tschechien				✓				✓				✓	✓			
Ungarn		✓				✓				✓			✓			
Zypern	✓				✓				✓				✓			

gesamt	6	5	6	9	10	4	5	6	10	3	4	7	23	1	0	0
--------	---	---	---	---	----	---	---	---	----	---	---	---	----	---	---	---

Schlussfolgerungen:

In etwa einem Drittel der Mitgliedstaaten sind die Verhandlungssäle so gut wie vollständig mit Computern, Internetzugang und E-Mail-Software ausgestattet. In 6 Mitgliedstaaten gibt es in weniger als 10% der Verhandlungssäle PCs. Insgesamt lässt sich erkennen, dass in den Mitgliedstaaten der EU die PCs in den Gerichtssälen - so sie denn vorhanden sind - tendenziell weniger selbstverständlich auch mit Internetzugang und E-Mail-Software versehen sind als die PCs an den Arbeitsplätzen. In 6 Mitgliedstaaten sind die Verhandlungssäle komplett mit internet- und E-Mail-fähigen Rechnern ausgestattet, in keinem dagegen in nennenswertem Umfang mit Spracherkennungssystemen.

Die Arbeitsplätze der Richter und Staatsanwälte sind im Wesentlichen ebenso mit PCs, Internetzugang und E-Mail-Software ausgestattet wie die der sonstigen Mitarbeiter. Lediglich in Ungarn sind die Richter im Verhältnis besser ausgestattet als andere Mitarbeiter. In Griechenland bleiben die Richterarbeitsplätze bezüglich der Ausstattung mit PCs leicht hinter denen der sonstigen Mitarbeiter zurück. In Zypern und Polen haben weniger Richterarbeitsplätze Internetzugang und E-Mail-Software als die sonstigen Arbeitsplätze. Bei den Staatsanwälten ist insgesamt kein Unterschied in der Ausstattung der Arbeitsplätze im Vergleich zu den sonstigen Mitarbeitern zu erkennen.

A.4. Vernetzung (Konnektivität) der Gerichte

Die Tabellen A.4.1. und A.4.2 geben darüber Auskunft, ob und wie die Gerichte in den EU-Mitgliedstaaten vernetzt sind. „Vernetzung“ bzw. „Netzwerk“ bedeutet, dass die jeweiligen Computerarbeitsplätze bzw. die Gerichte durch einen gesonderten technischen Zusammenschluss miteinander verbunden sind. Dies ermöglicht zum Beispiel auf angeschlossene Computer Zugriff zu nehmen oder mit diesen zu kommunizieren. Die bloße Nutzung von Internet und E-Mail ist nicht gemeint.

Tabelle A.4.1. behandelt die Frage der Vernetzung von Arbeitsplätzen innerhalb einzelner Justizbehörde. Tabelle A.4.2. behandelt den Grad der Vernetzung von verschiedenen Gerichten, Tabelle A.4.3. informiert über die Art der technischen Umsetzung der Vernetzung.

	A.4.1. Vernetzung der Computer innerhalb eines Gerichtsgebäudes:	A.4.2. Umfang in dem verschiedene Gerichte miteinander vernetzt sind
Belgien	✓ Ja	vollständig
Bulgarien	✓ Ja	vollständig
Dänemark	✓ Ja	vollständig
Deutschland	✓ Ja	regional
Estland	✓ Ja	vollständig
Finnland	✓ Ja	vollständig
Frankreich	✓ Ja	vollständig
Griechenland	keine Angaben	nur Gerichte mit gemeinsamen Aufgabenfeldern
Vereinigtes Königreich	teilweise	teilweise
Irland	✓ Ja	vollständig
Italien	✓ Ja	vollständig
Lettland	✓ Ja	vollständig
Litauen	✓ Ja	vollständig
Luxemburg	teilweise	keine Angaben
Malta	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
Niederlande	✓ Ja	vollständig

Österreich	✓ Ja
Polen	teilweise
Portugal	✓ Ja
Rumänien	✓ Ja
Schweden	✓ Ja
Slowakei	✓ Ja
Slowenien	✓ Ja
Spanien	✓ Ja
Tschechien	✓ Ja
Ungarn	✓ Ja
Zypern	teilweise

vollständig
regional
vollständig
vollständig
vollständig
vollständig
vollständig
vollständig
vollständig
vollständig
überhaupt nicht

A.4.1. Antwort	gesamt
Ja	21
Nein	0
teilweise	4
keine Angaben	1

A.4.2. Antwort	gesamt
vollständig	20
überhaupt nicht	1
regional	2
nur Gerichte mit gemeinsamen Aufgabenfeldern	1
teilweise	1
keine Angaben	1
kein Datenmaterial	1

Schlussfolgerungen:

In 21 Mitgliedstaaten sind die PCs innerhalb der einzelnen Gerichtsgebäude miteinander vernetzt, und mit einer Ausnahme sind in diesen Mitgliedstaaten auch die verschiedenen Gerichte miteinander vernetzt. In 4 Mitgliedstaaten sind die PCs innerhalb der Gerichte zumindest teilweise miteinander vernetzt, darüber hinaus die Gerichte untereinander überwiegend auch.

A.4.3. Die Vernetzung ist technisch umgesetzt mittels:	
Belgien	BILAN - WAN – LAN – TCP/IP
Bulgarien	VPN IP Konnektivität; Ethernet Technologie.
Dänemark	TCP/IP tp-basierte level 6 Netzwerke an den meisten Orten. Einige ältere Gebäude sind mithilfe älterer Technologien vernetzt (10BASE-T über COAX). MPLS/ADSL WAN Netzwerk zwischen verschiedenen Gerichtsgebäuden.
Deutschland	Verschiedene Netzwerk-Lösungen in 16 deutschen Ländern
Estland	Privater VPN Kanal
Finnland	keine Angaben
Frankreich	Ordentliche Gerichte: IP VPN; Verwaltungsgerichte: IP VPN (wan)
Griechenland	keine Angaben
Vereinigtes Königreich	Eine Reihe von Speichernetzen basierend auf MPLS mit einer Mischung von direkter Interkonnektivität und einer Konnektivität über das Government Secure Intranet (GSI) (England und Wales); Extern verwaltete IP/VPN (Schottland); NICtS Infrastruktur, 100Mbps LAN Extension Services, 2x2Mbps Standleitung, Satellit – alle Standorte verbunden mit dem zuständigen Divisional-Standort mit einer Bandbreite zwischen 256Kbps und 1536Kbps (Nordirland)
Irland	Alle nationalen Serviceseiten der Gerichte sind mit dem Government MPLS Network verbunden über eine lokale Standleitung-Infrastruktur wobei die verschiedenen Standorte auf die zentrale Datenbank und den Informationsservice zugreifen, die im strategischen Datenzentrum in Dublin lokalisiert sind.
Italien	Public Connectivity System technology IP-MPLS (Internet Protocol - Multi-Protocol Label Switching)
Lettland	Die Konnektivität wird von einem Servicezentrum realisiert; betrieben von einer staatlichen Aktiengesellschaft ("Tiesu namu aģentūra").
Litauen	Die Gerichte sind mit einem virtual private network (VPN) verbunden, auf der Basis von IP protocol. Jede Staatsanwaltschaft hat ihr eigenes lokales Netzwerk (LAN), diese LAN sind verbunden mit WAN durch DSL und Standleitungen.
Luxemburg	Auf der Ebene der verschiedenen Gerichte gibt es sog. Case-Management-Netzwerke. Es gibt gemeinsamen Zugang zu bestimmten Datenbanken (z.B. Zivilrecht-Kanal, Strafregister, europäischer Haftbefehl, internationalen Rechtshilfeersuchen, Bearbeitung von Zahlungstiteln, von Bußgeldanordnungen etc.).
Malta	kein Datenmaterial

Niederlande	PC-Arbeitsplätze sind durch ein Local Area Network verbunden Die LANs sind durch ein Wide Area Network verbunden.
Österreich	Breitband, > 2 MBit, separates Netzwerk.
Polen	LAN, VPN
Portugal	Ethernet oder ATM
Rumänien	Die LAN eines jeden Gerichts / jeder Staatsanwaltschaft hat einen Router, der die Gerichte / Staatsanwaltschaften mit dem Ministerium der Justiz verbindet.
Schweden	Die PCs sind über ein Gesamtnetzwerk verbunden. Der Zugang zu verschiedenen Anwendungen und zu dem Gerichtssystem wird nach Zuständigkeitsbereichen zugeteilt.
Slowakei	WAN verbunden mit dem Netzwerk der Regierung und mit dem Internet.
Slowenien	TCP/IP; WAN (zwischen den Gerichten), LAN (innerhalb der Gerichte).
Spanien	keine Angaben
Tschechien	keine Angaben
Ungarn	Sternenförmige Topologie, Frame-Relais (frame relay); WAN zwischen den Gerichten, LAN innerhalb der Gerichte.
Zypern	nicht zutreffend

Tabelle A.4.4. behandelt, ob die Vernetzung verschiedener Gerichte – soweit eine solche technisch vorhanden ist - der gerichtlichen Organisationsstruktur im jeweiligen Land entspricht oder davon abweicht. Die Variante „Teilweise“ wurde im Fragebogen nicht als mögliche Antwort vorgegeben, sondern selbständig von einigen Antwortgebern hinzugefügt.

	A.4.4. Die Vernetzung der Gerichte entspricht der gerichtlichen Organisationsstruktur		
	überwiegend Ja	überwiegend Nein	teilweise
Belgien	✓ Ja		
Bulgarien	✓ Ja		
Dänemark	✓ Ja		
Deutschland	✓ Ja		
Estland	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Finnland	✓ Ja		
Frankreich		⊘ Nein	
Griechenland	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Vereinigtes	✓ Ja		

Königreich			
Irland	✓ Ja		
Italien	✓ Ja		
Lettland	✓ Ja		
Litauen	✓ Ja		
Luxemburg	nicht zutreffend		
Malta	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
Niederlande		⊗ Nein	
Österreich	✓ Ja		
Polen		⊗ Nein	
Portugal	✓ Ja		
Rumänien	✓ Ja		
Schweden	✓ Ja		
Slowakei	✓ Ja		
Slowenien	✓ Ja		
Spanien		⊗ Nein	
Tschechien	✓ Ja		
Ungarn	✓ Ja		
Zypern	nicht zutreffend		
gesamt	18	4	0

A.4.4. Übersicht

In folgenden EU-Mitgliedstaaten entspricht überwiegend die Vernetzung der Gerichte der gerichtlichen Organisationsstruktur

Belgien
Bulgarien
Dänemark
Deutschland
Finnland
Vereinigtes Königreich
Irland
Italien
Lettland
Litauen
Österreich
Portugal
Rumänien

Schweden
Slowakei
Slowenien
Tschechien
Ungarn

A.5. Technische Betreuung

Tabelle A.5. gibt darüber Auskunft, wer für die technische Betreuung der technischen Ausstattung der Arbeitsplätze in der Justiz der EU-Mitgliedstaaten zuständig ist.

	A.5. Die Betreuung der technischen Ausstattung der Arbeitsplätze (Verwaltung, Wartung, Problembeseitigung, Austausch) in der Justiz wird überwiegend übernommen von:		
	Angestellten der Justiz	Mitarbeitern eines externen Unternehmens	sowohl als auch
Belgien	✓ Ja		
Bulgarien	✓ Ja		
Dänemark			✓ Ja
Deutschland			✓ Ja
Estland		✓ Ja	
Finnland	✓ Ja		
Frankreich	✓ Ja		
Griechenland			✓ Ja
Vereinigtes Königreich			✓ Ja
Irland		✓ Ja	
Italien		✓ Ja	
Lettland		✓ Ja	
Litauen	✓ Ja		
Luxemburg	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Malta	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
Niederlande	✓ Ja		
Österreich	✓ Ja		
Polen	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Portugal			✓ Ja
Rumänien	✓ Ja		
Schweden	✓ Ja		
Slowakei	✓ Ja		
Slowenien	✓ Ja		

Spanien	✓ Ja		
Tschechien	✓ Ja		
Ungarn	✓ Ja		
Zypern		✓ Ja	
gesamt	14	5	5

B. ELEKTRONISCHE AKTENFÜHRUNG

B.1. Rechtliche Rahmenbedingungen der elektronischen Aktenführung

Die Tabellen B.1.1 bis B.1.3. stellen dar, wie die rechtlichen Rahmenbedingungen für die elektronische Aktenführung in der Justiz der Mitgliedstaaten sind und in wie weit sie bereits technisch realisiert sind. Die Auswahlmöglichkeit „Nicht einheitlich geregelt“ wurde nicht im Fragebogen als Auswahlmöglichkeit vorgegeben, allerdings selbständig von den Antwortgebern einiger EU-Mitgliedstaaten hinzugefügt.

	B.1.1. Eine gesetzliche oder andere Regelung erlaubt, dass die Justizbehörden und Gerichte ihre Akten in elektronischer Form führen:		
	grundsätzlich Ja	grundsätzlich Nein	Ausnahme
Belgien	✓ Ja		
Bulgarien	✓ Ja		
Dänemark	✓ Ja		
Deutschland	✓ Ja		Strafverfahren
Estland	✓ Ja		
Finnland	✓ Ja		
Frankreich	✓ Ja		
Griechenland	✓ Ja		
Vereinigtes Königreich		⊘ Nein	Nord-Irland, einige Verfahren in Schottland
Irland	✓ Ja		“Minute Book” in den Bezirksgerichten
Italien	✓ Ja		
Lettland	✓ Ja		
Litauen	✓ Ja		
Luxemburg	✓ Ja		
Malta	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
Niederlande		⊘ Nein	
Österreich	✓ Ja		
Polen		⊘ Nein	
Portugal	✓ Ja		
Rumänien	✓ Ja		
Schweden	✓ Ja		
Slowakei	✓ Ja		

Schlussfolgerungen:

Mit deutlicher Mehrheit ist die elektronische Aktenführung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union grundsätzlich erlaubt. Nur 4 Staaten geben an, dass die elektronische Aktenführung von bestimmten Ausnahmen abgesehen unzulässig ist (Niederlande, Polen, Zypern, Vereinigtes Königreich).

B.1.2. / B.1.3. Rechtliche Ausgestaltung der elektronischen Aktenführung und Grad der Nutzung in Prozent

	Justizakten werden vollständig elektronisch geführt.	Nur die Meta-Daten werden elektronisch geführt, die eigentlichen Dokumente in Papierform.	Justizakten werden vollständig elektronisch geführt und zusätzlich auch auf Papier
Belgien		✓ Nutzung 95%	✓ Nutzung 5 %
Bulgarien		✓	
Dänemark		✓ Nutzung 25 %	✓ Nutzung 100 %
Deutschland		✓ Nutzung 100 %	
Estland	✓ Nutzung unter 5%	✓ Nutzung 10 %	✓ Nutzung 85 %
Finnland	✓ Nutzung 20 %	✓ Nutzung 60 %	
Frankreich		✓ Nutzung 100%	
Griechenland		✓	✓
Vereinigtes Königreich		✓ Nutzung 40%	✓
Irland		✓ Nutzung 90 %	
Italien		✓ Nutzung 80 %	✓
Lettland		✓ Nutzung 45 %	
Litauen		✓	✓ Nutzung 20 %
Luxemburg		✓ Nutzung 40 %	
Malta	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
Österreich		✓ Nutzung 100 %	
Portugal	✓ Nutzung 5 %	✓ Nutzung 95 %	

Rumänien		✓ Nutzung 50 %	
Schweden			✓ Nutzung 90%
Slowakei		✓ Nutzung 50 %	✓ Nutzung 50 %
Slowenien		✓ Nutzung 90 %	✓ Nutzung 20 %
Spanien			✓ Nutzung 75 %
Tschechien		✓ Nutzung 80 %	
Ungarn		✓ Nutzung 100 %	

gesamt	3	21	11
---------------	---	----	----

Schlussfolgerungen:

Es zeigt sich, dass in der EU derzeit diejenige Art der elektronischen Aktenführung am verbreitetsten ist, bei der nur die Metadaten der Akten elektronisch geführt werden. Sie ist in 21 Mitgliedstaaten eingeführt. In der Gesamtschau fällt der Grad der Nutzung recht hoch aus. Viele Mitgliedstaaten geben einen Nutzungsgrad von 50% und höher an, teils sogar schon 100%. In mehr als einem Drittel der Mitgliedstaaten wird parallel zur Metadatenführung aber auch bereits eine vollständige elektronische Aktenführung praktiziert (die Nutzung liegt zwischen 5% und 100%). Darunter sind 3 Mitgliedstaaten, in denen die vollständige elektronische Akte zumindest teilweise schon ganz ohne zusätzlich geführter Papierversion zu finden ist, wenn auch erst in eher geringem Umfang (zwischen 5% und 20% aller Akten). In einem Mitgliedstaat sind alle drei angebotenen Varianten der elektronischen Aktenführung zu finden und 2 Mitgliedstaaten sind inzwischen ohne separate Metadatenführung zur kompletten elektronischen Führung der Akten als Zusatz zur Papierversion übergegangen.

B.1.4. Es gibt Verfahren, in denen die Akten kraft Gesetzes von den Behörden oder Gerichten in elektronischer Form geführt werden *müssen*:

Belgien	✓	Ja
Bulgarien	⊗	Nein
Dänemark	⊗	Nein
Deutschland	✓	Ja
Estland	✓	Ja
Finnland	✓	Ja
Frankreich	⊗	Nein
Griechenland	⊗	Nein
Vereinigtes Königreich	⊗	Nein
Irland	⊗	Nein
Italien	⊗	Nein
Lettland	⊗	Nein
Litauen	⊗	Nein
Luxemburg	⊗	Nein
Malta	kein Datenmaterial	
Österreich	⊗	Nein
Portugal	✓	Ja
Rumänien	⊗	Nein
Schweden	⊗	Nein
Slowakei	✓	Ja
Slowenien	✓	Ja
Spanien	⊗	Nein
Tschechien	⊗	Nein
Ungarn	⊗	Nein

Übersicht zu Tabelle B.1.4. :

Ja	7
Nein	16
keine Angaben	3

Schlussfolgerungen:

Weit überwiegend gibt es bislang in den Mitgliedstaaten der EU keine Verfahren, die verpflichtend in elektronischer Form geführt werden müssen, in immerhin 7 Mitgliedstaaten dagegen gibt es solche Verfahren. Mit einer Ausnahme haben alle diese Mitgliedstaaten bei Frage B.1.2. / B.1.3. angegeben, dass nicht nur die Metadaten elektronisch geführt werden. Dies könnte darauf hindeuten, dass Zwänge zur elektronischen Aktenführung erst dann erwogen werden, wenn Systeme zur elektronischen Führung kompletter Akten fertig vorliegen.

B.2. Technische Umsetzung

Tabellen B.2.1. und B.2.2. geben darüber Auskunft, ob es in den Mitgliedstaaten verbindliche technische Standards für die justizinterne elektronische Aktenführung gibt und ob deren Einhaltung durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben ist.

	B.2.1. Folgende Länder haben technische Standards für die justizinterne elektronische Aktenführung:	B.2.2. Die Einhaltung technischer Standards ist durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben:
Belgien	⊘ Nein	
Bulgarien	✓ Ja	✓ Ja
Dänemark	⊘ Nein	nicht einheitlich geregelt
Deutschland	✓ Ja	nicht einheitlich geregelt
Estland	✓ teilweise	nicht einheitlich geregelt
Finnland	⊘ Nein	
Frankreich	✓ teilweise	nicht einheitlich geregelt
Griechenland	✓ Ja	⊘ Nein
Vereinigtes Königreich	✓ Ja	✓ Ja
Irland	⊘ Nein	
Italien	✓ Ja	✓ Ja
Lettland	⊘ Nein	
Litauen	⊘ Nein	
Luxemburg	⊘ Nein	
Malta	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
Österreich	✓ Ja	✓ Ja
Portugal	✓ Ja	nicht einheitlich geregelt

Rumänien	<input type="radio"/> Nein
Schweden	<input type="radio"/> Nein
Slowakei	<input checked="" type="checkbox"/> Ja
Slowenien	<input type="radio"/> Nein
Spanien	<input type="radio"/> Nein
Tschechien	<input type="radio"/> Nein
Ungarn	<input checked="" type="checkbox"/> Ja

<input checked="" type="checkbox"/> Ja
nicht einheitlich geregelt
<input checked="" type="checkbox"/> Ja

Übersicht I zu Tabelle B.2.1.:
Folgende Länder haben technische Standards für die justizinterne elektronische Aktenführung:
Bulgarien
Deutschland
Griechenland
Vereinigtes Königreich
Italien
Österreich
Portugal
Slowakei
Ungarn

Übersicht II zu Tabelle B.2.1.:
Folgende Länder haben keine technischen Standards für die justizinterne elektronische Aktenführung:
Dänemark
Finnland
Irland
Lettland
Litauen
Luxemburg
Rumänien
Schweden
Slowenien
Spanien
Tschechien

Übersicht III zu Tabelle B.2.1.:
Folgende Länder haben teilweise technische Standards für die justizinterne elektronische Aktenführung:
Estland
Frankreich

Schlussfolgerungen:

Die knappe Mehrzahl der EU-Mitgliedstaaten hat keine technischen Standards für die elektronische Aktenführung. Insgesamt ist das Ergebnis jedoch recht ausgewogen. In den Mitgliedstaaten mit technischen Standards zur elektronischen Aktenführung ist deren Einhaltung zumeist auch gesetzlich festgelegt (10 Mitgliedstaaten, darunter allerdings 4 mit uneinheitlicher Regelungslage). 2 weitere Mitgliedstaaten scheinen zumindest teilweise gesetzliche Regelungen zu Standards zu haben, ohne dass aber bisher solche Standards bestehen. Es besteht eine gewisse Tendenz dahingehend, dass in Ländern mit vorhandenen Standards ein höherer Grad der Nutzung elektronischer Aktenführung (Frage B.1.3.) vorliegt (durchschnittlich ca. 90% Nutzung gegenüber etwas über 70% in Mitgliedstaaten ohne identifizierbare technische Standards in diesem Bereich).

Tabelle B.2.3. stellt dar, woher die Mitgliedstaaten die erforderlichen technischen Lösungen für die elektronische Aktenführung beziehen. Die Variante „Sowohl als auch“ wurde im Fragebogen nicht als mögliche Antwort vorgegeben, sondern selbständig von einigen Antwortgebern hinzugefügt.

	B.2.3. Technische Lösung zur elektronischen Aktenführung:		
	Individualsoftware	Standardsoftware	sowohl als auch
Belgien		✓	
Bulgarien	✓		
Dänemark			✓
Deutschland			✓
Estland			✓
Finnland	✓		
Frankreich	✓		

Griechenland			✓
Vereinigtes Königreich	✓		
Irland		✓*	
Italien	✓		
Lettland			✓
Litauen	✓		
Luxemburg			✓
Malta	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
Österreich	✓		
Portugal	✓		
Rumänien	✓		
Schweden			✓
Slowakei			✓
Slowenien			✓
Spanien	✓		
Tschechien	✓		
Ungarn	✓		
gesamt	12	2	9

Schlussfolgerungen:

Von zwei Ausnahmen abgesehen realisiert kein Mitgliedstaat die elektronische Aktenführung ausschließlich mit Standardsoftware. Viele Staaten (12) setzen entweder ausschließlich Sonderlösungen ein, oder nutzen sowohl Sonderlösungen als auch Standardsoftware (9). Für die elektronische Führung von Justizakten vertraut man herkömmlichen Softwarelösungen alleine offenbar wenig.

B.3. Beteiligung an der elektronischen Aktenführung

Tabellen B.3.1 und B.3.2. verdeutlichen, in wie weit Richter und Staatsanwälte an der Arbeit mit elektronischen Aktenführungssystemen unmittelbar beteiligt sind. Es wird dargestellt, ob die Richter und Staatsanwälte selbst aktiv mit dem elektronischen Aktenführungssystem arbeiten oder dies zum Beispiel ihrer Geschäftsstelle überlassen.

	B.3.1. Umfang in dem die Richter an der Führung der elektronischen Akte beteiligt sind:
Belgien	teilweise
Bulgarien	gar nicht / kaum
Dänemark	teilweise
Deutschland	teilweise
Estland	teilweise
Finnland	teilweise
Frankreich	teilweise
Griechenland	gar nicht / kaum
Vereinigtes Königreich	gar nicht / kaum
Irland	gar nicht / kaum
Italien	teilweise
Lettland	teilweise
Litauen	überwiegend
Luxemburg	teilweise
Malta	kein Datenmaterial
Österreich	teilweise
Portugal	teilweise
Rumänien	teilweise
Schweden	teilweise
Slowakei	teilweise
Slowenien	teilweise
Spanien	gar nicht / kaum
Tschechien	überwiegend
Ungarn	teilweise

	B.3.2. Umfang in dem die Staatsanwälte an der Führung der elektronischen Akte beteiligt sind:
	teilweise
	gar nicht / kaum
	überwiegend
	teilweise
	überwiegend
	teilweise
	teilweise
	gar nicht / kaum
	gar nicht / kaum
	nicht zutreffend
	überwiegend
	gar nicht / kaum
	überwiegend
	teilweise
	kein Datenmaterial
	teilweise
	teilweise
	teilweise
	durchgehend
	teilweise
	teilweise
	teilweise
	überwiegend
	teilweise

Antwort	gesamt
gar nicht / kaum	5
teilweise	16
überwiegend	2
durchgehend	0

gesamt
4
12
5
1

Schlussfolgerungen:

Überwiegend sind sowohl die Richter als auch die Staatsanwälte zumindest teilweise an der Arbeit mit der elektronischen Akte unmittelbar beteiligt. Nur zu einem geringen Teil findet überhaupt keine Beteiligung statt. Im Vergleich zu den Richtern sind die Staatsanwälte tendenziell etwas mehr mit den Aktenführungssystemen befasst. In 4 Mitgliedstaaten sind sie überwiegend selber unmittelbar an den elektronischen Akten tätig, in 2 weiteren Mitgliedstaaten trifft dies zusätzlich auch auf die Richter zu.

B.4. Archivierung von Justizakten, die elektronisch und in Papier vorliegen

Tabelle B.4.1. hat die Archivierung von Justizakten zum Gegenstand, die sowohl elektronisch, als auch in Papierform vorliegen. Es wird darüber Auskunft gegeben, ob bei solchen Akten allein die elektronische Fassung archiviert wird und die Papierakten vernichtet werden.

B.4.1.
In folgenden Mitgliedstaaten ist es zulässig, wenn Justizakten, die sowohl elektronisch als auch in Papierform geführt werden, archiviert werden sollen, die Papierdokumente, die auch elektronisch vorliegen, zu vernichten:
Deutschland
Finnland
Frankreich
Italien
Österreich

Schlussfolgerungen:

Nur 5 Länder erlauben, dass im Falle der Archivierung von Akten, die sowohl elektronisch als auch in Papierform vorliegen, die Papierdokumente vernichtet werden. 3 dieser Mitgliedstaaten führen nur die Metadaten in elektronischer Form, 2 Mitgliedstaaten dagegen vertrauen auf die Archivierung von kompletten Justizakten in ausschließlich elektronischer Form.

B.5. Einsichtnahme in elektronische Akten

Ein großer Vorteil elektronischer Aktenführungssysteme ist die Möglichkeit der elektronischen Akteneinsichtnahme von außen, da dadurch der Verwaltungsaufwand wesentlich verringert werden kann. Im Folgenden geht es um den Zugriff auf elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind (Parteien, Rechtsanwälte etc.).

Tabelle B.5.1. gibt an, auf welche Weise elektronische Akten von außen eingesehen werden können

B.5.1. Möglichkeiten der Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Parteien, Rechtsanwälte etc.), sind gesetzlich vorgesehen durch:				
	Anfertigung eines Ausdrucks durch das Gericht oder die Justizbehörde	Elektronische Übermittlung der Akte oder Aktenauszügen durch das Gericht oder die Justizbehörde (z.B. per E-Mail)	Direktzugriff auf die Akte über ein internes Netz	Direktzugriff auf die Akte über ein öffentlich zugängliches Netz (z.B. Internet)
Belgien	✓ Ja	✓ Ja	✓ Ja	✓ Ja
Bulgarien	✓ Ja			✓ Ja
Dänemark	✓ Ja	✓ Ja		✓ Ja
Deutschland	✓ Ja	✓ Ja	✓ Ja	✓ Ja
Estland	✓ Ja	✓ Ja		✓ Ja
Finnland	✓ Ja	✓ Ja	✓ Ja	✓ Ja
Frankreich	✓ Ja	✓ Ja		
Griechenland	✓ Ja			
Vereinigtes	✓ Ja	✓ Ja		✓ Ja

Königreich				
Irland	✓ Ja		✓ Ja	✓ Ja
Italien	✓ Ja	✓ Ja	✓ Ja	✓ Ja
Lettland	✓ Ja			
Litauen	✓ Ja	✓ Ja		
Luxemburg	✓ Ja			
Malta	kein Datenmaterial			
Österreich	✓ Ja			✓ Ja
Portugal	✓ Ja		✓ Ja	✓ Ja
Rumänien	✓ Ja			✓ Ja
Schweden	✓ Ja	✓ Ja		
Slowakei	✓ Ja	✓ Ja		
Slowenien	✓ Ja	✓ Ja		
Spanien	✓ Ja	✓ Ja	✓ Ja	
Tschechien	✓ Ja			
Ungarn	nicht zutreffend			
gesamt	22	13	7	12

Schlussfolgerungen:

In allen Mitgliedstaaten kann die elektronische Akte nach Anfertigung eines Ausdrucks durch außenstehende Prozessbeteiligte eingesehen werden. Da dies in 4 Mitgliedstaaten der einzige Weg ist, kommt es dort insofern zu einem Medienbruch. In immerhin 12 Mitgliedstaaten ist ein direkter Zugriff auf elektronisch vorliegende Akten über das Internet oder vergleichbare öffentliche Netze möglich. Darunter sind 6 Mitgliedstaaten, die auch komplette Akten elektronisch führen. Da aber bisher keiner dieser Mitgliedstaaten seine Akten ausschließlich elektronisch führt, kann nicht mit Sicherheit gefolgert werden, dass dort komplette Akten über das Internet einsehbar sind, denn diese Einsichtsvariante könnte sich auch gerade auf diejenigen Akten beziehen, bei denen nur die Metadaten elektronisch vorliegen. Nach Papierausdrucken ist die Versendung in elektronischer Form (etwa per E-Mail) der in den Mitgliedstaaten am ehesten zu findende Weg zur Einsichtnahme in elektronische Akten (in 13 Mitgliedstaaten angeboten), gefolgt vom direkten Zugriff über ein öffentliches Netzwerk (in 12 Mitgliedstaaten angeboten, siehe oben). Am wenigsten verbreitet ist die Einsichtnahme über geschlossene Netzwerke der Justiz (in 7 Mitgliedstaaten möglich). Immerhin 4 Mitgliedstaaten bieten sämtliche genannten Wege an.

Tabelle B. 5.2. gibt darüber Auskunft, in wie weit es bereits technisch realisiert wurde, dass elektronische Akten von außen eingesehen werden können.

	B.5.2. Der Zugriff auf elektronische Akten zur Einsichtnahme durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der der Justiz beschäftigt sind (Parteien, Rechtsanwälte etc.) ist bereits:
Belgien	teilweise technisch realisiert
Bulgarien	teilweise technisch realisiert
Dänemark	teilweise technisch realisiert
Deutschland	teilweise technisch realisiert
Estland	teilweise technisch realisiert
Finnland	teilweise technisch realisiert
Frankreich	teilweise technisch realisiert

Griechenland	nicht zutreffend
Vereinigtes Königreich	teilweise technisch realisiert
Irland	teilweise technisch realisiert
Italien	teilweise technisch realisiert
Litauen	technisch nicht realisiert
Luxemburg	nicht zutreffend
Malta	kein Datenmaterial
Österreich	teilweise technisch realisiert
Portugal	vollständig technisch realisiert
Rumänien	teilweise technisch realisiert
Schweden	teilweise technisch realisiert
Slowakei	teilweise technisch realisiert
Slowenien	teilweise technisch realisiert
Spanien	technisch nicht realisiert
Tschechien	nicht zutreffend
Ungarn	technisch nicht realisiert

Übersicht zu Tabelle B.5.2.:	
technisch nicht realisiert	3
teilweise technisch umgesetzt	15
vollständig	1
keine Angaben / kein Datenmaterial	1
nicht zutreffend	3
keine elektronischen Akten	3

Schlussfolgerungen:

Die technische Realisierung hinkt den unter Frage B.5.1. als zulässig gekennzeichneten Angeboten ein wenig hinterher. Nur ein Mitgliedstaat hat bereits eine vollständige Realisierung des Zugriffs auf elektronische Akten oder Aktenteile vorzuweisen. In 3 Mitgliedstaaten ist in dieser Richtung noch keinerlei technische Realisierung erreicht, in den übrigen eine teilweise Realisierung.

Tabellen B.5.3 und B.5.4. geben darüber Auskunft, ob es in den Mitgliedstaaten verbindliche technische Standards für die Einsichtnahme elektronischer Akten gibt und ob deren Einhaltung durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben ist

	B.5.3. Folgende Länder haben technische Standards für die Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind:	B.5.4. Die Einhaltung dieser technischen Standards ist durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben:
Belgien	⊘ Nein	
Bulgarien	✓ Ja	✓ Ja
Dänemark	⊘ Nein	
Deutschland	⊘ Nein	
Estland	✓ Ja	nicht einheitlich geregelt
Finnland	⊘ Nein	
Frankreich	✓ Ja	✓ Ja
Griechenland	nicht zutreffend	
Vereinigtes Königreich	✓ teilweise	keine Angaben

Irland	⊘ Nein
Italien	✓ Ja
Lettland	⊘ Nein
Litauen	⊘ Nein
Luxemburg	nicht zutreffend
Malta	kein Datenmaterial
Österreich	⊘ Nein
Portugal	✓ Ja
Rumänien	⊘ Nein
Schweden	⊘ Nein
Slowakei	✓ Ja
Slowenien	⊘ Nein
Spanien	⊘ Nein
Tschechien	⊘ Nein
Ungarn	⊘ Nein

	✓ Ja
	kein Datenmaterial
	nicht einheitlich geregelt
	✓ Ja

Übersicht I zu Tabelle B.5.3. : Folgende Länder haben technische Standards für die Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind:
Bulgarien
Estland
Frankreich
Italien
Portugal
Slowakei

Übersicht II zu Tabelle B.5.3. : Folgende Länder haben keine technischen Standards für die Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind:
Belgien
Dänemark
Deutschland
Finnland
Irland
Lettland
Litauen
Österreich

Übersicht III zu Tabelle B.5.3. :

Folgende Länder haben teilweise technische Standards für die Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind:

Vereinigtes Königreich

Rumänien

Schweden

Slowenien

Spanien

Tschechien

Ungarn

Schlussfolgerungen:

Nur ungefähr ein Drittel der Mitgliedstaaten, bei denen die Akteneinsichtsmöglichkeiten für außenstehende Prozessbeteiligte über Ausdrücke hinausgehen (siehe Frage B.5.1.), haben Standards für die elektronische Akteneinsicht. In diesen Mitgliedstaaten wurde die Einhaltung der Standards überwiegend auch gesetzlich festgeschrieben.

Tabellen B.5.5 stellt dar in wie viel Prozent der Fälle die Akteneinsicht bereits auf elektronischem Weg erfolgt.

B.5.5. Anzahl der Fälle in Prozent bei denen die Akteneinsicht durch Beteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind (Parteien, Rechtsanwälte etc.), bereits heute in elektronischer Form erfolgt

	bei den Gerichten	bei den Staatsanwaltschaften
Belgien	unter 10 %	unter 10 %
Bulgarien	unter 10 %	unter 10 %
Dänemark	unter 10 %	unter 10 %
Deutschland	unter 10 %	unter 10 %
Estland	10 bis 50 %	nicht zutreffend
Finnland	unter 10 %	unter 10 %
Frankreich	unter 10 %	unter 10 %
Griechenland	nicht zutreffend	nicht zutreffend
Vereinigtes Königreich	unter 10 %	keine Angaben
Irland	unter 10 %	nicht zutreffend
Italien	10 bis 50 %	keine Angaben
Lettland	10 bis 50 %	unter 10 %

Litauen	nicht zutreffend	nicht zutreffend
Luxemburg	nicht zutreffend	nicht zutreffend
Malta	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
Österreich	unter 10 %	unter 10 %
Portugal	unter 10 %	unter 10 %
Rumänien	10 bis 50 %	keine Angaben
Schweden	unter 10 %	unter 10 %
Slowakei	unter 10 %	unter 10 %
Slowenien	10 bis 50 %	unter 10 %
Spanien	nicht zutreffend	nicht zutreffend
Tschechien	nicht zutreffend	nicht zutreffend
Ungarn	nicht zutreffend	nicht zutreffend

Übersicht I zu Tabelle B.5.5. (Gerichte):	
über 90%	0
50-90%	0
10-50%	6
unter 10%	11
nicht zutreffend	6

Übersicht II zu Tabelle B.5.5.(Staatsanwaltschaften):	
über 90%	0
50-90%	0
10-50%	0
unter 10%	12
nicht zutreffend	8

Schlussfolgerungen:

Insgesamt betrachtet wird die Möglichkeit, Justizakten in elektronischer Form einzusehen, bisher nur in geringem Umfang genutzt (in der Regel in weniger als 10% der Fälle, maximale Angabe 10-50%). Zu beachten ist allerdings, dass in den meisten Mitgliedstaaten vor allem Metadaten in elektronischer Form geführt werden. Dies kann als ein Grund für den geringen Grad der Nutzung in Betracht kommen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Zugriff auf die elektronische Akte weit überwiegend noch nicht vollständig technisch realisiert ist (vgl. Frage B.5.2.). Die Nutzung der Einsichtnahme bei den Staatsanwaltschaften wird tendenziell sogar noch weniger genutzt. Sofern hierzu Angaben vorliegen, beziffern alle Mitgliedstaaten die Nutzung auf unter 10% der Fälle. Hier könnten verschiedene Prozessführungskulturen zur Erklärung heranzuziehen sein. Eine Akteneinsicht bei den Staatsanwaltschaften könnte vielfach völlig unüblich oder unzulässig sein oder die Abwicklung der Einsichtnahme gänzlich über die Gerichte erfolgen.

B.6. Erfahrungen

B.6.1. Erfahrungen der einzelnen Mitgliedstaaten mit der Einführung elektronischer Akten (allgemeine Anmerkungen)	
Slowenien	Konsolidierung von Dokumenten, was das Bewegen von Dokumenten von einem Gericht zum anderen ermöglicht. Es besteht großer Bedarf an Help Desk Support, insbesondere in der Anfangsphase.
Österreich	Schwierige Phase der Implementierung. Die immer noch ziemlich beschränkten Inhalte der elektronischen Dokumente werden vielfach kritisiert. Bedauern über die Reduzierung der sozialen Kontakte, Beschwerden über die Kosten (1 € pro Anfrage); die Kosten sollen auf 0,20 € reduziert werden.
Finnland	Es gibt gute Erfahrung eines geschlossenen und sicheren Systems für den Austausch von Dokumenten zwischen Anwälten und Gerichten (A-posti).
Italien	Spart Zeit und interne Ressourcen bei der Versorgung mit Kopien und Informationen.
Spanien	Es gibt verbreitet genutzte Anwendungen zur Verarbeitung, die den Umgang mit elektronischen Dokumenten erleichtern. Wir haben bereits einige Jahre an Erfahrung auf diesem Gebiet, obwohl der Gewinn an Erfahrungen von dem rechtlichen Rahmen abhängt und dieser wird gerade zu diesem Zweck gegenwärtig angepasst.

Portugal	Es gibt kulturelle Schwierigkeiten mit der Umstellung auf ein gänzlich elektronisches system. Es gibt auch einige technische Probleme, doch werden diese durch die Verbesserung der Bandweite der Kommunikationsnetzwerke gerade überwunden.
Estland	Das Informationssystem zur Registrierung elektronischer Dokumente entwickelte sich mit einigen Schwierigkeiten. Wir haben jetzt den Zustand erreicht, wo nahezu 100 % aller Gerichtsentscheidungen im Gerichtsinformationssystem elektronisch gespeichert werden (Metadaten und die Dokumente als solche). Für andere Dokumente liegt dieser Quotient derzeit bei unter 50 %, doch haben wir uns zum Ziel gesetzt, alle Dokumente in elektronischer Form in den Informationssystemen zu speichern und gerichtliche Datenbestände zu digitalisieren.

B.6.2. Erfahrungen der einzelnen Mitgliedstaaten mit der Einsichtnahme in elektronische Akten durch Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar der Justiz angehören (allgemeine Anmerkungen)	
Slowenien	Nutzung erhöhte sich jährlich um 100 %. Verbreitete Nutzung des Help Desk support.
Italien	Weniger Andrang vor Büros und Geschäftsstellen. Spart Zeit und Geld bei der Beschaffung von Informationen und Kopien von Dokumenten.
Estland	Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wurde die Möglichkeit des elektronischen Dokumentenaustausches mit Verfahrensbeteiligten noch nicht technisch umgesetzt, da eine technische Lösung noch nicht gefunden wurde. Der größte Vorteil der Einrichtung einer solchen Kommunikationsform wird derzeit in der Beschleunigung von Verfahren und in der Erparnis an Portokosten gesehen. Wir hoffen, den elektronischen Zugang für Verfahrensbeteiligte in den nächsten Jahren wenigstens teilweise einrichten zu können.
Slowakei	Die Einrichtung dieser Art des Zugangs bewegt sich in dem allgemeinen Rahmen, in dem die Computerisierung in der Slowakei voranschreitet. Da dies stufenweise der Fall ist, erwarten wir neue Anfragen von Verfahrensbeteiligten, die nicht unmittelbar in der Justiz beschäftigt sind. Mit Rücksicht auf den unbefriedigenden Zustand des Datenaustausches in Regierung und öffentlicher Verwaltung, wird die höchste Priorität der Verbesserung der Interkonnektivität der Informationssysteme auf Regierungsebene eingeräumt.

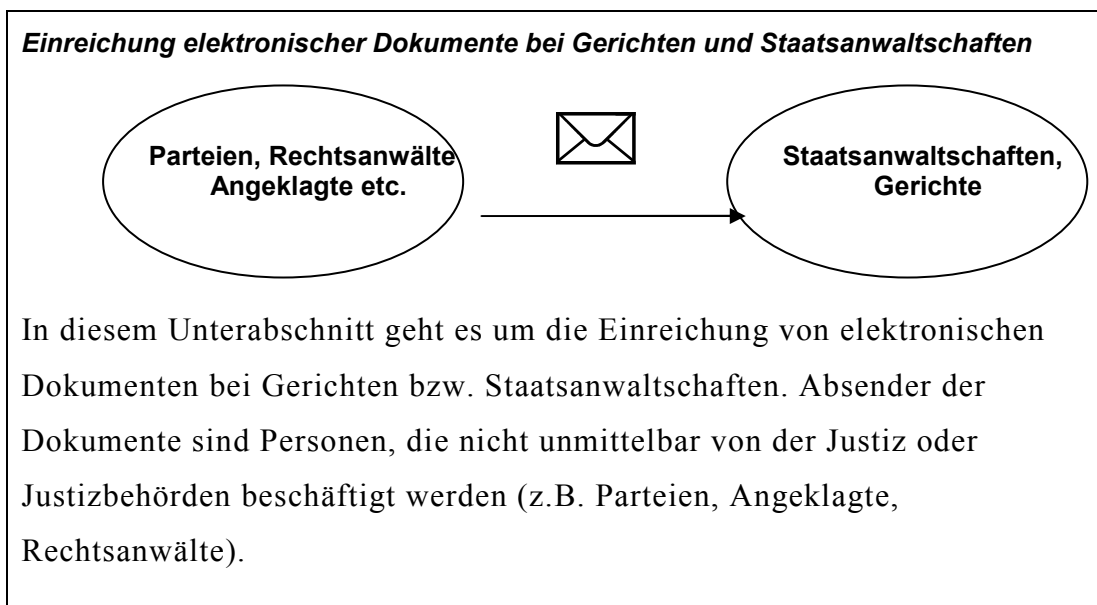
C. ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION MIT VERFAHRENBETEILIGTEN

Die Vorteile elektronischer Kommunikationstechniken (z.B. E-Mail) werden heute nahezu in allen Gesellschafts- und Arbeitsbereichen genutzt. Die Anwendung dieser Technologien bietet sich auch für die Justiz an, da dort in großer Zahl umfangreiche Dokumente (z.B. Urteile, Anklagen etc.) versendet werden müssen. Abschnitt C untersucht, wie die rechtlichen Rahmenbedingungen für die elektronische Kommunikation mit der Justiz in Ihrem Land sind und inwieweit sie bereits technisch realisiert sind.

In Unterabschnitt C.1. wird die elektronische Einreichung von Dokumenten bei Gerichten bzw. Staatsanwaltschaften durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz oder Justizbehörden beschäftigt werden (z.B. Rechtsanwälte, Parteien etc.), behandelt. Das heißt, es geht um den elektronischen Zugang von Dokumenten bei Gerichten und Staatsanwaltschaften (z.B. Klageschriften).

In Unterabschnitt C.2. wird der elektronische „Rückweg“ der Dokumente untersucht. Das heißt: die Empfänger elektronischer Dokumente sind außenstehende Personen, Absender hingegen Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften (z.B.: gerichtliche Zustellung eines Urteils an die Parteien).

C.1. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer Zugang



Die folgende Tabelle C.1.2 bis C.1.3. gibt darüber Auskunft, ob es Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden, erlaubt ist, Dokumente in elektronischer Form bei Gerichten und Staatsanwaltschaften einzureichen. Die Verfahren wurden zur besseren Übersichtlichkeit der Tabelle nur in die Hauptbereiche Zivilrecht, Strafrecht, Verwaltungsrecht und Sonstige untergliedert. Eine genaue Aufschlüsselung der einzelnen Verfahrensarten ist in der jeweiligen Landesauswertung zu finden.

Die Einreichung von Dokumenten in elektronischer Form bei Gerichten und Staatsanwaltschaften ist in folgenden Verfahren					
C.1.1. rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,					
C.1.2 technisch realisiert					
C.1.3. in Prozent genutzt:					
	Zivilrechtliche Verfahren	Mahnverfahren	Strafrechtliche Verfahren	Verwaltungsrechtliche Verfahren	Sonstige Verfahren
Belgien	zulässig	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Bulgarien	Regelung geplant und realisiert, Nutzung unter 10 %	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
Dänemark	Regelung geplant	Regelung geplant	Regelung geplant	Regelung geplant	Regelung geplant
Deutschland	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung bei 50-90%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%
Estland	zulässig und realisiert, Nutzung bei 10-50%	zulässig und realisiert, Nutzung bei 10-50%	zulässig und realisiert, Nutzung bei 10-50%	zulässig und realisiert, Nutzung bei 10-50%	zulässig und realisiert, Nutzung bei 10-50%
Finnland	zulässig und realisiert, Nutzung bei 50-90%	zulässig und realisiert, Nutzung bei 50-90%	zulässig und realisiert, Nutzung bei 10-50%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung bei 10-50%

Frankreich	Regelung geplant	Regelung geplant	nicht zulässig	Regelung geplant	keine Angaben
Griechenland	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10 %	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10 %
Vereinigtes Königreich	zulässig und realisiert, Nutzung 10–50%	zulässig und realisiert, Nutzung bei 10-50%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	nicht zulässig	nicht zulässig
Irland	Regelung geplant	Regelung geplant			zulässig und realisiert, Nutzung bei 10-50%
Italien	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung bei 10-50%	zulässig und realisiert, Nutzung bei 10-50%	zulässig und realisiert, Nutzung bei 10-50%
Lettland	nicht zulässig	nicht zulässig	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	nicht zulässig	
Litauen	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	
Luxemburg	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	keine Angaben	nicht zulässig
Malta	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
Niederlande	Regelung geplant	Regelung geplant	Regelung geplant	Regelung geplant	nicht zulässig
Österreich	zulässig und realisiert, Nutzung bei 10-50%	zulässig und realisiert, Nutzung bei 50-90%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%
Polen	Regelung geplant	nicht zulässig	keine Angaben	keine Angaben	nicht zulässig
Portugal	zulässig und realisiert, Nutzung bei 50-90%	zulässig und realisiert, Nutzung bei 50-90%	zulässig und realisiert, Nutzung bei 10-50%	zulässig und realisiert, Nutzung bei 10-50%	zulässig und realisiert, Nutzung bei 10-50%
Rumänien	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Schweden	keine Angaben	keine Angaben	zulässig und realisiert, Nutzung bei 10-50%	keine Angaben	keine Angaben

Slowakei	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig
Slowenien	Regelung geplant	Regelung geplant	Regelung geplant	zulässig	Regelung geplant
Spanien	Regelung geplant und realisiert	Regelung geplant und realisiert	Regelung geplant und realisiert	Regelung geplant und realisiert	Regelung geplant und realisiert
Tschechien	Regelung geplant	Regelung geplant	Regelung geplant	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	nicht zulässig
Ungarn	Regelung geplant	Regelung geplant	nicht zulässig	Regelung geplant	Regelung geplant
Zypern	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig

nicht zulässig	4	6	6	5	7
Regelung geplant	8	7	4	4	3
Regelung geplant und realisiert	2	1	1	1	1
zulässig	1	0	0	2	1
zulässig und realisiert	9	8	10	7	8
keine Angaben	3	5	6	8	7

Schlussfolgerungen:

In den meisten Mitgliedstaaten dürfen Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind, entweder schon heute Dokumente auf elektronischem Wege bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften einreichen oder es ist eine entsprechende Regelung geplant.

In zivilgerichtlichen Verfahren ist die elektronische Übermittlung von Dokumenten an Gerichte in 10 Mitgliedstaaten bereits zulässig und technisch umgesetzt, in 10 weiteren Mitgliedstaaten ist sie geplant. In 4 Mitgliedstaaten ist sie weder zulässig noch geplant.

In Mahnverfahren ist die elektronische Übermittlung von Dokumenten an Gerichte in 8 Mitgliedstaaten bereits zulässig und technisch umgesetzt und in 10 weiteren Mitgliedstaaten geplant. In 7 Mitgliedstaaten ist sie weder zulässig noch geplant.

In Strafverfahren ist die elektronische Übermittlung von Dokumenten an

Gerichte und Staatsanwaltschaften in 10 Mitgliedstaaten bereits zulässig und technisch umgesetzt und in 5 weiteren Mitgliedstaaten geplant. In 6 Mitgliedstaaten ist sie weder zulässig noch geplant.

In verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist diese Art der Übermittlung in 9 Mitgliedstaaten zulässig und technisch umgesetzt, in 4 weiteren Mitgliedstaaten ist sie geplant. 7 Mitgliedstaaten gaben an, keine entsprechende Regelung zu planen.

Ergebnis: Offenbar werden die zivilgerichtlichen Verfahren als die für die elektronische Dokumentenübermittlung am ehesten geeignete Verfahrensart angesehen. Zwar werden in den strafgerichtlichen Verfahren heute genauso häufig Dokumente elektronisch übermittelt. Doch nur wenige Mitgliedstaaten, in denen das noch nicht möglich ist, planen eine Einführung. In zivilgerichtlichen Verfahren ist das anders: künftig soll in diesem Bereich die elektronische Dokumentenübermittlung in mindestens 20 Mitgliedstaaten möglich sein. Trotz der weitgehenden rechtlichen Zulässigkeit und technischer Implementierung der elektronischen Dokumentenübermittlung wird diese Möglichkeit bislang nur 8 Mitgliedstaaten in nennenswertem Umfang genutzt. Am häufigsten geschieht dies in Portugal und in Estland.

C.1.4. In folgenden Einzelverfahren ist eine elektronische Einreichung von Dokumenten an Gerichte und Justizbehörden nicht zulässig und auch nicht beabsichtigt:		2 MS
Spanien	Verfahren vor Militärgerichten, die nicht dem Justizministerium unterliegen. Obwohl sie eine Kammer im höchsten Gericht haben (Militärkammer), die computerisiert ist.	
Griechenland	Adoptionsverfahren werden als ungeeignet angesehen.	

C.1.5. In folgenden Einzelverfahren, bei denen zwar grundsätzlich die elektronische Einreichung von Dokumenten bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften rechtlich zulässig ist, werden jedoch bestimmte Dokumente ausgeschlossen:		1 MS
	Verfahrensart	Dokumententyp
Vereinigtes Königreich	Scheidungssachen	Verfahren, in denen Originaldokumente zwingend erforderlich sind, z.B. Scheidungssachen, da die Original-Heiratsurkunde vom Gericht angefertigt und verwahrt werden muss.

Die Tabelle C.1.6. gibt darüber Auskunft, ob ein Wechsel zwischen den Kommunikationswegen während eines Verfahrens möglich ist. Zum Beispiel: Ist es möglich, eine Klageerwiderung in Papierform einzureichen, nachdem die Anzeige der Verteidigungsbereitschaft von derselben Partei zuvor in elektronischer Form erklärt wurde?

	C.1.6. Wenn ein Verfahren elektronisch oder auf herkömmliche Weise eingeleitet wurde, kann in einem späteren Verfahrensstadium die Art der Übermittlung gewechselt werden:
Belgien	✓ Ja
Bulgarien	nicht geregelt
Dänemark	✓ Ja
Deutschland	✓ Ja
Estland	✓ Ja
Finnland	✓ Ja
Frankreich	✓ teilweise
Griechenland	keine Angaben
Vereinigtes Königreich	✓ Ja
Irland	nicht geregelt
Italien	✓ Ja
Lettland	✓ Ja
Litauen	keine Angaben
Luxemburg	nicht zutreffend
Malta	kein Datenmaterial
Niederlande	⊖ Nein
Österreich	✓ Ja
Polen	✓ Ja
Portugal	✓ Ja
Rumänien	keine Angaben
Schweden	✓ Ja
Slowakei	✓ Ja

Slowenien	✓ Ja
Spanien	✓ Ja
Tschechien	⊘ Nein
Ungarn	nicht zutreffend
Zypern	nicht zutreffend

Übersicht zu Tabelle C.1.6.:	
Wechsel zulässig	16
Wechsel nicht zulässig	2
Wechsel nicht geregelt	2
keine Angaben / kein Datenmaterial	4
nicht zutreffend	3

Schlussfolgerungen:

Verfahrensarten oder Dokumentenarten, die im Verkehr mit Gerichten oder Staatsanwaltschaften der Übermittlung auf elektronischem Wege nach Auffassung der Mitgliedstaaten prinzipiell unzugänglich wären, gibt es kaum. Nur 2 Mitgliedstaaten haben Verfahrensarten und nur 1 Mitgliedstaaten hat Dokumentenarten angegeben, für die ihrer Auffassung nach eine elektronische Übermittlung prinzipiell nicht in Betracht kommt.

Wurde ein Dokument zulässigerweise auf elektronischem Weg an ein Gericht oder eine Staatsanwaltschaft übermittelt, so kann in einem späteren Stadium des Verfahrens die Art der Übermittlung von Dokumenten wieder auf herkömmliche Papierform umgestellt werden oder umgekehrt. Nur in 2 Mitgliedstaaten gibt es eine solche Möglichkeit der Umstellung nicht.

Häufig treten bei der Etablierung neuer technischer Konzepte Akzeptanzprobleme auf. Das heißt, die von den technischen Neuerungen betroffenen Personen lehnen entweder deren Benutzung ab oder schöpfen nicht den vollen Umfang der technischen Möglichkeiten aus. Um diese Schwierigkeiten zu überwinden, haben sich einige Mitgliedstaaten dafür entschieden, Anreize für die Nutzung neuer technischer Konzepte zu bieten. Diese können zum Beispiel in Form von einer Ermäßigung von Verfahrensgebühren, einer schnelleren Bearbeitung oder Geldleistungen gewährt werden.

Tabellen C.1.7. und C.1.8. geben an, ob in den Mitgliedstaaten derartige Anreize geboten werden.

C.1.7. / C.1.8. Es existieren Verfahren, bei denen den Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, für die elektronische Übermittlung von Dokumenten an die Justiz Anreize geboten werden:			
		Verfahren	Art des Anreizes
Belgien	✓ Ja		finanziell, Verfahrensbeschleunigung
Bulgarien	⊘ Nein		
Dänemark	⊘ Nein		
Deutschland	⊘ Nein		
Estland	⊘ Nein		
Finnland	⊘ Nein		
Frankreich	⊘ Nein		
Griechenland	⊘ Nein		
Vereinigtes Königreich	✓ Ja	CCBC (county court bulk centre)	reduzierte Gebühr
Irland	⊘ Nein		
Italien	⊘ Nein		
Lettland	⊘ Nein		
Litauen	⊘ Nein		
Luxemburg	nicht zutreffend		
Malta	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
Niederlande	⊘ Nein		
Österreich	✓ Ja	Mahnverfahren	höhere Entlohnung für Anwälte
		Unternehmensregister	reduzierte Gerichtsgebühr
Polen	⊘ Nein		
Portugal	✓ Ja	alle	um 10 % reduzierte Gerichtsgebühr

Rumänien	⊘ Nein		
Schweden	⊘ Nein		
Slowakei	✓ Ja	Handelsregister-Sachen	reduzierte Gerichtsgebühr
Slowenien	⊘ Nein		
Spanien	⊘ Nein		
Tschechien	⊘ Nein		
Ungarn	✓ Ja		
Zypern	nicht zutreffend	Unternehmensregister-Sachen	reduzierte Gebühr, Verfahrensbeschleunigung

Übersicht zu Tabelle C.1.7.:	
Anreize	6
keine Anreize	18
nicht zutreffend	2
keine Angaben / kein Datenmaterial	1

In Tabelle C.1.9. sind die Erfahrungen der verschiedenen Mitgliedstaaten mit der Einreichung von elektronischen Dokumenten bei Gericht zusammengestellt.

C.1.9. Erfahrungen	
Österreich	Schwierige Phase der Implementierung, gefolgt von einer hohen Nachfrage (2006 wurden 7,2 Mio. Dokumente elektronisch verschickt.). Breite Akzeptanz.
Finnland	Die Verwendung von E-Mails in der Kommunikation zwischen Privaten und Unternehmen nahm in den letzten paar Jahren rasch zu.
Niederlande	Im Allgemeinen sind Prozessparteien, Anwälte und Vertreter der Justiz gerne bereit, an Experimenten betreffend die elektronische Dokumentenübermittlung teilzunehmen.
Italien	Spart Zeit und Ressourcen für Anwälte und Beamte; spart Wege und das Anstehen vor Büroschaltern.
Estland	Die Anzahl der elektronisch übermittelten Dokumente stieg parallel zur wachsenden Verbreitung der elektronischen Signatur. Es ist kostenlos und es geht schneller, Dokumente auf elektronischem Weg zu verschicken.
Portugal	Die Erfahrungen sind positiv, aber es sollte angemerkt werden, dass E-Mail nicht der geeignetste Weg ist. Erfahrungen aus der letzten Zeit zeigen, dass andere Formen der elektronischen Übermittlung, insbesondere Webformulare, klare Vorteile haben.
Vereinigtes Königreich	Es gab begeisterte Unterstützung für Initiativen auf dem Gebiet der elektronischen Dokumentenübermittlung seitens einiger Verfahrensbeteiligten. Gleichzeitig zeigten sich andere Vertreter der juristischen Berufe der elektronischen Arbeitsweise reserviert gegenüber.

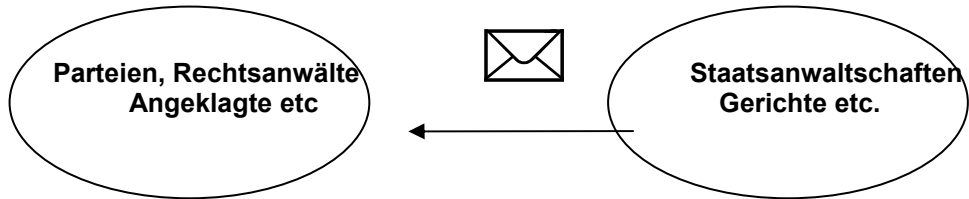
Schlussfolgerungen:

6 Mitgliedstaaten haben Anreize eingeführt, um die elektronische Einreichung von Dokumenten zu forcieren. In der Regel bestehen diese Anreize in reduzierten Gerichtsgebühren und in der beschleunigten Bearbeitung. In einem Mitgliedstaat werden die Rechtsanwälte durch eine höhere Gebühr ermutigt, Dokumente auf elektronischem Weg einzureichen. Ein Zusammenhang zwischen dem Bestehen von derartigen Anreizen und der Häufigkeit der Nutzung des elektronischen Weges ist nicht deutlich erkennbar. Möglicherweise sind bei dieser Frage der Grad der technischen Umsetzung und ihre Benutzerfreundlichkeit von größerer Bedeutung.

7 Mitgliedstaaten gaben an, bis zum heutigen Tag Erfahrungen mit elektronischer Einreichung von Dokumenten bei Gerichten und Staatsanwaltschaften gemacht zu haben. Weit überwiegend sind diese Erfahrungen positiv. Allgemein wird die elektronische Einreichung von Dokumenten von der Justiz gut angenommen. Die positiven Auswirkungen sind spürbar. Gelegentlich wurde die Einführungsphase als schwierig bezeichnet. Die trotzdem nur geringe Nutzung des elektronischen Übertragungsweges ist möglicherweise durch die noch nicht vollständige technische Implementierung und durch ein geringes Interesse der Verfahrensbeteiligten von außerhalb der Justiz (Prozessparteien, Anwälte) zu erklären.

C.2. Übermittlung von Dokumenten: Elektronischer „Rückweg“

Übermittlung elektronischer Dokumente an Außenstehende



In diesem Unterabschnitt geht es um die Übermittlung von elektronischen Dokumenten an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören (z.B. Parteien, Angeklagte, Rechtsanwälte). Empfänger sind also Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz oder Justizbehörden beschäftigt werden. Absender sind Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften.

Die folgende Tabelle C.2.1. bis C.2.3. gibt darüber Auskunft, ob Gerichte und Staatsanwaltschaften die Möglichkeit haben, Dokumente in elektronischer Form an Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden, zu schicken. Die Verfahren wurden zur besseren Übersichtlichkeit der Tabelle nur in die Hauptbereiche Zivilrecht, Strafrecht, Verwaltungsrecht und Sonstige untergliedert. Eine genaue Aufschlüsselung der einzelnen Verfahrensarten ist in der jeweiligen Landesauswertung zu finden.

Die Übermittlung von Dokumenten in elektronischer Form von Gerichten und Staatsanwaltschaften an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, ist in folgenden Verfahren

C.2.1. rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,

C.2.2 technisch realisiert

C.2.3. in Prozent genutzt:

	Zivilrechtliche Verfahren	Mahnverfahren	Strafrechtliche Verfahren	Verwaltungsrechtliche Verfahren	Sonstige Verfahren
Belgien	zulässig	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Bulgarien	Regelung geplant und realisiert, Nutzung 10-50%	Regelung geplant	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig

Dänemark	zulässig	zulässig	zulässig	zulässig	zulässig
Deutschland	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung bei 10-50%	nicht zulässig	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%
Estland	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%
Finnland	zulässig und realisiert, Nutzung bei 10-50%	zulässig und realisiert, Nutzung bei 50-90%	zulässig und realisiert, Nutzung bei 10-50%	zulässig und realisiert	zulässig und realisiert, Nutzung bei 10-50%
Frankreich	Regelung geplant	Regelung geplant	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	Regelung geplant	keine Angaben
Griechenland	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	zulässig und implementiert
Vereinigtes Königreich	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig	zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
Irland	keine Angaben	keine Angaben			keine Angaben
Italien	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung bei 10-50%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%
Lettland	nicht zulässig	nicht zulässig	zulässig und realisiert	nicht zulässig	
Litauen	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	
Luxemburg	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	keine Angaben	nicht zulässig
Malta	nicht zulässig	nicht zulässig	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
Niederlande	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
Österreich	zulässig und realisiert, Nutzung bei 10-50%	zulässig und realisiert, Nutzung bei 50-90%	zulässig und realisiert, Nutzung bei 10-50%	zulässig	zulässig und realisiert, Nutzung bei 10-50%
Polen	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	zulässig	nicht zulässig
Portugal	zulässig	keine Angaben	keine Angaben	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig
Rumänien	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Schweden	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Slowakei	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	Regelung geplant
Slowenien	Regelung geplant	Regelung geplant	Regelung geplant	zulässig und realisiert	Regelung geplant
Spanien	Regelung geplant	nicht zulässig	Regelung geplant und realisiert	Regelung geplant und realisiert	Regelung geplant und realisiert

Tschechien	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	nicht zulässig	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	nicht zulässig
Ungarn	Regelung geplant	Regelung geplant	nicht zulässig	Regelung geplant	Regelung geplant
Zypern	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig

nicht zulässig	7	8	9	6	7
Regelung geplant	4	4	1	2	3
Regelung geplant und realisiert	1	0	1	1	1
zulässig	3	3	2	3	2
zulässig und implementiert	9	6	7	8	6
keine Angaben	3	6	7	7	8

Schlussfolgerungen:

In den meisten Mitgliedstaaten dürfen Gerichte oder Staatsanwaltschaften an Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind, entweder schon heute Dokumente auf elektronischem Wege zusenden oder es ist eine entsprechende Regelung geplant.

In zivilgerichtlichen Verfahren ist die elektronische Übermittlung von Dokumenten von Gerichten an Verfahrensbeteiligte in 12 Mitgliedstaaten bereits zulässig und technisch umgesetzt, in 5 weiteren Mitgliedstaaten ist sie geplant. In 7 Mitgliedstaaten ist sie weder zulässig noch geplant.

In Mahnverfahren ist die elektronische Übermittlung von Dokumenten von Gerichten an Verfahrensbeteiligte in 9 Mitgliedstaaten bereits zulässig und technisch umgesetzt und in 4 weiteren Mitgliedstaaten geplant. In 8 Mitgliedstaaten ist sie weder zulässig noch geplant.

In Strafverfahren ist die elektronische Übermittlung von Dokumenten von Gerichten und Staatsanwaltschaften an Verfahrensbeteiligte in 9 Mitgliedstaaten bereits zulässig und technisch umgesetzt und in 2 weiteren Mitgliedstaaten geplant. In 9 Mitgliedstaaten ist sie weder zulässig noch geplant.

In verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist diese Art der Übermittlung in 9 Mitgliedstaaten zulässig und technisch umgesetzt, in 4 weiteren Mitgliedstaaten ist sie geplant. 7 Mitgliedstaaten gaben an, keine entsprechende Regelung zu planen.

Der elektronische Rückweg von Dokumenten wird von den Mitgliedstaaten insgesamt etwas seltener zugelassen als der elektronische Hinweg. Auch insoweit werden die zivilgerichtlichen Verfahren offenbar als die für die elektronische Dokumentenübermittlung am ehesten geeignete Verfahrensart angesehen. In 17 Mitgliedstaaten ist die elektronische Dokumentenübermittlung in diesen Verfahren bereits möglich oder geplant. Insgesamt gesehen wird der elektronische Rückweg von Dokumenten nicht häufig in Anspruch genommen - nur in 3 Mitgliedstaaten geschieht das in einem nennenswerten Umfang.

C.2.4. In folgenden Einzelverfahren ist eine elektronische Übermittlung von Dokumenten durch die Gerichte und Justizbehörden an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören grundsätzlich nicht zulässig und auch nicht beabsichtigt:		2 MS
Lettland	Familienrecht und Erbrecht	
Spanien	Verfahren vor Militärgerichten, die nicht dem Justizministerium unterliegen. Obwohl sie eine Kammer im höchsten Gericht haben (Militärkammer).	

C.2.5. In folgenden Mitgliedstaaten bestehen Einzelverfahren bei denen zwar grundsätzlich die elektronische Übermittlung von Dokumenten an Verfahrensbeteiligte, die nicht der Justiz angehören, rechtlich zulässig sind, jedoch bestimmte Dokumente ausgeschlossen werden:		5 MS
Finnland	Zivil- und strafrechtliche Verfahren: Gerichtliche Verfügungen (Aufforderungen des Gerichts an den Kläger oder an den Angeklagten, bestimmte Anträge zu stellen oder Beweisstücke anzubieten) können nicht elektronisch übermittelt werden.	
Lettland	Alle gerichtlichen Verfahren: Dokumente, die persönliche Daten beinhalten. Solche Dokumente kann man nur in Übereinstimmung mit bestimmten Verfahren erhalten.	
Österreich	Alle gerichtlichen Verfahren: wenn persönliche Notifizierung erforderlich (z.B. Klageschrift)	
Portugal	Alle gerichtlichen Verfahren: verfahrenseinleitende Verfügungen	
Vereinigtes Königreich	Strafrechtliche Verfahren: alle Dokumente, soweit ihre Übermittlung gegen das Gesetz zum Schutz persönlicher Daten (Data Protection Act 1998) verstoßen würde.	

In Tabelle C.2.6. sind die Erfahrungen der verschiedenen Mitgliedstaaten mit der Übermittlung von Dokumenten von den Gerichten an Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind, zusammengestellt.

C.2.6. Erfahrungen	
Österreich	Breite Akzeptanz. Hohe Nachfrage und Nutzung. Erhebliches Potential für Kostenreduzierung.
Finnland	Anzahl der über (Sicherheits-)E-Mail verschickten Dokumente steigt.
Italien	Spart Zeit und Ressourcen der Justizangestellten im Schriftverkehr mit den Anwälten.
Estland	Ist ein Problem, wenn der Empfänger keine E-Mail-Adresse unterhält. In Estland ist es zurzeit nicht möglich, die Verpflichtung einzuführen, eine E-Mail-Adresse zu unterhalten. In solchen Fällen ist eine elektronische Übermittlung kaum möglich.
Portugal	E-Mail-Übertragung ist technisch gesehen nicht empfehlenswert wegen der Unzuverlässigkeit des Systems und der Unmöglichkeit, den Zugang zu garantieren. Web-Anwendungen sind vorzuzugswürdig, obwohl wir mit dieser Art der Übermittlung noch keine Erfahrungen haben.

Schlussfolgerungen:

Verfahrensarten, die nach Auffassung der Mitgliedstaaten von den Gerichten oder Staatsanwaltschaften prinzipiell nicht auf elektronischem Wege erfolgen sollten, gibt es kaum. Nur 2 Mitgliedstaaten haben solche Verfahrensarten angegeben. Etwas häufiger - insgesamt von 5 Mitgliedstaaten - wurden bestimmte Dokumentenarten genannt, die einer elektronischen Übermittlung prinzipiell nicht zugänglich sind. Meistens handelt es sich dabei um gerichtliche Ladungen oder um Dokumente, die in besonderer Weise personenbezogene Daten betreffen.

5 Mitgliedstaaten gaben an, bis zum heutigen Tag Erfahrungen mit elektronischer Übermittlung von Dokumenten von Gerichten oder Staatsanwaltschaften an Verfahrensbeteiligte gemacht zu haben. Weit überwiegend sind diese Erfahrungen positiv. Gerichte und Staatsanwaltschaften dieser Mitgliedstaaten zeigten sich dieser Möglichkeit der Dokumentenübermittlung gegenüber durchaus offen. Gemeinhin werden dabei Web-Anwendungen als praktischer und zuverlässiger angesehen als der E-Mail-Verkehr.

C.3. Sonstiges zur elektronischen Kommunikation

Tabellen C.3.1. und C.3.2. geben darüber Auskunft, ob es in den Mitgliedstaaten verbindliche technische Standards für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören gibt und ob deren Einhaltung durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben ist.

	C.3.1. In folgenden Ländern bestehen technische Standards für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören:	C.3.2. Die Einhaltung technischer Standards ist gesetzlich oder durch eine andere Regelung vorgeschrieben:
Belgien	⊘ Nein	
Bulgarien	⊘ Nein	
Dänemark	⊘ Nein	
Deutschland	✓ Ja	nicht einheitlich geregelt
Estland	✓ Ja	nicht einheitlich geregelt
Finnland	✓ Ja	⊘ Nein
Frankreich	✓ Ja	✓ Ja
Griechenland	✓ Ja	⊘ Nein
Vereinigtes Königreich	✓ Ja	✓ Ja
Irland	⊘ Nein	
Italien	✓ Ja	✓ Ja
Lettland	✓ Ja	nicht einheitlich geregelt
Litauen	⊘ Nein	
Luxemburg	nicht zutreffend	nicht zutreffend
Malta	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
Niederlande	✓ Ja	⊘ Nein
Österreich	✓ Ja	✓ Ja
Polen	⊘ Nein	
Portugal	⊘ Nein	
Rumänien	⊘ Nein	
Schweden	⊘ Nein	
Slowakei	✓ Ja	✓ Ja
Slowenien	✓ Ja	nicht einheitlich geregelt
Spanien	⊘ Nein	
Tschechien	⊘ Nein	
Ungarn	⊘ Nein	
Zypern	nicht zutreffend	nicht zutreffend

C.3.1. In folgenden Ländern bestehen technische Standards für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören:
Deutschland
Estland
Finnland
Frankreich
Griechenland
Vereinigtes Königreich
Italien
Lettland
Niederlande
Österreich
Slowakei
Slowenien

C.3.1. In folgenden Ländern bestehen keine technischen Standards für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören:
Belgien
Bulgarien
Dänemark
Irland
Litauen
Polen
Portugal
Rumänien
Schweden
Spanien
Tschechien
Ungarn

Tabelle C.3.3 gibt darüber Auskunft, welche technische Lösung für die Übertragung der elektronischen Dokumente in den EU-Mitgliedstaaten genutzt wird.

	C.3.3. Die elektronischen Dokumente werden übersendet:		
	Mithilfe eines gesonderten Netzwerkes (Extranet)	Mithilfe eines gesonderten Netzwerkes (Extranet)	Mithilfe eines gesonderten Netzwerkes (Extranet)
Belgien	✓ Ja		
Bulgarien		✓ Ja	
Dänemark			via e-mail or fax
Deutschland		✓ Ja	
Estland		✓ Ja	
Finnland	✓ Ja	✓ Ja	
Frankreich	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Griechenland		✓ Ja	
Vereinigtes Königreich		✓ Ja	
Irland		✓ Ja	
Italien		✓ Ja	
Lettland		✓ Ja	
Litauen	nicht zutreffend		
Luxemburg	nicht zutreffend		

Malta	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
Niederlande		✓ Ja	
Österreich	✓ Ja	✓ Ja	
Polen	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend
Portugal		✓ Ja	
Rumänien	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Schweden		✓ Ja	
Slowakei	✓ Ja	✓ Ja	
Slowenien		✓ Ja	
Spanien	✓ Ja	✓ Ja	
Tschechien		✓ Ja	
Ungarn	nicht zutreffend		
Zypern	nicht zutreffend		
gesamt	5	17	1

Schlussfolgerungen:

In 12 Mitgliedstaaten gibt es technische Standards für die Übermittlung von Dokumenten auf elektronischem Weg. In 5 davon ist die Übereinstimmung der elektronischen Übermittlung mit den technischen Standards gesetzlich vorgeschrieben, in 3 dieser Mitgliedstaaten besteht eine solche Verpflichtung nicht. Die Regelungen in den übrigen 4 Mitgliedstaaten sind nicht einheitlich.

Wenn Dokumente auf elektronischem Weg übermittelt werden, dann geschieht das in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle über das öffentlich zugängliche Netz (Internet). Dieser Übertragungsweg wird in 18 Mitgliedstaaten in Anspruch genommen. In 4 dieser 18 Mitgliedstaaten besteht zusätzlich die Möglichkeit, Dokumente über ein separates Netzwerk (Extranet) zu übersenden. In einem Mitgliedstaat ist die letztgenannte Übertragungsmöglichkeit die einzig zulässige.

Die Tabelle C.3.4. bis C.3.6. stellt dar, ob die übermittelten Dokumente so aufbereitet werden, dass eine „Maschine-Maschine-Kommunikation“ möglich ist. Dies bedeutet, dass eingehende Dokumente vollständig oder teilweise automatisiert weiterverarbeitet werden können.

	C.3.4. Die elektronisch übermittelten Daten werden in strukturierter Form zur automatisierten Weiterverarbeitung übermittelt:	C.3.5. Folgende Teile der übermittelten Daten werden strukturiert übermittelt:		C.3.6. Art der Umsetzung der Strukturierung der Daten in technischer Hinsicht:
		Die (Meta-)Daten (z.B. Namen, Anschriften, Daten, Aktenzeichen etc.)	Die Dokumente (z.B. Urteilsgründe, Anspruchsbegründungen etc.)	
Belgien	✓ Ja	✓ Ja	✓ Ja	geplant
Bulgarien	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Dänemark	⊘ Nein			
Deutschland	✓ Ja	✓ Ja		elektronisches Formular und Datenaustauschformat wie etwa XML
Estland	✓ Ja	✓ Ja	✓ Ja	Datenaustauschformat wie etwa XML

Finnland	✓ Ja	✓ Ja	✓ Ja	elektronisches Formular und Datenaustauschformat wie etwa XML und andere: Strukturierte ASCII Datei
Frankreich	teilweise	✓ Ja	✓ Ja	Datenaustauschformat wie etwa XML
Griechenland		✓ Ja		Datenaustauschformat wie etwa XML
Vereinigtes Königreich	✓ Ja	✓ Ja	✓ Ja	elektronisches Formular und Datenaustauschformat wie etwa XML
Irland	✓ Ja	✓ Ja	✓ Ja	Datenaustauschformat wie etwa XML
Italien	✓ Ja	✓ Ja	✓ Ja	Datenaustauschformat wie etwa XML
Lettland	✓ Ja	✓ Ja	⊗ Nein	elektronisches Formular und Datenaustauschformat wie etwa XML
Litauen	nicht zutreffend			
Luxemburg	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend
Malta	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
Niederlande	✓ Ja	✓ Ja	⊗ Nein	elektronisches Formular
Österreich	✓ Ja	✓ Ja	✓ Ja	Datenaustauschformat wie etwa XML
Polen	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend
Portugal	✓ Ja	✓ Ja	✓ Ja	elektronisches Formular und Datenaustauschformat wie etwa XML
Rumänien	⊗ Nein			
Schweden	✓ teilweise	✓ Ja	⊗ Nein	Datenaustauschformat wie etwa XML
Slowakei	✓ Ja	✓ Ja	✓ Ja	elektronisches Formular und Datenaustauschformat wie etwa XML
Slowenien	✓ Ja	✓ Ja	✓ Ja	elektronisches Formular und Datenaustauschformat wie etwa XML und andere: Strukturierte ASCII Datei
Spanien	⊗ Nein			
Tschechien	⊗ Nein			
Ungarn	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Zypern	nicht zutreffend			
gesamt	15	16	11	überwiegend: Datenaustauschformat wie etwa XML

Tabelle C.3.7. hat die Herkunft technischer Lösungen für die elektronische Kommunikation zum Gegenstand. Es wird dargestellt, ob die in den Mitgliedstaaten für die elektronische Kommunikation eingesetzte Software eine Sonderentwicklung für die Justiz ist oder eine handelsübliche Standardsoftware.

C.3.7. Herkunft der technischen Lösungen für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen der Justiz und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören:			
	Eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware	Eine am Markt erhältliche Standardsoftware	Sowohl als auch
Belgien	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Bulgarien	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Dänemark		✓ Ja	
Deutschland			✓ Ja
Estland	✓ Ja		
Finnland			✓ Ja
Frankreich	✓ Ja		
Griechenland	✓ Ja		
Vereinigtes Königreich			✓ Ja
Irland			✓ Ja
Italien		✓ Ja	
Lettland			✓ Ja
Litauen	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend
Luxemburg	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend
Malta	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
Niederlande			✓ Ja
Österreich		✓ Ja	
Polen	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend
Portugal	✓ Ja		
Rumänien	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Schweden	✓ Ja		
Slowakei			✓ Ja
Slowenien		✓ Ja	
Spanien	✓ Ja		
Tschechien			✓ Ja
Ungarn	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend
Zypern	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend
gesamt	6	4	8

Schlussfolgerungen:

* In 13 Mitgliedstaaten werden die Dokumente in strukturierter Form übermittelt, so dass eine maschinelle Weiterverarbeitung möglich ist („Kommunikation Maschine-Maschine“). In 2 weiteren Mitgliedstaaten geschieht eine solche strukturierte Übermittlung teilweise. In 3 Mitgliedstaaten findet die elektronische Übermittlung nicht in einer derart strukturierten Form statt.

* In 5 Mitgliedstaaten beschränkt sich der Einsatz der strukturierten Übermittlung auf die so genannten Metadaten. Weitaus häufiger - in 11 Mitgliedstaaten - erstreckt sich die Übermittlung in strukturierter Form sowohl auf die Metadaten als auch auf die Dokumente selbst.

* Wenn Dokumente in strukturierter elektronischer Form übermittelt werden, so geschieht das meistens unter Verwendung eines Datenaustauschformates wie XML. Diese Methode der Datenstrukturierung wird in 13 Mitgliedstaaten verwendet. In 7 dieser Mitgliedstaaten besteht zusätzlich die Möglichkeit strukturierte Datensätze in einem elektronischen Formular zu versenden. In einem Mitgliedstaaten ist die letztgenannte Übertragungsmöglichkeit die einzig zulässige. In einem weiteren Mitgliedstaaten werden zusätzlich zu den Datenaustauschformaten wie XML strukturierte ASCII-Dateien verwendet.

* In 6 Mitgliedstaaten wird für die elektronische Übermittlung von Dokumenten eine für die Justiz eigens entwickelte Software verwendet. In 5 Mitgliedstaaten wird eine am Markt erhältliche Standardsoftware und in weiteren 8 Mitgliedstaaten eine Kombination beider Softwarearten verwendet.

C.4. Signaturen

Tabelle C.4.1. gibt darüber Auskunft, in wie weit die Mitgliedstaaten elektronische Signaturen zur Gewährleistung der Integrität und Authentizität von elektronischen Dokumenten einsetzen.

C.4.1. Die Authentizität und Integrität der verschickten Daten wird bei der elektronischen Kommunikation zwischen Gerichten, Justizbehörden und Verfahrensbeteiligten, die nicht der Justiz angehören, durch folgende Sicherheitstechniken gewährleistet:				
Diese Sicherheitstechniken werden vor allem eingesetzt:				
	Einfache Signatur i.S.d. Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturrichtlinie).	Einfache Signatur i.S.d. Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturrichtlinie).	Einfache Signatur i.S.d. Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturrichtlinie).	Einfache Signatur i.S.d. Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturrichtlinie).
Belgien	✓ Ja	✓ Ja	✓ Ja	
Bulgarien		✓ Ja		
Dänemark			✓ nur für Staatsanwälte	
Deutschland		✓ Ja	✓ Ja	
Estland			✓ Ja	
Finnland	✓ Ja			
Frankreich				✓ Ja
Griechenland	PKI geplant			
Vereinigtes Königreich	✓ Ja	✓ Ja	✓ Ja	✓ Ja
Irland	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Italien			✓ Ja	
Lettland	keine Angaben	keine Angaben	✓ Ja	keine Angaben
Litauen	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Luxemburg	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Malta	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
Niederlande				
Österreich	✓ Ja	✓ Ja		✓ Ja
Polen			✓ Ja	
Portugal		✓ Ja		
Rumänien				
Schweden				
Slowakei				✓ Ja

Slowenien			✓ Ja	✓ Ja
Spanien	✓ Ja	✓ Ja	✓ Ja	
Tschechien	✓ Ja			
Ungarn		✓ Ja	✓ Ja	✓ Ja
Zypern	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
gesamt	6	8	11	6

Schlussfolgerungen:

In den meisten Mitgliedstaaten wird die Integrität und Authentizität elektronisch übersandter Dokumente durch elektronische Signaturen garantiert. 6 Mitgliedstaaten haben die einfache, 8 Mitgliedstaaten die fortgeschrittene und 11 Mitgliedstaaten die qualifizierte fortgeschrittene elektronische Signatur eingeführt. 3 Mitgliedstaaten (Belgien, Spanien, Vereinigtes Königreich) haben alle drei Formen der elektronischen Signatur zugelassen. In 6 Mitgliedstaaten werden darüber hinaus andere Sicherungstechnologien verwendet.

C.5. Videokonferenztechnik

Eine Ursache dafür, dass Gerichtsverfahren häufig kosten- und zeitintensiv sind, liegt darin, dass die Verfahrensbeteiligten üblicherweise persönlich vor Gericht zu erscheinen haben. Die Videokonferenztechnik ist geeignet, diese Situation wesentlich zu verbessern.

Tabelle C.5.1. stellt die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz der Videokonferenztechnik in der Justiz der EU-Mitgliedstaaten dar und in wie weit diese bereits technisch realisiert sind. Die Verfahren wurden zur besseren Übersichtlichkeit der Tabelle nur in die Hauptbereiche Zivilrecht, Strafrecht, Verwaltungsrecht und Sonstige untergliedert. Eine genaue Aufschlüsselung der einzelnen Verfahrensarten ist in der jeweiligen Landesauswertung zu finden.

Die Verwendung von Videokonferenztechniken, die es Gerichten oder Staatsanwaltschaften erlaubt, Verfahren ohne die körperliche Anwesenheit bestimmter Beteiligter durchzuführen, ist in folgenden Mitgliedstaaten				
C.5.1. rechtlich zulässig bzw. es ist eine gesetzliche oder andere Regelung beabsichtigt,				
C.5.2 technisch realisiert				
C.5.3. in Prozent genutzt:				
	Zivilrechtliche Verfahren	Strafrechtliche Verfahren	Verwaltungsrechtliche Verfahren	Sonstige Verfahren
Belgien	nicht zulässig	zulässig und realisiert	keine Angaben	nicht zulässig
Bulgarien	nicht zulässig	zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
Dänemark	zulässig	zulässig	zulässig	zulässig
Deutschland	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%
Estland	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung bei 10-50%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	keine Angaben
Finnland	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10 %	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig	zulässig
Frankreich	zulässig	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig
Griechenland	nicht zulässig	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Vereinigtes Königreich	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig	zulässig
Irland	implemented, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%		implemented, Nutzung unter 10%
Italien	nicht zulässig	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	nicht zulässig	nicht zulässig
Lettland	nicht zulässig	zulässig	nicht zulässig	
Litauen	nicht zulässig	zulässig	nicht zulässig	

Luxemburg	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Malta	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
Niederlande	nicht zulässig	Regelung geplant	Regelung geplant	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%
Österreich	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	Proceeding does Not exist	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%
Polen	Regelung geplant	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	nicht zulässig	nicht zulässig
Portugal	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%
Rumänien	nicht zulässig	zulässig und realisiert	nicht zulässig	nicht zulässig
Schweden	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%
Slowakei	nicht zulässig	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	nicht zulässig	nicht zulässig
Slowenien	Regelung geplant	Regelung geplant	Regelung geplant	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%
Spanien	zulässig	zulässig	zulässig	zulässig
Tschechien	Regelung geplant	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	nicht zulässig	nicht zulässig
Ungarn	Regelung geplant	zulässig und realisiert	Regelung geplant	Regelung geplant
Zypern	nicht zulässig	zulässig und realisiert, Nutzung unter 10%	nicht zulässig	nicht zulässig

nicht zulässig	10	0	9	8
Regelung geplant	4	2	3	1
zulässig	3	5	4	5
zulässig und realisiert	8	17	5	7
keine Angaben	2	3	6	6

C.5.4. Beteiligte, die im Wege der Videokonferenz einbezogen werden dürfen oder müssen, sodass ihre körperliche Anwesenheit bei Gericht entbehrlich ist:

Verfahrensarten	Verfahrensbeteiligte							
	Richter	Partei	Rechtsanwalt	Sachverständiger	Zeuge	Dolmetscher	Angeklagter	Staatsanwalt
Zivilrechtliche Verfahren	2 MS	6 MS	6 MS	8 MS	8 MS	4 MS		
Zwangsvollstreckungs-verfahren	2 MS	5 MS	5 MS	6 MS	6 MS	4 MS		
Strafrechtliche Verfahren	4 MS		8 MS	12 MS	16 MS	9 MS	11 MS	6 MS
Strafrechtliches Vollstreckungsverfahren	1 MS		2 MS	3 MS	5 MS	2 MS	2 MS	2 MS
Verwaltungsrechtliche Verfahren	2 MS	5 MS	5 MS	6 MS	6 MS	3 MS		
Verwaltungsvollstreckungsverfahren	1 MS	2 MS	2 MS	3 MS	3 MS	1 MS		
Arbeitsgerichtsverfahren	1 MS	4 MS	4 MS	5 MS	5 MS	3 MS		
Finanzgerichtsverfahren	1 MS	2 MS	2 MS	3 MS	3 MS	1 MS		
Sozialgerichtsverfahren	1 MS	4 MS	4 MS	6 MS	6 MS	3 MS		

Die Vorzüge der Videokonferenztechnik kommen vor allem bei dem grenzüberschreitenden Einsatz zur Geltung, da hier besonders große Einsparungs- und Beschleunigungsmöglichkeiten liegen. Tabelle C.5.5. gibt darüber Auskunft, ob die EU-Mitgliedstaaten diesbezüglich bereits Erfahrungen gemacht haben.

C.5.5. In folgenden Ländern wurden Erfahrungen mit dem grenzüberschreitenden Einsatz der Videokonferenztechnik in der Justiz gemacht:
Belgien
Deutschland
Estland
Finnland
Frankreich
Griechenland

Vereinigtes Königreich
Irland
Niederlande
Österreich
Polen
Portugal
Rumänien
Schweden
Slowenien

In Tabelle C.5.6. sind die Erfahrungen, die die EU-Mitgliedstaaten mit der Videokonferenztechnik in ihrem Land gemacht haben, zusammengestellt.

C.5.6. Erfahrungen mit dem Einsatz von Vidiokonferenztechnik auf nationaler Ebene	
Irland	Die Erfahrungen sind zufriedenstellend. Sehr erfolgreicher Einsatz insbesondere bei minderjährigen Zeugen und bei Opfern in Strafprozessen. Sehr erfolgreich auch bei grenzüberschreitenden Zeugenvernehmungen.
Deutschland	Die gerichtliche Praxis hat im Allgemeinen gute Erfahrungen mit dem Einsatz der Videokonferenztechnik, sofern entsprechende Schulungen erfolgten. Darüber hinaus dient der Einsatz dieser Technik insbesondere in der verwaltungs- und finanzgerichtlichen Praxis der Senkung der Verfahrenskosten und des zeitlichen Aufwands durch die Zuschaltung von Verfahrensbeteiligten und wirkt sich effizienzsteigernd aus.
Österreich	Bisher sehr positive Erfahrungen und allseits positive Resonanz (seitens der Richter, der Rechtsanwälte und auch der Zeugen).
Niederlande	Versuche starten gerade beim Gericht in Maastricht. Zuletzt gab es keine Erfahrungen. 1995, 1999, 2001 hatte es bereits Versuche bei verschiedenen Gerichten gegeben. Damals schon als positiv empfunden, obwohl die Technik noch nicht so gut war wie heute.
Slowenien	Im Allgemeinen sehr positiv - der Einsatz der Videokonferenztechnik führte zu einer Verfahrensbeschleunigung. Allerdings auch mit Kosten verbunden (ca. 200 Euro für die Anschaffung - (Miete?) - der Ausstattung).
Zypern	Wie schon der Titel des Gesetzes (Gesetz zum Schutz des Zeugen - Witness Protection Law 2001 (Law 95(I)/2001) nahelegt, geht es um den Schutz von Zeugen in strafrechtlichen Verfahren. Im Vordergrund steht nicht die Zeit- oder Kostenersparnis.
Polen	Sehr nützlich - spart Zeit und Geld. Im Prinzip sind die Gerichte nicht abgeneigt.
Frankreich	Die Videokonferenztechnik wird allgemein befürwortet aber ihr Einsatz steht im Ermessen der Gerichte, die nicht regelmäßig auf ihn zugreifen. 2006 gab es 12 Videokonferenzen vor den Verwaltungsgerichten. Die Nutzer sind offenbar zufrieden.

Estland	<p>Die Videokonferenztechnik wurde überraschend gut aufgenommen - dank der Sensibilisierung für die Vorteile dieser Methode, die Nutzerfreundlichkeit und technische Zuverlässigkeit, Schulungen und häufigen Gelegenheiten, die Technik in strafrechtlichen Verfahren einzusetzen.</p> <p>Positive Auswirkungen des Einsatzes der Videokonferenztechnik sind hauptsächlich die verbesserte Arbeitsorganisation, Beschleunigung von Verfahren, erhöhte Sicherheit und Kostenersparnis.</p> <p>Der Einsatz der Videokonferenztechnik in mündlichen Verhandlungen machte folgendes möglich:</p> <p>(1) Beschleunigung von Verfahren mit Beteiligung von inhaftierten Angeklagten und von ausländischen Staaten;</p> <p>(2) Reduzierung von Kosten, die bei dem Transport / der Anreise von Verfahrensbeteiligten entstehen ;</p> <p>(3) Vermeidung von Sicherheitsrisiken, die beim Transport von inhaftierten Gefangenen von der Haftanstalt zum Gericht und zurück bestehen;</p> <p>(4) Erleichterung für die Verfahrensbeteiligten (indem sie nicht mehr persönlich vor Gericht erscheinen müssen).</p>
Portugal	<p>Positiv. Wirkte sich positiv auf die Bereitschaft der Bürger aus, mit der Justiz zu kooperieren.</p>
Schweden	<p>Die Gerichte sind an dem Einsatz dieser Technik sehr interessiert. Anfangs gab es gewisse Widerstände, da die Technik unzuverlässig war. Mit der Verbesserung und Stabilisierung der Technik stieg auch die Häufigkeit ihres Einsatzes, insbesondere im letzten Jahr.</p>
Vereinigtes Königreich	<p>Wird immer häufiger eingesetzt, die Verfahrensbeteiligten gewöhnen sich an diese Vorgehensweise.</p> <p>Besonders häufig wird sie in Strafverfahren für video bail (?) und bei Vernehmungen im Zusammenhang mit Haft eingesetzt. Auch wird sie bei gefährdeten Zeugen etc. sowie für Zeugenaussagen in Familiensachen eingesetzt.</p>

Schlussfolgerungen:

Im Bereich der zivilrechtlichen Verfahren ist der Einsatz von Videokonferenztechnik überwiegend unzulässig (In 12 Mitgliedstaaten unzulässig, in 8 Mitgliedstaaten zulässig). Soweit sie zulässig ist, wird der Grad der Nutzung durchgehend auf unter 10 % beziffert.

Im Bereich der strafrechtlichen Verfahren ist der Einsatz von Videokonferenztechnik weit überwiegend - in 17 Mitgliedstaaten - zulässig. Nur Lettland, Litauen und Slowenien gaben an, dass der Einsatz generell unzulässig ist. Der Grad der Nutzung wird wie bei zivilrechtlichen Verfahren auf unter 10% beziffert. Besonders interessant ist die Angabe Estlands: hier wird die Nutzung auf 50 bis 90% geschätzt.

Im Bereich der verwaltungsrechtlichen Verfahren gaben 6 Mitgliedstaaten an, dass der Einsatz von Videokonferenztechnik zulässig ist und 9 Mitgliedstaaten, dass er unzulässig ist. Überwiegend ist der Einsatz in diesem Verfahrensbereich somit unzulässig.

Ergebnis: Den Schwerpunkt des Einsatzes von Videokonferenztechnik bildet eindeutig das strafrechtliche Verfahren. Aspekte wie Oper- und Zeugenschutz haben hier besonders hohen Stellenwert. Dies könnte als eine Ursache für die Abweichung zu zivilrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Verfahren in Betracht kommen. Möglicherweise sprechen auch Besonderheiten des Verfahrens für eine größere Zulässigkeit (z.B. Kosten, denn bei Freispruch zahlt die Staatskasse).

12 Länder haben bereits Erfahrungen mit dem grenzüberschreitenden Einsatz der Videokonferenztechnik gemacht. Die Erfahrungen sind durchgängig positiv. Die zum Teil kostenintensive Anschaffung einer entsprechenden Ausrüstung zahlt sich nach einer gewissen Zeit dank dauerhafter Kostensenkung aus.

D. ELEKTRONISCHE REGISTER

Für die Verwaltung von Justizregistern bieten sich elektronische Konzepte an: Sie ermöglichen die vereinfachte und schnellere Bearbeitung, einen geringeren Aufbewahrungsaufwand und einen leichteren Zugriff. Die Tabellen D.1.1 gibt an, welche Justizregister in den EU-Mitgliedstaaten bereits elektronisch geführt werden und wie dies ausgestaltet ist.

D.1. bis D. 3. Handelsregister

Die Tabelle gibt Auskunft über die Handelsregister in den EU-Mitgliedstaaten. Es wird zunächst dargestellt, wie das Register geführt wird. Weiterhin wird darüber Auskunft gegeben, ob die elektronische Einsichtnahme und die elektronische Antragstellung rechtlich zulässig sind, ob ein Nutzungszwang besteht, wie die Einsichtnahme und Antragstellung technisch realisiert sind und genutzt werden.

	Handelsregister				
	Führung	Elektronische Einsichtnahme		Elektronische Antragstellung	
		rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung	rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung
Belgien	zentral	Nutzungszwang	IP Nutzung etwa 10-50%	Nutzungszwang	keine Angaben
Bulgarien	zentral	zulässig	IP / DT Nutzung etwa 50-90%	nicht zulässig	nicht zutreffend
Dänemark	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Deutschland	dezentral	zulässig	IP Nutzung über 90%	Nutzungszwang	DT Nutzung über 90%
Estland	zentral	zulässig	IP Nutzung über 90%	zulässig	IP / DT Nutzung etwa 10-50%
Finnland	zentral	zulässig	IP	nicht zulässig	nicht zutreffend

	Handelsregister				
	Führung	Elektronische Einsichtnahme		Elektronische Antragstellung	
		rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung	rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung
Frankreich	sowohl zentral als auch dezentral	zulässig	IP Nutzung etwa 10-50%	zulässig	IP
Griechenland	dezentral	nicht zulässig	nicht zutreffend	nicht zulässig	nicht zutreffend
Vereinigtes Königreich	dezentral	keine Angaben	keine Angaben	nicht zulässig	nicht zutreffend
Irland	nicht vorhanden				
Italien	dezentral	zulässig	IP Nutzung etwa 50-90%	nicht zulässig	nicht zutreffend
Lettland	zentral	nicht zulässig	nicht zutreffend	nicht zulässig	nicht zutreffend
Litauen	nicht vorhanden				
Luxemburg	zentral	zulässig	IP / DT	keine Angaben	keine Angaben
Malta	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
Niederlande	zentral	zulässig	IP Nutzung über 90%	nicht zulässig	nicht zutreffend
Österreich	zentral	zulässig	IP Nutzung über 90%	zulässig	DT Nutzung etwa 10-50%
Polen	zentral	zulässig	IP Nutzung unter 10%	nicht zulässig	nicht zutreffend
Portugal	zentral	zulässig	IP Nutzung etwa 10-50%	zulässig	IP Nutzung unter 10%
Rumänien	zentral	zulässig	IP	nicht zulässig	nicht zutreffend

	Handelsregister				
	Führung	Elektronische Einsichtnahme		Elektronische Antragstellung	
		rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung	rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung
Schweden	zentral	zulässig	IP Nutzung etwa 50-90%	zulässig	IP Nutzung unter 10%
Slowakei	zentral	zulässig	IP Nutzung etwa 10-50%	geplant	IP
Slowenien	zentral	Nutzungs- zwang	IP Nutzung über 90%	nicht zulässig	nicht zutreffend
Spanien	dezentral	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Tschechien	zentral	zulässig	IP Nutzung etwa 50-90%	zulässig	keine Angaben
Ungarn	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Zypern	zentral	zulässig	IP Nutzung etwa 10-50%	nicht zulässig	nicht zutreffend

gesamt	zentral: 16	nicht zulässig: 2	IP: 16	nicht zulässig: 11	IP: 4
	dezentral: 5	zulässig: 16	IP / DT: 2	zulässig: 6	IP / DT: 1
	sowohl zentral als auch dezentral: 1	Nutzungs- zwang: 2	DT: 0	Nutzungs- zwang: 2	DT: 2
			nicht zutreffend: 2	geplant: 1	nicht zutreffend: 11
	keine Angaben: 3	keine Angaben: 5	keine Angaben: 5	keine Angaben: 5	keine Angaben: 7
	nicht vorhanden: 2				

D.1. bis D. 3. Unternehmensregister

Die Tabelle gibt Auskunft über die Unternehmensregister in den EU-Mitgliedstaaten. Es wird zunächst dargestellt, wie das Register geführt wird. Weiterhin wird darüber Auskunft gegeben, ob die elektronische Einsichtnahme und die elektronische Antragstellung rechtlich zulässig sind, ob ein Nutzungszwang besteht, wie die Einsichtnahme und Antragstellung technisch realisiert sind und genutzt werden.

	Unternehmensregister				
	Führung	Elektronische Einsichtnahme		Elektronische Antragstellung	
		rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung	rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung
Belgien	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	nicht zulässig	nicht zutreffend
Bulgarien	zentral	zulässig	IP / DT Nutzung etwa 50-90%	nicht zulässig	nicht zutreffend
Dänemark	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Deutschland	zentral	Nutzungszwang	IP Nutzung über 90%	zulässig	keine Angaben
Estland	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Finnland	zentral	zulässig	IP	nicht zulässig	nicht zutreffend
Frankreich	sowohl zentral als auch dezentral	zulässig	IP Nutzung etwa 10-50%	zulässig	IP
Griechenland	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Vereinigtes Königreich	dezentral	keine Angaben	keine Angaben	nicht zulässig	nicht zutreffend

	Unternehmensregister				
	Führung	Elektronische Einsichtnahme		Elektronische Antragstellung	
		rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung	rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung
Irland	keine Angaben	nicht zulässig	nicht zutreffend	nicht zulässig	nicht zutreffend
Italien	dezentral	zulässig	IP Nutzung etwa 50-90%	nicht zulässig	nicht zutreffend
Lettland	zentral	nicht zulässig	nicht zutreffend	nicht zulässig	nicht zutreffend
Litauen	zentral	zulässig	IP / DT	nicht zulässig	nicht zutreffend
Luxemburg	zentral	zulässig	IP / DT	keine Angaben	keine Angaben
Malta	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
Niederlande	zentral	zulässig	IP Nutzung über 90%	nicht zulässig	nicht zutreffend
Österreich	nicht vorhanden				
Polen	nicht vorhanden				
Portugal	zentral	zulässig	DT Nutzung etwa 50-90%	nicht zulässig	nicht zutreffend
Rumänien	nicht vorhanden				
Schweden	zentral	zulässig	IP Nutzung etwa 50-90%	zulässig	IP Nutzung unter 10%
Slowakei	nicht vorhanden				

	Unternehmensregister				
	Führung	Elektronische Einsichtnahme		Elektronische Antragstellung	
		rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung	rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung
Slowenien	zentral	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	nicht zutreffend
Spanien	dezentral	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Tschechien	nicht vorhanden				
Ungarn	zentral	zulässig	IP / DT Nutzung unter 10%	zulässig	DT implementiert
Zypern	zentral	zulässig	IP Nutzung etwa 10-50%	nicht zulässig	nicht zutreffend

gesamt	zentral: 12	nicht zulässig: 2	IP: 7	nicht zulässig: 11	IP: 2
	dezentral: 3	zulässig: 11	IP / DT: 3	zulässig: 4	IP / DT: 0
	sowohl zentral als auch dezentral: 1	Nutzungszwang: 1	DT: 2	Nutzungszwang: 0	DT: 1
			nicht zutreffend: 2	geplant: 1	nicht zutreffend: 12
	keine Angaben: 6	keine Angaben: 8	keine Angaben: 8	keine Angaben: 7	keine Angaben: 7
	nicht vorhanden: 5				

D.1. bis D. 3. Grundbuch

Die Tabelle gibt Auskunft über die Grundbücher in den EU-Mitgliedstaaten. Es wird zunächst dargestellt, wie das Register geführt wird. Weiterhin wird darüber Auskunft gegeben, ob die elektronische Einsichtnahme und die elektronische Antragstellung rechtlich zulässig sind, ob ein Nutzungszwang besteht, wie die Einsichtnahme und Antragstellung technisch realisiert sind und genutzt werden.

	Grundbuch				
	Führung	Elektronische Einsichtnahme		Elektronische Antragstellung	
		rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung	rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung
Belgien	zentral	zulässig	IP	nicht zulässig	nicht zutreffend
Bulgarien	zentral	zulässig	IP / DT Nutzung etwa 10-50%	nicht zulässig	nicht zutreffend
Dänemark	zentral	zulässig	IP Nutzung über 90%	geplant	nicht zutreffend
Deutsch- land	dezentral	zulässig	IP / DT Nutzung etwa 50-90%	zulässig	keine Angaben
Estland	zentral	zulässig	IP Nutzung über 90%	zulässig	DT Nutzung unter 10%
Finnland	zentral	zulässig	IP	nicht zulässig	nicht zutreffend
Frankreich	dezentral	geplant	nicht zutreffend	geplant	nicht zutreffend
Griechen- land	dezentral	nicht zulässig	nicht zutreffend	nicht zulässig	nicht zutreffend
Vereinigtes Königreich	dezentral	keine Angaben	keine Angaben	nicht zulässig	nicht zutreffend
Irland	Betrieb durch Justiz-externe Anbieter	nicht zulässig	nicht zutreffend	nicht zulässig	nicht zutreffend
Italien	dezentral	zulässig	keine Angaben Nutzung etwa 50-90%	keine Angaben	keine Angaben
Lettland	zentral	zulässig	IP Nutzung etwa 50-90%	nicht zulässig	nicht zutreffend
Litauen	zentral	zulässig	IP	nicht zulässig	nicht zutreffend

	Grundbuch				
	Führung	Elektronische Einsichtnahme		Elektronische Antragstellung	
		rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung	rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung
Luxemburg	zentral	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Malta	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
Niederlande	zentral	zulässig	IP Nutzung über 90%	nicht zulässig	nicht zutreffend
Österreich	zentral	zulässig	IP Nutzung über 90%	geplant	nicht zutreffend
Polen	zentral	geplant	nicht zutreffend	nicht zulässig	nicht zutreffend
Portugal	zentral	nicht zulässig	nicht zutreffend	nicht zulässig	nicht zutreffend
Rumänien	zentral	nicht zulässig	nicht zutreffend	nicht zulässig	nicht zutreffend
Schweden	zentral	zulässig	DT Nutzung über 90%	zulässig	DT
Slowakei	nicht-elektronisch				
Slowenien	zentral	zulässig und Nutzungszwang	IP Nutzung über 90%	nicht zulässig	nicht zutreffend
Spanien	dezentral	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Tschechien	zentral	zulässig	IP	nicht zulässig	nicht zutreffend
Ungarn	dezentral	zulässig	IP / DT	nicht zulässig	nicht zutreffend

	Grundbuch				
	Führung	Elektronische Einsichtnahme		Elektronische Antragstellung	
		rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung	rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung
Zypern	zentral	nicht zulässig	nicht zutreffend	nicht zulässig	nicht zutreffend

gesamt	zentral: 17	nicht zulässig: 5	IP: 10	nicht zulässig: 16	IP: 0
	dezentral: 7	zulässig: 14	IP / DT: 3	zulässig: 3	IP / DT: 0
		Nutzungszwang: 1	DT: 1	Nutzungszwang: 0	DT: 2
		geplant: 2	nicht zutreffend: 7	geplant: 3	nicht zutreffend: 19
	keine Angaben: 2	keine Angaben: 4	keine Angaben: 5	keine Angaben: 4	keine Angaben: 5
	nicht-elektronisch: 1				

D.1. bis D. 3. Sachverständigenregister

Die Tabelle gibt Auskunft über die Sachverständigenregister in den EU-Mitgliedstaaten. Es wird zunächst dargestellt, wie das Register geführt wird. Weiterhin wird darüber Auskunft gegeben, ob die elektronische Einsichtnahme und die elektronische Antragstellung rechtlich zulässig sind, ob ein Nutzungszwang besteht, wie die Einsichtnahme und Antragstellung technisch realisiert sind und genutzt werden.

	Sachverständigenregister				
	Führung	Elektronische Einsichtnahme		Elektronische Antragstellung	
		rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung	rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung
Belgien	dezentral	nicht zulässig	nicht zutreffend	nicht zulässig	nicht zutreffend
Bulgarien	nicht vorhanden				
Dänemark	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Deutschland	nicht vorhanden				
Estland	nicht vorhanden				
Finnland	nicht vorhanden				
Frankreich	nicht-elektronisch				
Griechenland	dezentral	nicht zulässig	nicht zutreffend	nicht zulässig	nicht zutreffend
Vereinigtes Königreich	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	nicht zulässig	nicht zutreffend
Irland	nicht vorhanden				
Italien	dezentral	zulässig	keine Angaben Nutzung etwa 10-50%	nicht zulässig	nicht zutreffend
Lettland	nicht vorhanden				
Litauen	nicht vorhanden				

	Sachverständigenregister				
	Führung	Elektronische Einsichtnahme		Elektronische Antragstellung	
		rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung	rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung
Luxemburg	dezentral	zulässig	IP	keine Angaben	keine Angaben
Malta	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
Niederlande	zentral	nicht zulässig	nicht zutreffend	zulässig	IP
Österreich	zentral	zulässig	IP Nutzung über 90%	zulässig	DT Nutzung unter 10%
Polen	dezentral	nicht zulässig	nicht zutreffend	nicht zulässig	nicht zutreffend
Portugal	nicht vorhanden				
Rumänien	zentral	nicht zulässig	nicht zutreffend	nicht zulässig	nicht zutreffend
Schweden	zentral	nicht zulässig	nicht zutreffend	nicht zulässig	nicht zutreffend
Slowakei	zentral	zulässig	IP estimated über 90%	nicht zulässig	nicht zutreffend
Slowenien	zentral	Nutzungszwang	IP Nutzung über 90%	nicht zulässig	nicht zutreffend
Spanien	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Tschechien	zentral	zulässig	IP Nutzung etwa 50- 90%	nicht zulässig	nicht zutreffend
Ungarn	zentral	zulässig	IP	zulässig	DT

	Sachverständigenregister				
	Führung	Elektronische Einsichtnahme		Elektronische Antragstellung	
		rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung	rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung
Zypern	nicht vorhanden				

gesamt	zentral: 8	nicht zulässig: 6	IP: 6	nicht zulässig: 10	IP: 1
	dezentral: 5	zulässig: 6	IP / DT: 0	zulässig: 3	IP / DT: 0
		Nutzungszwang: 1	DT: 0	Nutzungszwang: 0	DT: 2
			nicht zutreffend: 6		nicht zutreffend: 10
	keine Angaben: 4	keine Angaben: 4	keine Angaben: 5	keine Angaben: 4	keine Angaben: 4
	nicht-elektronisch: 1				
	nicht vorhanden: 9				

D.1. bis D. 3. Zwangsversteigerungsregister

Die Tabelle gibt Auskunft über die Zwangsversteigerungsregister in den EU-Mitgliedstaaten. Es wird zunächst dargestellt, wie das Register geführt wird. Weiterhin wird darüber Auskunft gegeben, ob die elektronische Einsichtnahme und die elektronische Antragstellung rechtlich zulässig sind, ob ein Nutzungszwang besteht, wie die Einsichtnahme und Antragstellung technisch realisiert sind und genutzt werden.

	Zwangsversteigerungsregister				
	Führung	Elektronische Einsichtnahme		Elektronische Antragstellung	
		rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung	rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung
Belgien	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	nicht zulässig	nicht zutreffend
Bulgarien	zentral	zulässig	IP / DT Nutzung etwa 50-90%	nicht zulässig	nicht zutreffend
Dänemark	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben

	Zwangsversteigerungsregister				
	Führung	Elektronische Einsichtnahme		Elektronische Antragstellung	
		rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung	rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung
Deutschland	dezentral	zulässig	IP Nutzung unter 10%	nicht zulässig	nicht zutreffend
Estland	nicht vorhanden				
Finnland	zentral	zulässig	IP	nicht zulässig	nicht zutreffend
Frankreich	nicht vorhanden				
Griechenland	keine Angaben	nicht zulässig	nicht zutreffend	keine Angaben	keine Angaben
Vereinigtes Königreich	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	nicht zulässig	nicht zutreffend
Irland	nicht vorhanden				
Italien	dezentral	zulässig	keine Angaben Nutzung etwa 50-90%	nicht zulässig	nicht zutreffend
Lettland	nicht vorhanden				
Litauen	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	nicht zulässig	nicht zutreffend
Luxemburg	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Malta	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
Niederlande	nicht vorhanden				
Österreich	zentral	zulässig	IP Nutzung über 90%	zulässig	DT Nutzung etwa 50-90%

	Zwangsversteigerungsregister				
	Führung	Elektronische Einsichtnahme		Elektronische Antragstellung	
		rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung	rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung
Polen	nicht vorhanden				
Portugal	zentral	zulässig	keine Angaben	nicht zulässig	nicht zutreffend
Rumänien	zentral	zulässig	IP	nicht zulässig	nicht zutreffend
Schweden	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Slowakei	nicht-elektronisch				
Slowenien	dezentral	zulässig	IP Nutzung etwa 50 - 90%	nicht zulässig	nicht zutreffend
Spanien	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Tschechien	nicht vorhanden				
Ungarn	nicht-elektronisch				
Zypern	nicht vorhanden				

gesamt	zentral: 5	nicht zulässig: 1	IP: 5	nicht zulässig: 10	IP: 0
	dezentral: 3	zulässig: 8	IP / DT: 1	zulässig: 1	IP / DT: 1
		Nutzungs- zwang: 0	DT: 0	Nutzungs- zwang: 0	DT: 1
			nicht zutreffend: 1		nicht zutreffend: 10
	keine Angaben: 9	keine Angaben: 8	keine Angaben: 10	keine Angaben: 6	keine Angaben: 6

	Zwangsvolle Register				
	Führung	Elektronische Einsichtnahme		Elektronische Antragstellung	
		rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung	rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung
	nicht-elektronisch: 2				
	nicht vorhanden: 8				

D.1. bis D. 3. Zwangsvollstreckungsregister

Die Tabelle gibt Auskunft über die Zwangsvollstreckungsregister in den EU-Mitgliedstaaten. Es wird zunächst dargestellt, wie das Register geführt wird. Weiterhin wird darüber Auskunft gegeben, ob die elektronische Einsichtnahme und die elektronische Antragstellung rechtlich zulässig sind, ob ein Nutzungszwang besteht, wie die Einsichtnahme und Antragstellung technisch realisiert sind und genutzt werden.

	Zwangsvollstreckungsregister				
	Führung	Elektronische Einsichtnahme		Elektronische Antragstellung	
		rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung	rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung
Belgien	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	nicht zulässig	nicht zutreffend
Bulgarien	zentral	nicht zulässig	IP Nutzung unter 10%	nicht zulässig	nicht zutreffend
Dänemark	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Deutschland	nicht vorhanden				
Estland	zentral	zulässig	IP Nutzung unter 10%	keine Angaben	IP / DT Nutzung unter 10%
Finnland	zentral	nicht zulässig	nicht zutreffend	nicht zulässig	nicht zutreffend

	Zwangsvollstreckungsregister				
	Führung	Elektronische Einsichtnahme		Elektronische Antragstellung	
		rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung	rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung
Frankreich	nicht vorhanden				
Griechenland	dezentral	nicht zulässig	nicht zutreffend	nicht zulässig	nicht zutreffend
Vereinigtes Königreich	dezentral	Nutzungszwang	IP Nutzung über 90%	nicht zulässig	nicht zutreffend
Irland	nicht vorhanden				
Italien	dezentral	zulässig	keine Angaben Nutzung unter 10%	nicht zulässig	nicht zutreffend
Lettland	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Litauen	zentral	keine Angaben	keine Angaben	nicht zulässig	nicht zutreffend
Luxemburg	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Malta	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
Niederlande	nicht vorhanden				
Österreich	zentral	zulässig	keine Angaben	zulässig	DT Nutzung etwa 50-90%
Polen	nicht vorhanden				
Portugal	zentral	zulässig	DT Nutzung etwa 10 - 50%	zulässig	DT Nutzung etwa 50-90%
Rumänien	zentral	nicht zulässig	nicht zutreffend	nicht zulässig	nicht zutreffend

	Zwangsvollstreckungsregister				
	Führung	Elektronische Einsichtnahme		Elektronische Antragstellung	
		rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung	rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung
Schweden	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Slowakei	decentralised	nicht zulässig	nicht zutreffend	nicht zulässig	nicht zutreffend
Slowenien	nicht-elektronisch				
Spanien	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Tschechien	nicht vorhanden				
Ungarn	sowohl zentral als auch dezentral	zulässig	DT Nutzung etwa 50 - 90%	zulässig	DT Nutzung unter 10%
Zypern	nicht vorhanden				

gesamt	zentral: 7	nicht zulässig: 5	IP: 3	nicht zulässig: 9	IP: 0
	dezentral: 4	zulässig: 5	IP / DT: 0	zulässig: 3	IP / DT: 1
	sowohl zentral als auch dezentral: 1	Nutzungs-zwang: 1	DT: 2	Nutzungs-zwang: 0	DT: 3
			nicht zutreffend: 4		nicht zutreffend: 9
	keine Angaben: 7	keine Angaben: 8	keine Angaben: 10	keine Angaben: 7	keine Angaben: 5
	nicht-elektronisch: 1				
	nicht vorhanden: 7				

D.1. bis D. 3. Vereinsregister

Die Tabelle gibt Auskunft über die Vereinsregister in den EU-Mitgliedstaaten. Es wird zunächst dargestellt, wie das Register geführt wird. Weiterhin wird darüber Auskunft gegeben, ob die elektronische Einsichtnahme und die elektronische Antragstellung rechtlich zulässig sind, ob ein Nutzungszwang besteht, wie die Einsichtnahme und Antragstellung technisch realisiert sind und genutzt werden.

	Vereinsregister				
	Führung	Elektronische Einsichtnahme		Elektronische Antragstellung	
		rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung	rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung
Belgien	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	nicht zulässig	nicht zutreffend
Bulgarien	zentral	zulässig	keine Angaben	nicht zulässig	nicht zutreffend
Dänemark	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Deutschland	nicht-elektronisch				
Estland	zentral	zulässig	keine Angaben	zulässig	IP / DT Nutzung etwa 10-50%
Finnland	zentral	zulässig	IP	nicht zulässig	nicht zutreffend
Frankreich	nicht-elektronisch				
Griechenland	dezentral	nicht zulässig	nicht zutreffend	nicht zulässig	nicht zutreffend
Vereinigtes Königreich	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	nicht zulässig	nicht zutreffend
Irland	nicht vorhanden				

	Vereinsregister				
	Führung	Elektronische Einsichtnahme		Elektronische Antragstellung	
		rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung	rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung
Italien	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Lettland	zentral	nicht zulässig	nicht zutreffend	nicht zulässig	nicht zutreffend
Litauen	nicht vorhanden				
Luxemburg	zentral	zulässig	IP / DT	keine Angaben	keine Angaben
Malta	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
Niederlande	nicht vorhanden				
Österreich	zentral	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Polen	nicht-elektronisch				
Portugal	zentral	zulässig	DT Nutzung etwa 50-90%	nicht zulässig	nicht zutreffend
Rumänien	zentral	nicht zulässig	nicht zutreffend	nicht zulässig	nicht zutreffend
Schweden	zentral	zulässig	IP Nutzung etwa 50-90%	nicht zulässig	nicht zutreffend
Slowakei	nicht-elektronisch				
Slowenien	zentral	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Spanien	dezentral	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben

	Vereinsregister				
	Führung	Elektronische Einsichtnahme		Elektronische Antragstellung	
		rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung	rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung
Tschechien	nicht vorhanden				
Ungarn	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Zypern	nicht vorhanden				

gesamt	zentral: 10	nicht zulässig: 3	IP: 2	nicht zulässig: 9	IP: 0
	dezentral: 2	zulässig: 6	IP / DT: 1	zulässig: 1	IP / DT: 1
		Nutzungszwang: 0	DT: 1	Nutzungszwang: 0	DT: 0
			nicht zutreffend: 3		nicht zutreffend: 9
	keine Angaben: 6	keine Angaben: 9	keine Angaben: 11	keine Angaben: 8	keine Angaben: 8
	nicht-elektronisch: 4				
	nicht vorhanden: 5				

D.1. bis D. 3. Schuldnerregister

Die Tabelle gibt Auskunft über die Schuldnerregister in den EU-Mitgliedstaaten. Es wird zunächst dargestellt, wie das Register geführt wird. Weiterhin wird darüber Auskunft gegeben, ob die elektronische Einsichtnahme und die elektronische Antragstellung rechtlich zulässig sind, ob ein Nutzungszwang besteht, wie die Einsichtnahme und Antragstellung technisch realisiert sind und genutzt werden.

	Schuldnerregister				
	Führung	Elektronische Einsichtnahme		Elektronische Antragstellung	
		rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung	rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung
Belgien	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	nicht zulässig	nicht zutreffend
Bulgarien	nicht vorhanden				
Dänemark	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Deutschland	dezentral	zulässig	DT Nutzung etwa 10-50%	nicht zulässig	nicht zutreffend
Estland	zentral	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Finnland	zentral	zulässig	keine Angaben	nicht zulässig	nicht zutreffend
Frankreich	dezentral	zulässig	IP Nutzung etwa 10-50%	teilweise zulässig	keine Angaben
Griechenland	dezentral	nicht zulässig	nicht zutreffend	nicht zulässig	nicht zutreffend
Vereinigtes Königreich	dezentral	Nutzungszwang	IP Nutzung über 90%	nicht zulässig	nicht zutreffend
Irland	nicht vorhanden				
Italien	dezentral	zulässig	keine Angaben Nutzung unter 10%	nicht zulässig	nicht zutreffend
Lettland	nicht vorhanden				
Litauen	nicht vorhanden				
Luxemburg	dezentral	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben

	Schuldnerregister				
	Führung	Elektronische Einsichtnahme		Elektronische Antragstellung	
		rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung	rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung
Malta	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
Niederlande	zentral	zulässig	IP Nutzung über 90%	nicht zulässig	nicht zutreffend
Österreich	nicht vorhanden				
Polen	nicht-elektronisch				
Portugal	zentral	zulässig	DT Nutzung etwa 50-90%	zulässig	DT Nutzung etwa 50-90%
Rumänien	zentral	nicht zulässig	nicht zutreffend	nicht zulässig	nicht zutreffend
Schweden	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Slowakei	dezentral	nicht zulässig	nicht zutreffend	nicht zulässig	nicht zutreffend
Slowenien	zentral	Nutzungszwang	DT Nutzung über 90%	nicht zulässig	nicht zutreffend
Spanien	dezentral	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Tschechien	nicht-elektronisch				
Ungarn	sowohl zentral als auch dezentral	zulässig	DT Nutzung etwa 50-90%	zulässig	DT Nutzung unter 10%
Zypern	nicht vorhanden				

gesamt	zentral: 6	nicht zulässig: 3	IP: 3	nicht zulässig: 10	IP: 0
	dezentral: 8	zulässig: 7	IP / DT: 0	zulässig: 3	IP / DT: 0

	Schuldnerregister				
	Führung	Elektronische Einsichtnahme		Elektronische Antragstellung	
		rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung	rechtliche Zulässigkeit	technische Lösung, Grad der Nutzung
	sowohl zentral als auch dezentral: 1	Nutzungszwang: 2	DT: 4	Nutzungszwang: 0	DT: 2
			nicht zutreffend: 3		nicht zutreffend: 10
	keine Angaben: 4	keine Angaben: 7	keine Angaben: 9	keine Angaben: 6	keine Angaben: 7
	nicht-elektronisch: 2				
	nicht vorhanden: 6				

D.1. Führung von Justizregistern

Die Tabellen D.1.1 geben an, welche Justizregister in den EU-Mitgliedstaaten bereits elektronisch geführt werden und wie dies ausgestaltet ist.

	Handelsregister	Unternehmensregister	Grundbuch	Sachverständigenregister
Belgien	zentral	keine Angaben	zentral	dezentral
Bulgarien	zentral		zentral	
Dänemark	keine Angaben	keine Angaben	zentral	keine Angaben
Deutschland	dezentral	zentral	dezentral	
Estland	zentral	keine Angaben	zentral	
Finnland	zentral	zentral	zentral	
Frankreich	sowohl zentral als auch dezentral	sowohl zentral als auch dezentral	dezentral	nicht-elektronisch
Griechenland	dezentral	keine Angaben	dezentral	dezentral
Vereinigtes Königreich	dezentral	dezentral	dezentral	keine Angaben
Irland		Von Anbietern, die nicht Teil des Justizsystems sind	Von Anbietern, die nicht Teil des Justizsystems sind	
Italien	dezentral	dezentral	dezentral	dezentral
Lettland	zentral	zentral	zentral	
Litauen		zentral	zentral	
Luxemburg	zentral	zentral	zentral	dezentral

Malta	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
Niederlande	zentral	zentral	zentral	zentral
Österreich	zentral		zentral	zentral
Polen	zentral		zentral	dezentral
Portugal	zentral	zentral	zentral	
Rumänien	zentral		zentral	zentral
Schweden	zentral	zentral	zentral	zentral
Slowakei	zentral		nicht-elektronisch	zentral
Slowenien	zentral	zentral	zentral	zentral
Spanien	dezentral	dezentral	dezentral	keine Angaben
Czech Republic	zentral		zentral	zentral
Ungarn	keine Angaben	zentral	dezentral	zentral
Zypern	zentral	zentral	zentral	
	Handelsregister	Unternehmensregister	Grundbuch	Sachverständigenregister

D.1.1.	Zwangsversteigerungsregister	Zwangsvollstreckungsregister	Vereinsregister	Schuldnerregister
Belgien	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Bulgarien	zentral	zentral	zentral	
Dänemark	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Deutschland	dezentral		nicht-elektronisch	dezentral
Estland		zentral	zentral	zentral
Finnland	zentral	zentral	zentral	zentral
Frankreich			nicht-elektronisch	dezentral
Griechenland	keine Angaben	dezentral	dezentral	dezentral
Vereinigtes Königreich	keine Angaben	dezentral	keine Angaben	dezentral
Irland				
Italien	dezentral	dezentral	keine Angaben	dezentral
Lettland		keine Angaben	zentral	
Litauen	keine Angaben	zentral		
Luxemburg	keine Angaben	keine Angaben	zentral	dezentral
Malta	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
Niederlande				zentral
Österreich	zentral	zentral	zentral	
Polen			nicht-elektronisch	nicht-elektronisch
Portugal	zentral	zentral	zentral	zentral
Rumänien	zentral	zentral	zentral	zentral
Schweden	keine Angaben	keine Angaben	zentral	keine Angaben
Slowakei	nicht-elektronisch	dezentral	nicht-elektronisch	dezentral
Slowenien	dezentral	nicht-elektronisch	zentral	zentral
Spanien	keine Angaben	keine Angaben	dezentral	dezentral

Czech Republic				nicht-elektronisch
Ungarn	nicht-elektronisch	sowohl zentral als auch dezentral	keine Angaben	sowohl zentral als auch dezentral
Zypern				
	Zwangsversteigerungsregister	Zwangsvollstreckungsregister	Vereinsregister	Schuldnerregister

Schlussfolgerungen:

Alle Mitgliedstaaten führen wenigstens ein Justizregister elektronisch. Die meisten Mitgliedstaaten führen die meisten ihrer Justizregister elektronisch und zentral.

Am weitesten sind die Handelsregister von der elektronischen Führung betroffen: sofern die Mitgliedstaaten ein Handelsregister führen und Angaben gemacht haben, werden diese sämtlich elektronisch und ganz überwiegend zentral geführt.

Etwa 3/4 der Mitgliedstaaten unterhalten parallel dazu Unternehmensregister, die ebenfalls sämtlich elektronisch und ganz überwiegend zentral geführt werden.

Alle Mitgliedstaaten führen Register zum Grundstückseigentum, mit Ausnahme der Slowakei durchgehend elektronisch. Auch hier ist die zentrale Führung weit überwiegend, allerdings ist dezentrale Führung deutlich häufiger als bei Handels- und Unternehmensregistern.

Am wenigsten verbreitet ist die Führung eines Sachverständigenregisters (in 9 Mitgliedstaaten nicht vorhanden), gefolgt von der eines Zwangsversteigerungsregisters (in 8 Mitgliedstaaten nicht vorhanden) und der eines Zwangsvollstreckungsregisters (7).

Nur in Frankreich, Polen und der Slowakei werden mehr als ein Register nicht-elektronisch geführt.

Nicht-elektronisch wird am häufigsten der Vereinsregister geführt (in 4 Mitgliedstaaten).

9 Mitgliedstaaten führen alle ihre Justizregister elektronisch.

10 Mitgliedstaaten führen sämtliche elektronischen Register zentral.

Weitere 5 Mitgliedstaaten führen ihre Register weit überwiegend (= zu mehr als 2/3) zentral.

Die Mittelmeer-Anrainer Spanien, Italien und Griechenland führen sämtliche elektronischen Register dezentral, ansonsten tun dies verstärkt nur Frankreich (4 von 6 elektronischen Registern werden teilweise dezentral geführt), die Slowakei (2 von 4 elektronischen Registern dezentral) und Ungarn (3 von 5 elektronischen Registern ganz oder teilweise dezentral).

Die stärkste Durchmischung von nicht-elektronischer, dezentral-elektronischer und zentral-elektronischer Registerführung findet man in der Slowakei.

Tabellen **D.1.2.** und **D.1.3.** geben darüber Auskunft, ob und auf welche Weise dezentrale elektronische Register in den EU-Mitgliedstaaten miteinander vernetzt sind.

	D.1.2. Vernetzung der dezentral geführten Register untereinander
Belgien	⊗ Nein
Deutschland	✓ Ja
Frankreich	✓ Ja
Griechenland	⊗ Nein
Vereinigtes Königreich	⊗ Nein
Irland	⊗ Nein
Italien	✓ Ja
Luxemburg	⊗ Nein
Malta	kein Datenmaterial
Niederlande	⊗ Nein
Polen	⊗ Nein
Schweden	✓ Ja
Slowakei	✓ Ja
Slowenien	⊗ Nein
Spanien	⊗ Nein
Ungarn	✓ Ja

Übersicht of Tabelle D.1.2.:	
Ja	6
Nein	9
keine Angaben / kein Datenmaterial	1

D.1.3. Die Vernetzung der dezentral geführten Register ist wie folgend umgesetzt:

	Handelsregister	Unternehmensregister	Grundbuch	Sachverständigenregister
Deutschland	Aut. Datenanfragen	keine Angaben	Aut. Datenanfragen	
Frankreich	Spezifische Plattform	keine Angaben	Gegenseitiger Austausch und aut. Datenanfragen	nicht-elektronisch
Italien	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Schweden	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend
Slowakei	nicht zutreffend		nicht-elektronisch	nicht zutreffend
Ungarn	nicht zutreffend	nicht zutreffend	Aut. Datenanfragen	nicht zutreffend
	Zwangsversteigerungsregister	Zwangsvollstreckungsregister	Vereinsregister	Schuldnerregister
Deutschland	keine Angaben		Aut. Datenanfragen	keine Angaben
Frankreich			nicht-elektronisch	keine Angaben
Italien	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Schweden	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend
Slowakei	nicht-elektronisch	keine Angaben	nicht-elektronisch	keine Angaben
Ungarn	nicht-elektronisch	Individuelle Datenanfragen und Suche	keine Angaben	Gegenseitiger Datenaustausch

Schlussfolgerungen:

Sofern elektronische Register dezentral geführt werden, geschieht dies leicht überwiegend ohne Vernetzung untereinander (in 9 Mitgliedstaaten nicht vernetzt, in 6 Mitgliedstaaten vernetzt).

Die beiden Gruppen - vernetzt und nicht vernetzt - weisen kein erkennbares Muster auf was Lage oder Einwohnerzahl angeht (nicht vernetzt sind die dezentralen Register in GR, IR, LUX, NL, PL, SLOWE, SP, VK; vernetzt dagegen in FR, IT, SE, SLOWA, UNG). Auch eine Tendenz zu dezentralen Registern scheint keine Rolle zu spielen, denn innerhalb der entsprechenden Gruppe sind in Spanien und Griechenland die zahlreichen dezentralen Register nicht vernetzt, in Italien und Frankreich dagegen schon.

Sind die dezentral geführten elektronischen Register miteinander vernetzt, so findet die Kommunikation meistens in Form einer automatischen Datenabfrage statt.

D.2. Register-Einsicht (Leserechte)

Tabelle D.2.1. / D.2.2. gibt an, ob und wie Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Rechtsanwälte, Parteien etc.), die Register auf elektronischem Weg einsehen können. Gegenstand der Befragung sind somit die Leserechte außenstehender Personen.

D.2.1. Register, bei denen die elektronische Einsichtnahme durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), rechtlich zulässig ist:

D.2.2. Bestehen eines Nutzungszwangs (die Einsichtnahme ist nur noch elektronisch möglich)

	Handelsregister	Unternehmensregister	Grundbuch	Sachverständigenregister
Belgien	Nutzungszwang	keine Angaben	zulässig	nicht zulässig
Bulgarien	zulässig		zulässig	
Dänemark	keine Angaben	keine Angaben	zulässig	keine Angaben
Deutschland	zulässig	Nutzungszwang	zulässig	

Estland	zulässig	keine Angaben	zulässig	
Finnland	zulässig	zulässig	zulässig	
Frankreich	zulässig	zulässig	geplant	nicht-elektronisch
Griechenland	nicht zulässig	keine Angaben	nicht zulässig	nicht zulässig
Vereinigtes Königreich	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Irland		nicht zulässig	nicht zulässig	
Italien	zulässig	zulässig	zulässig	zulässig
Lettland	nicht zulässig	nicht zulässig	zulässig	
Litauen		zulässig	zulässig	
Luxemburg	zulässig	zulässig	keine Angaben	zulässig
Malta	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
Niederlande	zulässig	zulässig	zulässig	nicht zulässig
Österreich	zulässig		zulässig	zulässig
Polen	zulässig		geplant	nicht zulässig
Portugal	zulässig	zulässig	nicht zulässig	
Rumänien	zulässig		nicht zulässig	nicht zulässig
Schweden	zulässig	zulässig	zulässig	nicht zulässig
Slowakei	zulässig		nicht-elektronisch	zulässig
Slowenien	Nutzungszwang	keine Angaben	Nutzungszwang	Nutzungszwang
Spanien	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Czech Republic	zulässig		zulässig	zulässig
Ungarn	keine Angaben	zulässig	zulässig	zulässig
Zypern	zulässig	zulässig	nicht zulässig	
	Handelsregister	Unternehmensregister	Grundbuch	Sachverständigenregister

D.2.1. D.2.2.	Zwangsversteigerungsregister	Zwangsvollstreckungsregister	Vereinsregister	Schuldnerregister
Belgien	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Bulgarien	zulässig	nicht zulässig	zulässig	
Dänemark	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Deutschland	zulässig		nicht-elektronisch	zulässig
Estland		zulässig	zulässig	keine Angaben
Finnland	zulässig	nicht zulässig	zulässig	zulässig
Frankreich			nicht-elektronisch	zulässig
Griechenland	keine Angaben	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
Vereinigtes Königreich	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Irland				
Italien	zulässig	zulässig	keine Angaben	zulässig
Lettland		keine Angaben	nicht zulässig	
Litauen	keine Angaben	keine Angaben		

Luxemburg	keine Angaben	keine Angaben	zulässig	keine Angaben
Malta	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
Niederlande				zulässig
Österreich	zulässig	zulässig	keine Angaben	
Polen			nicht-elektronisch	nicht-elektronisch
Portugal	zulässig	zulässig	zulässig	zulässig
Rumänien	zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
Schweden	keine Angaben	keine Angaben	zulässig	keine Angaben
Slowakei	nicht-elektronisch	nicht zulässig	nicht-elektronisch	nicht zulässig
Slowenien	zulässig	nicht-elektronisch	keine Angaben	Nutzungszwang
Spanien	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Czech Republic				nicht-elektronisch
Ungarn	nicht-elektronisch	zulässig	keine Angaben	zulässig
Zypern				
	Zwangsversteigerungsregister	Zwangsvollstreckungsregister	Vereinsregister	Schuldnerregister

D.2.3. nachfolgend ist aufgeführt, wie die elektronische Einsichtnahme durch Beteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), technisch konzipiert und realisiert ist:

D.2.4. Umfang der freiwilligen Nutzung:

	Handelsregister	Unternehmensregister	Grundbuch	Sachverständigenregister
Belgien	IP Nutzung etwa 10-50%	keine Angaben	IP	nicht zulässig
Bulgarien	IP / DT Nutzung etwa 50-90%		IP / DT Nutzung etwa 10-50%	
Dänemark	keine Angaben		IP Nutzung über 90%	keine Angaben
Deutschland	IP Nutzung über 90%	IP Nutzung über 90%	IP / DT Nutzung etwa 50-90%	
Estland	IP Nutzung etwa über 90%	keine Angaben	IP Nutzung über 90%	
Finnland	IP	IP	IP	

Frankreich	IP Nutzung etwa 10 – 50 %	IP Nutzung etwa 10 – 50 %	geplant	nicht-elektronisch
Griechenland	nicht zulässig	keine Angaben	nicht zulässig	nicht zulässig
Vereinigtes Königreich	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Irland		nicht zulässig	nicht zulässig	
Italien	IP Nutzung etwa 50-90%	IP Nutzung etwa 50-90%	keine Angaben Nutzung etwa 50-90%	keine Angaben Nutzung etwa 10-50%
Lettland	nicht zulässig	nicht zulässig	IP Nutzung etwa 50-90%	
Litauen		IP / DT	IP	
Luxemburg	IP / DT	IP / DT	keine Angaben	IP
Malta	kein Datenmaterial		kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
Niederlande	IP Nutzung über 90%	IP Nutzung über 90%	IP Nutzung über 90%	nicht zulässig
Österreich	IP Nutzung über 90%		IP Nutzung über 90%	IP Nutzung über 90%
Polen	IP Nutzung unter 10%		nicht zulässig	nicht zulässig
Portugal	IP Nutzung etwa 10 - 50%	DT Nutzung etwa 50-90%	nicht zulässig	
Rumänien	IP		nicht zulässig	nicht zulässig
Schweden	IP Nutzung etwa 50-90%	IP Nutzung etwa 50-90%	DT Nutzung über 90%	nicht zulässig
Slowakei	IP Nutzung etwa 10-50%		nicht-elektronisch	IP Nutzung über 90%
Slowenien	IP Nutzung über 90%	IP	IP Nutzung über 90%	IP Nutzung über 90%
Spanien	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Czech Republic	IP Nutzung etwa 50-90%		IP	IP Nutzung etwa 50-90%
Ungarn	keine Angaben	IP / DT Nutzung unter 10%	IP / DT	IP
Zypern	IP Nutzung etwa 10-50%	IP Nutzung etwa 10-50%	nicht zulässig	
	Handelsregister	Unternehmensregister	Grundbuch	Sachverständigenregister

D.2.3. D.2.4.	Zwangsversteigerungsregister	Zwangsvollstreckungsregister	Vereinsregister	Schuldnerregister
Belgien	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Bulgarien	IP / DT Nutzung etwa 50-90%	IP Nutzung unter 10%	keine Angaben	
Dänemark	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Deutschland	IP Nutzung unter 10%		nicht-elektronisch	DT Nutzung etwa 10-50%
Estland		IP Nutzung unter 10%	keine Angaben	keine Angaben
Finnland	IP	nicht zulässig	IP	keine Angaben
Frankreich			nicht-elektronisch	IP Nutzung etwa 10-50%
Griechenland	keine Angaben	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
Vereinigtes Königreich	keine Angaben	IP Nutzung über 90%	keine Angaben	IP Nutzung über 90%
Irland				
Italien	keine Angaben Nutzung etwa 10-50%	keine Angaben Nutzung unter 10%	keine Angaben	keine Angaben Nutzung unter 10%
Lettland		keine Angaben	nicht zulässig	
Litauen	keine Angaben	keine Angaben		
Luxemburg	keine Angaben	keine Angaben	IP / DT	keine Angaben
Malta	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
Niederlande				IP Nutzung über 90%

Österreich	IP Nutzung über 90%	keine Angaben	keine Angaben	
Polen			nicht-elektronisch	nicht-elektronisch
Portugal	keine Angaben	DT Nutzung etwa 10-50%	DT Nutzung etwa 50-90%	DT Nutzung etwa 50-90%
Rumänien	IP	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
Schweden	keine Angaben	keine Angaben	IP Nutzung etwa 50-90%	keine Angaben
Slowakei	nicht-elektronisch	nicht zulässig	nicht-elektronisch	nicht zulässig
Slowenien	IP Nutzung etwa 50-90%	nicht-elektronisch	keine Angaben	DT Nutzung über 90%
Spanien	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Czech Republic				nicht-elektronisch
Ungarn	nicht-elektronisch	DT Nutzung etwa 50-90%	keine Angaben	DT Nutzung etwa 50-90%
Zypern				
	Zwangsversteigerungsregister	Zwangsvollstreckungsregister	Vereinsregister	Schuldnerregister

Schlussfolgerungen:

Mit Ausnahme Irlands und möglicherweise Spaniens führen alle Mitgliedstaaten wenigstens ein Register, das auf elektronischem Wege eingesehen werden kann.

Die meisten elektronischen Register mit Lesezugriffrechten für Außenstehende bietet Italien (6 Register, wenn Handels- und Unternehmensregister als Einheit betrachtet werden) gefolgt von Österreich (5 Register).

Die meisten elektronischen Register ohne Lesezugriffsrechte für Außenstehende unterhält Griechenland (6 Register) gefolgt von Rumänien (5 Register).

Handels-/Unternehmensregister und Grundbuch nehmen auch bei den Leserechten eine herausragende Stellung ein, denn diese werden bzgl. des Handels-/Unternehmensregisters (kumuliert) in 17 Mitgliedstaaten gewährt, bzgl. des Grundbuchs in 13 Mitgliedstaaten (Mindestanzahl, wegen fehlender Angaben könnten die Zahlen noch höher liegen).

Nutzungszwang besteht nur selten (insgesamt 8 Mal in allen elektronischen Registern aller Mitgliedstaaten). Am häufigsten schreiben Slowenien (für 4 Register) und das VK (für 2 Register) die elektronische Nutzung vor.

Insgesamt gesehen ist die Einsicht per Internetportal weit überwiegend gegenüber der Datenverschickung. 12 Mitgliedstaaten setzen ausschließlich auf Internetportale, Portugal als einziger Mitgliedstaaten ausschließlich auf Datenverschickung. In 7 Mitgliedstaaten existieren beide Konzepte parallel.

Die Parallelität von beiden Konzepten findet sich am häufigsten bei den beiden verbreitetsten Registern Handels-/Unternehmensregister und Grundbuch.

Der Umfang der Nutzung der elektronischen Einsichtnahme ist sehr unterschiedlich, sowohl im Vergleich zwischen den Mitgliedstaaten als auch innerhalb mancher Mitgliedstaaten selber. Während im VK (in Nord-Irland), den Niederlanden, Österreich und Slowenien ein durchgehend sehr hoher Prozentsatz der Einsichtnahmen elektronisch erfolgt, sind es in Estland und Polen durchgehend weniger als 10%. Ein ebenfalls hohes Nutzungsniveau weisen Lettland, Portugal, Schweden, Tschechien auf. Uneinheitlich ist die elektronische Einsichtnahme zwischen den verschiedenen Registern in Bulgarien, Frankreich, Italien, der Slowakei und Ungarn.

D.3. Elektronische Antragstellung

Tabelle D.3.1./ D.3.2. gibt an, ob und wie Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (Rechtsanwälte, Parteien etc.), die elektronischen Justizregister auch auf elektronischem Weg verändern können. Gegenstand sind also die Schreibrechte außenstehender Personen.

D.3.1. Bei folgenden Registern, ist die elektronische Beantragung von Eintragungen, Änderungen oder Löschungen durch Personen, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.), rechtlich zulässig und

D.3.2. es besteht Nutzungszwang:

	Handelsregister	Unternehmensregister	Grundbuch	Sachverständigenregister
Belgien	Nutzungszwang	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
Bulgarien	nicht zulässig		nicht zulässig	
Dänemark	keine Angaben	keine Angaben	geplant	keine Angaben
Deutschland	Nutzungszwang	zulässig	zulässig	
Estland	zulässig	keine Angaben	zulässig	
Finnland	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	
Frankreich	zulässig	zulässig	geplant	nicht-elektronisch
Griechenland	nicht zulässig	keine Angaben	nicht zulässig	nicht zulässig
Vereinigtes Königreich	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
Irland		nicht zulässig	nicht zulässig	
Italien	nicht zulässig	nicht zulässig	keine Angaben	nicht zulässig
Lettland	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	
Litauen		nicht zulässig	nicht zulässig	
Luxemburg	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Malta	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
Niederlande	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	zulässig
Österreich	zulässig		geplant	zulässig
Polen	nicht zulässig		nicht zulässig	nicht zulässig
Portugal	zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	
Rumänien	nicht zulässig		nicht zulässig	nicht zulässig
Schweden	zulässig	zulässig	zulässig	nicht zulässig
Slowakei	geplant		nicht-elektronisch	nicht zulässig
Slowenien	nicht zulässig	keine Angaben	nicht zulässig	nicht zulässig
Spanien	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Czech Republic	zulässig		nicht zulässig	nicht zulässig
Ungarn	keine Angaben	zulässig	nicht zulässig	zulässig
Zypern	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	
	Handelsregister	Unternehmensregister	Grundbuch	Sachverständigenregister

D.3.1.	Zwangsversteigerungsregister	Zwangsvollstreckungsregister	Vereinsregister	Schuldnerregister
D.3.2.				

Belgien	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
Bulgarien	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	
Dänemark	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Deutschland	nicht zulässig		nicht-elektronisch	nicht zulässig
Estland		keine Angaben	zulässig	keine Angaben
Finnland	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
Frankreich			nicht-elektronisch	partly zulässig
Griechenland	keine Angaben	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
Vereinigtes Königreich	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Irland				
Italien	nicht zulässig	nicht zulässig	keine Angaben	nicht zulässig
Lettland		keine Angaben	nicht zulässig	
Litauen	nicht zulässig	nicht zulässig		
Luxemburg	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Malta	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
Niederlande				nicht zulässig
Österreich	zulässig	zulässig	keine Angaben	
Polen			nicht-elektronisch	nicht-elektronisch
Portugal	nicht zulässig	zulässig	nicht zulässig	zulässig
Rumänien	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
Schweden	keine Angaben	keine Angaben	nicht zulässig	keine Angaben
Slowakei	nicht-elektronisch	nicht zulässig	nicht-elektronisch	nicht zulässig
Slowenien	nicht zulässig	nicht-elektronisch	keine Angaben	nicht zulässig
Spanien	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Czech Republic				nicht-elektronisch
Ungarn	nicht-elektronisch	zulässig	keine Angaben	zulässig
Zypern				
	Zwangsversteigerungsregister	Zwangsvollstreckungsregister	Vereinsregister	Schuldnerregister

Schlussfolgerungen:

Schreibrechte werden weitaus seltener eingeräumt als Leserechte. Auch insoweit nimmt das Handelsregister noch die bedeutendste Rolle ein: in 8 Mitgliedstaaten können Eintragungen, Änderungen oder Löschungen in diesem Register elektronisch beantragt werden. In einem weiteren

Mitgliedstaat (Slowakei) ist eine entsprechende Regelung geplant. In zwei Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland) ist für die Beantragung von Eintragungen, Änderungen oder Löschungen im Handelsregister der elektronische Weg sogar vorgeschrieben.

* Die meisten Register mit Lese- und Schreibrechten findet man in Österreich (4) gefolgt von Estland und Ungarn (je 3).

* In 11 Mitgliedstaaten werden überhaupt keine Schreibrechte in elektronischen Registern gewährt.

* Die größte Diskrepanz zwischen gewährten Lese- und Schreibrechten findet man in Italien und Slowenien (6 Mal Leserechte, 0 Mal Schreibrechte), gefolgt von Bulgarien (4 - 0) sowie Luxemburg und Tschechien (je 3 - 0).

D.3.3. Technische Konzepte für die elektronische Beantragung von Eintragungen, Änderungen oder Löschungen durch Beteiligte, die nicht unmittelbar von der Justiz beschäftigt werden (z.B. Parteien, Rechtsanwälte etc.):

D.3.4. Technische Realisierung des Konzepts:

D.3.5. Umfang der Nutzung:

	Handelsregister	Unternehmensregister	Grundbuch	Sachverständigenregister
Belgien	keine Angaben	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
Bulgarien	nicht zulässig		nicht zulässig	

Dänemark	keine Angaben		geplant	keine Angaben
Deutschland	DT Nutzung über 90%	keine Angaben	keine Angaben	
Estland	IP / DT Nutzung etwa bei 10-50%	keine Angaben	DT Nutzung unter 10%	
Finnland	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	
Frankreich	IP	IP	geplant	nicht-elektronisch
Griechenland	nicht zulässig	keine Angaben	nicht zulässig	nicht zulässig
Vereinigtes Königreich	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Irland		nicht zulässig	nicht zulässig	
Italien	nicht zulässig	nicht zulässig	keine Angaben	nicht zulässig
Lettland	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	
Litauen		nicht zulässig	nicht zulässig	
Luxemburg	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Malta	kein Datenmaterial		kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
Niederlande	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	IP
Österreich	DT Nutzung etwa bei 10-50%		nicht zulässig	DT Nutzung unter 10%
Polen	nicht zulässig		nicht zulässig	nicht zulässig

Portugal	IP Nutzung unter 10%	nicht zulässig	nicht zulässig	
Rumänien	nicht zulässig		nicht zulässig	nicht zulässig
Schweden	IP Nutzung unter 10%	IP Nutzung unter 10%	DT	nicht zulässig
Slowakei	IP		nicht-elektronisch	nicht zulässig
Slowenien	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
Spanien	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Czech Republic	keine Angaben		nicht zulässig	nicht zulässig
Ungarn	keine Angaben	DT Implemented	nicht zulässig	DT
Zypern	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	
	Handelsregister	Unternehmens- register	Grundbuch	Sachverständigen- register

D.3.3. D.3.4. D.3.5	Zwangsverstei- gerungsregister	Zwangsvoll- streckungsregister	Vereinsregister	Schuldnerregister
Belgien	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
Bulgarien	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	
Dänemark	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben

Deutschland	nicht zulässig		nicht-elektronisch	nicht zulässig
Estland		IP / DT	IP / DT	keine Angaben
		Nutzung unter 10%	Nutzung etwa bei 10-50%	
Finnland	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
Frankreich			nicht-elektronisch	keine Angaben
Griechenland	keine Angaben	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
Vereinigtes Königreich	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Irland				
Italien	nicht zulässig	nicht zulässig	keine Angaben	nicht zulässig
Lettland		keine Angaben	nicht zulässig	
Litauen	nicht zulässig	nicht zulässig		
Luxemburg	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Malta	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
Niederlande				nicht zulässig
Österreich	DT Nutzung etwa 50-90%	DT Nutzung etwa 50-90%	keine Angaben	
Polen			nicht-elektronisch	nicht-elektronisch
Portugal	nicht zulässig	DT Nutzung etwa 50-90%	nicht zulässig	DT Nutzung etwa 50-90%
Rumänien	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig

Schweden	keine Angaben	keine Angaben	nicht zulässig	keine Angaben
Slowakei	nicht-elektronisch	nicht zulässig	nicht-elektronisch	nicht zulässig
Slowenien	nicht zulässig	nicht-elektronisch	keine Angaben	nicht zulässig
Spanien	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Czech Republic				nicht-elektronisch
Ungarn	nicht-elektronisch	DT Nutzung unter 10%	keine Angaben	DT Nutzung unter 10%
Zypern				

Schlussfolgerungen:

Sofern überhaupt Schreibrechte für Außenstehende bestehen, erfolgt dies in etwa gleich vielen Fällen über Internetportal und Datenversickung. Die Datenversickung ist hier im Verhältnis also deutlich häufiger als bei den Leserechten.

Die Nutzung der Schreibrechte ist in keinem Mitgliedstaat sehr hoch. Abgesehen von den zwei Mitgliedstaaten, in den für ein Register ein Nutzungszwang besteht, ist die Nutzung am häufigsten in Österreich, Portugal und Estland. In den weiteren Mitgliedstaaten, die entsprechende Möglichkeiten bieten liegt sie durchgehend unter 10 %.

D.4. Anreize

Häufig treten bei der Etablierung neuer technischer Konzepte Akzeptanzprobleme auf. Das heißt, die von den technischen Neuerungen betroffenen Personen lehnen entweder deren Benutzung ab oder schöpfen nicht den vollen Umfang der technischen Möglichkeiten aus. Um diese Schwierigkeiten zu überwinden, haben sich einige Mitgliedstaaten entschieden, Anreize für die Nutzung neuer technischer Konzepte zu bieten. Diese können zum Beispiel in Form von einer Ermäßigung von Verfahrensgebühren, einer schnelleren Bearbeitung oder in Form von Geldleistungen gewährt werden.

Tabelle **D.4.1.** stellt dar, ob in den EU-Mitgliedstaaten derartige Anreize für die Nutzung elektronischer Register geboten werden.

D.4.1. In folgenden Ländern werden Anreize für die freiwillige elektronische Antragstellung werden den Beteiligten, die nicht der Justiz angehören (Parteien, Rechtsanwälte etc.), Anreize geboten:	
Estland	Handelsregister, Register der Stiftungen und der gemeinnützigen Organisationen: vorgefertigte Formulare werden zur Verfügung gestellt und Beratung wird angeboten, wenn ein Portal genutzt wird. Handelsregister: schnellere Prüfung (nach dem Gesetz spätestens bis zum Ende des folgenden Werktages, aber es gab eine öffentliche Zusage, dass Prüfung tatsächlich sogar innerhalb von 2 h erfolgt).
Österreich	Unternehmensregister and Grundbuch: Reduzierte Gebühr für die Übermittlung von Auszügen
Portugal	Handelsregister: schnellere Registrierung und niedrigere Kosten
Schweden	schnelleres Verfahren, bessere Qualität
Slowakei	Niedrigere Gebühr
Ungarn	Unternehmensregister: Verfahren schneller und billiger
Zypern	Handelsregister, Unternehmensregister: freier Zugang für einfache Suche

Schlussfolgerungen:

Nur etwa ein Viertel der Mitgliedstaaten bieten für außenstehende Anreize zur elektronischen Antragsstellung. Dies sind durchgehend kleine oder mittelgroße Länder.

Die Bereitschaft, Anreize anzubieten scheint nicht mit der allgemeinen Tendenz zu elektronischer Registerführung zusammen zu hängen, denn zu den Anreize bietenden Mitgliedstaaten gehören Mitgliedstaaten mit nur wenigen mit Lese- und Schreibrechten für Außenstehende ausgestatteten Registern (Portugal, Schweden, Slowakei, Zypern) ebenso wie solche, bei denen zahlreiche Register von außen elektronisch zugänglich sind (Estland, Österreich, Ungarn). Allerdings scheint ein gewisser Zusammenhang zwischen der Gewährung von Schreibrechten und dem Bieten von Anreizen zu bestehen. Es zeigt sich, dass vor allem die Mitgliedstaaten, die Schreibrechte anbieten, auch Anreize zur Nutzung anbieten. Nur Frankreich und die Niederlande bieten Schreibrechte ohne Anreize und nur Zypern bietet Anreize ohne Schreibrechte zu gewähren.

D.5. Technische Umsetzung

Tabellen **B.5.1.** und **B.5.2.** stellen dar, ob es in den Mitgliedstaaten verbindliche technische Standards für die elektronische Antragstellung gibt und ob deren Einhaltung durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben ist.

D.5.1. In folgenden Ländern existieren technischer Standards für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen:	
Belgien	⊘ Nein
Bulgarien	✓ Ja (XML)
Dänemark	⊘ Nein
Deutschland	✓ teilweise (XJustiz, ISIS-MTT, OSCI)
Estland	✓ Ja

D.5.2. Die Einhaltung technischer Standards ist durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben:	
	✓ Ja
	nicht einheitlich geregelt
	✓ Ja

Finnland	<input type="radio"/> Nein
Frankreich	<input checked="" type="checkbox"/> Ja; Ausnahme Handelsregister
Griechenland	keine Angaben
Vereinigtes Königreich	<input type="radio"/> Nein
Irland	<input type="radio"/> Nein
Italien	<input checked="" type="checkbox"/> Ja
Lettland	<input checked="" type="checkbox"/> Ja
Litauen	<input checked="" type="checkbox"/> Ja
Luxemburg	keine Angaben
Malta	kein Datenmaterial
Niederlande	<input type="radio"/> Nein
Österreich	<input checked="" type="checkbox"/> Ja
Polen	<input checked="" type="checkbox"/> Ja
Portugal	<input checked="" type="checkbox"/> Ja
Rumänien	<input type="radio"/> Nein
Schweden	<input checked="" type="checkbox"/> teilweise
Slowakei	<input type="radio"/> Nein
Slowenien	<input type="radio"/> Nein
Spanien	<input type="radio"/> Nein
Czech Republic	<input type="radio"/> Nein
Ungarn	<input checked="" type="checkbox"/> Ja
Zypern	<input type="radio"/> Nein

<input checked="" type="checkbox"/> Ja; Ausnahme Handelsregister
keine Angaben
<input checked="" type="checkbox"/> Ja
<input checked="" type="checkbox"/> Ja
<input type="radio"/> Nein
keine Angaben
kein Datenmaterial
<input checked="" type="checkbox"/> Ja
<input checked="" type="checkbox"/> Ja
<input checked="" type="checkbox"/> Ja
nicht einheitlich geregelt
<input checked="" type="checkbox"/> Ja

D.5.1. In folgenden Ländern existieren technische Standards für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen:
Bulgarien
Deutschland
Estland
Frankreich
Italien
Lettland
Litauen
Österreich
Polen
Portugal
Schweden
Ungarn

D.5.1. In folgenden Ländern existieren keine technischen Standards für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen:
Belgien
Dänemark
Finnland
Vereinigtes Königreich
Irland
Niederlande
Rumänien
Slowakei
Slowenien
Spanien
Czech Republic
Zypern

Schlussfolgerungen:

Die Etablierung technischer Standards für die elektronischen Register ist in 12 Mitgliedstaaten erfolgt. Dabei ist jedoch zu beachten, dass manche Bearbeiter bereits die Einschränkung der Dokumente auf ein bestimmtes Dateiformat wie etwa PDF als Standard ansehen.

Ein Muster nach Lage oder Einwohnerzahl der Mitgliedstaaten ist hier nicht zu erkennen.

In 9 von 12 Mitgliedstaaten mit etablierten technischen Standards ist deren Einhaltung durch eine formelle Regelung vorgeschrieben. In zwei weiteren Mitgliedstaaten (Schweden, Deutschland) ist dies zumindest teilweise der Fall. Einzig in Litauen kommt man ohne eine formelle Regelung zur Einhaltung der technischen Standards aus.

Tabelle **B.5.3.** stellt dar, woher die Mitgliedstaaten die erforderlichen technischen Lösungen für die elektronische Antragstellung beziehen. Die Variante „Sowohl als auch“ wurde im Fragebogen nicht als mögliche Antwort vorgegeben, sondern selbständig von einigen Antwortgebern hinzugefügt.

	D.5.3. Herkunft der technischer Lösungen , die für die elektronische Antragstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Registerauszügen eingesetzt wird		
	Eine für die Justiz entwickelte Individualsoftware	Eine am Markt erhältliche Standardsoftware	Sowohl als auch
Belgien		✓	
Bulgarien	✓		
Dänemark	✓		
Deutschland			✓
Estland		✓	
Finnland			✓
Frankreich	✓		
Griechenland	✓		
Vereinigtes Königreich	✓		
Irland	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend

Italien			✓
Lettland		✓	
Litauen	✓		
Luxemburg	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Malta	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
Niederlande		✓	
Österreich		✓	
Polen	✓		
Portugal	✓		
Rumänien	✓		
Schweden			✓
Slowakei	✓		
Slowenien	✓		
Spanien	✓		
Czech Republic		✓	
Ungarn	✓		
Zypern	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend
gesamt	13	6	4

D.6. Erfahrungen

D.6. Erfahrungen mit dem Einsatz elektronischer Register	
Österreich	Seit den 1980er Jahren waren die Register Vorreiter für eJustice. Alle Befürchtungen hinsichtlich etwaiger technischer Fehler haben sich nicht bewahrheitet, da alles einwandfrei funktionierte. Im Auch der befürchtete Verlust an Rechtssicherheit trat nicht ein. Im Gegenteil: es gab erhebliche Verbesserungen durch leichteren Zugang und mehr Transparenz.
Finnland	Das Grundbuch und das Unternehmensregister werden intensiv genutzt von Privaten, Banken, Versicherungen, Immobilienmaklern etc.
Slowenien	Zugänglichkeit und Nutzung erhöhte sich ganz erheblich - Beschleunigung von Verfahren.
Ungarn	Die elektronische Einsichtnahme ist selten beim Unternehmensregister. Elektronischer Weg für die Beantragung von Eintragungen ist für autorisierte Personen beim Sachverständigenregister erlaubt (und wird ziemlich oft in Anspruch genommen). Der elektronische Weg wird beim Schuldnerregister und beim Zwangsvollstreckungsregister nur selten gewählt.
Italien	Die Zugänglichkeit des Systems hat sich verbessert.
Estland	Die elektronische Übertragung ist nicht hinreichend populär, wenn den Nutzern nicht zusätzliche Anreize geboten werden (vorgefertigte Dokumente, automatischer Filter zur Vermeidung von Fehlern, Verfahrensbeschleunigung). Es würde sich empfehlen, über die elektronische Suche in Registern (und allgemeinen Diensten) hinaus weitere Dienste auf kommerzieller Basis anzubieten; das würde gewährleisten, dass die Bedürfnisse der Kunden so gut wie möglich berücksichtigt würden.

Schlussfolgerungen:

Die weitaus meisten Mitgliedstaaten verwenden im Bereich der elektronischen Register Auftragssoftware, die speziell für die jeweilige Landesjustiz erstellt wird (13 Mitgliedstaaten tun dies ausschließlich). Nur 6 Mitgliedstaaten greifen ausschließlich auf Standardsoftware zurück. 4 Mitgliedstaaten verwenden einen Mix aus Individual- und Standardsoftware verwenden.

Die Anzahl der Mitgliedstaaten, die eine Standardmäßige Software verwenden entspricht zwar in etwa der Anzahl der Mitgliedstaaten, die für die Wartung ihrer Systeme externes Personal einsetzen (s. Frage A.5). Ein Zusammenhang besteht hier aber offenbar nicht, denn es handelt sich jeweils um weitgehend unterschiedliche Mitgliedstaaten. Die beiden Gruppen entsprechen sich nur zahlenmäßig.

6 Mitgliedstaaten gaben an, bis zu heutigem Tag Erfahrungen mit

elektronischem Zugang zu Justizregistern gemacht zu haben. Diese Erfahrungen sind weit überwiegend sehr positiv. Insbesondere wurden die Verfahren beschleunigt ohne dass Einbußen an Sicherheit aufgetreten wären.

E. INTERNETPRÄSENZEN DER JUSTIZ

Viele Mitgliedstaaten der EU veröffentlichen Informationen über ihr Justizsystem im Internet, um ihren Bürgern einen zusätzlichen Service zu bieten. Die nachstehenden Tabellen geben darüber Auskunft, in welchem Umfang ein solches Internetangebot in den EU-Mitgliedstaaten vorhanden ist.

	E.1.1. Die Gerichte veröffentlichen Informationen im Internet:	E.1.2. Das Justizministerium veröffentlicht Informationen im Internet:
Belgien	✓ Ja	✓ Ja
Bulgarien	✓ Ja	✓ Ja
Dänemark	✓ Ja	✓ Ja
Deutschland	✓ Ja	✓ Ja
Estland	✓ Ja	✓ Ja
Finnland	✓ Ja	✓ Ja
Frankreich	✓ Ja	✓ Ja
Griechenland	geplant	✓ Ja
Vereinigtes Königreich	✓ Ja	✓ Ja
Irland	✓ Ja	✓ Ja
Italien	✓ Ja	✓ Ja
Lettland	✓ Ja	✓ Ja
Litauen	✓ Ja	✓ Ja
Luxemburg	geplant	✓ Ja
Malta	kein Datenmaterial	kein Datenmaterial
Niederlande	✓ Ja	✓ Ja
Österreich	✓ Ja	✓ Ja
Polen	✓ Ja	geplant
Portugal	✓ Ja	✓ Ja

Rumänien	✓ Ja
Schweden	✓ Ja
Slowakei	✓ Ja
Slowenien	✓ Ja
Spanien	✓ Ja
Czech Republic	✓ Ja
Ungarn	✓ Ja
Zypern	geplant

✓ Ja
✓ Ja
✓ Ja
✓ Ja
✓ Ja
✓ Ja
✓ Ja
✓ Ja

gesamt	Ja: 23 geplant: 3
--------	----------------------

Ja: 25 geplant: 1

Schlussfolgerungen:

In nahezu allen EU-Mitgliedstaaten sind Informationen der Gerichte bereits jetzt im Internet abrufbar, in den 3 übrigen Mitgliedstaaten ist dies geplant. Die Informationen der Justizministerien sind sogar noch vollständiger als Online-Angebot realisiert (nur ein Mitgliedsstaat hat es nicht, plant es aber).

E.2.1. Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der die Gerichte Informationen zur Verfügung stellen:

Belgien	✓ Ja
Bulgarien	geplant
Dänemark	✓ Ja
Deutschland	✓ Ja
Estland	✓ Ja
Finnland	✓ Ja
Frankreich	✓ Ja
Griechenland	⊘ Nein
Vereinigtes Königreich	✓ Ja
Irland	✓ Ja
Italien	geplant
Lettland	✓ Ja
Litauen	✓ Ja
Luxemburg	geplant
Malta	kein Datenmaterial
Niederlande	✓ Ja

E.2.2. Existenz einer nationalen Einstiegsseite, auf der das Justizministerium Informationen zur Verfügung stellt:

✓ Ja
✓ Ja
✓ Ja
✓ Ja
✓ Ja
✓ Ja
✓ Ja
✓ Ja
✓ Ja
✓ Ja
✓ Ja
✓ Ja
✓ Ja
✓ Ja
✓ Ja
kein Datenmaterial
kein Datenmaterial
✓ Ja

Österreich	✓ Ja
Polen	geplant
Portugal	✓ Ja
Rumänien	✓ Ja
Schweden	✓ Ja
Slowakei	✓ Ja
Slowenien	✓ Ja
Spanien	✓ Ja
Czech Republic	✓ Ja
Ungarn	✓ Ja
Zypern	geplant

✓ Ja
✓ Ja
✓ Ja
✓ Ja
✓ Ja
✓ Ja
✓ Ja
✓ Ja
✓ Ja
✓ Ja
✓ Ja

gesamt	Ja: 20 geplant: 5 Nein: 1
---------------	---------------------------------

Ja: 26

Schlussfolgerungen:

Alle Mitgliedstaaten haben nationale Einstiegsseiten für die Informationen der Justizministerien, fast alle bieten oder planen diesen Weg der Erreichbarkeit auch bei ihren Gerichtsinformationen.

E.2.3. Informationen, die auf der nationalen Einstiegsseite von Gerichten und Justizministerien elektronisch zur Verfügung gestellt werden:

Inhalte:		Nein	Eigene redaktionelle Beiträge	Weiterleitung per Link auf fremde Webseiten
Aufbau der Justiz		2	21	3
Gerichtslisten			24	4
Listen anderer Justizeinrichtungen			22	7
Rechtsnormen		2	21	9
Urteile		4	17	9
Literatur (Aufsätze u.ä.)		11	9	
Registerdatenbanken		5	12	5
Formulare	zum Ausdrucken	2	19	4
	zur elektronischen Übermittlung	8	10	2

Schlussfolgerungen:

Die eigenen redaktionellen Inhalte der Justiz auf den unter E.1. und E.2. genannten Webseiten zeigen ein deutliches Muster. Sofern ein Online-Informationsangebot besteht, werden immer Listen der Gerichte und sonstigen Institutionen des Justizsystems geboten. Weit überwiegend werden auch Informationen zur Struktur des Justizsystems und zu Gesetzesvorhaben geboten sowie elektronische Formulare zum Download zur Verfügung gestellt. Auch Gerichtsurteile findet man noch auf deutlich mehr als der Hälfte der nationalen Justiz-Websites. Zu Urteilen und Gesetzesvorhaben gibt es darüber hinaus auch die meisten Weiterverweisungen auf andere Webangebote.

Auf ziemlich genau der Hälfte der Websites wird Content zu Registerdatenbanken gegeben, wobei hier nicht erkennbar ist, ob es sich dabei um bloße Informationen über die Register oder direkten Online-Zugriff auf die Register handelt.

Schon auf deutlich weniger als der Hälfte der Internetpräsenzen sind Formulare zu finden, die auf elektronischem Wege ausgefüllt und direkt anschließend über das Netz versandt werden können. Noch etwas seltener wird justizbezogene Literatur angeboten, die insgesamt die am wenigsten verbreitete Inhaltskategorie darstellt.

E.3.1. In folgenden Ländern existieren regionale Internetauftritte der Justiz:	
Belgien	<input type="radio"/> Nein
Bulgarien	geplant
Dänemark	<input type="radio"/> Nein
Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> Ja
Estland	<input type="radio"/> Nein
Finnland	<input checked="" type="checkbox"/> Ja
Frankreich	<input checked="" type="checkbox"/> Ja
Griechenland	geplant
Vereinigtes Königreich	<input checked="" type="checkbox"/> Ja

Irland	⊗ Nein
Italien	✓ Ja
Lettland	✓ Ja
Litauen	✓ Ja
Luxemburg	geplant
Malta	kein Datenmaterial
Niederlande	✓ Ja
Österreich	⊗ Nein
Polen	✓ Ja
Portugal	⊗ Nein
Rumänien	⊗ Nein
Schweden	✓ Ja
Slowakei	⊗ Nein
Slowenien	✓ Ja
Spanien	✓ Ja
Czech Republic	✓ Ja
Ungarn	✓ Ja
Zypern	geplant

gesamt	Ja: 14 geplant: 4 Nein: 8
--------	---------------------------------

E.4.1. Gerichtsurteile werden vor der Veröffentlichung im Internet anonymisiert:

Belgien	✓ Ja
Bulgarien	✓ Ja
Dänemark	✓ Ja
Deutschland	✓ Ja
Estland	✓ Ja
Finnland	✓ Ja
Frankreich	✓ teilweise
Griechenland	✓ Ja
Vereinigtes Königreich	✓ teilweise
Irland	✓ teilweise
Italien	⊗ Nein
Lettland	✓ Ja
Litauen	✓ Ja
Luxemburg	keine Angaben
Malta	kein Datenmaterial

Niederlande	✓ Ja
Österreich	✓ Ja
Polen	nicht zutreffend
Portugal	✓ Ja
Rumänien	⊗ Nein
Schweden	✓ Ja
Slowakei	✓ Ja
Slowenien	✓ Ja
Spanien	✓ Ja
Czech Republic	✓ Ja
Ungarn	✓ Ja
Zypern	⊗ Nein

gesamt	Ja: 18 Teilweise: 3 Nein: 3 keine Angaben: 2 nicht zutreffend: 1
--------	--

Schlussfolgerungen:

In etwas mehr als der Hälfte der Mitgliedstaaten (14) verfügt die Justiz über regionale Internetportale, weitere 4 Mitgliedstaaten planen solche. Darunter sind alle Mitgliedstaaten, die bei Teil A dezentrale Justizorganisation oder Selbstverwaltung der Gerichte angegeben haben und mit einer Ausnahme auch alle, die eine Mischform betreiben.

In aller Regel werden in den Mitgliedstaaten Urteile vor ihrer Veröffentlichung im Internet vollständig anonymisiert. Nur in 3 Mitgliedstaaten gibt es einzelne Urteile oder Urteilsarten, die nicht anonymisiert veröffentlicht werden, in 3 weiteren erfolgt grundsätzlich keine Anonymisierung.

ZUSAMMENFASSUNG

Allgemeine Informationen über die Justiz in den EU-Mitgliedstaaten

Der Anteil der Richter/Staatsanwälte pro 100.000 Einwohner variiert in Europa sehr stark. Dies scheint weder auf die Größe noch auf die Anzahl der Einwohner zurückzuführen zu sein. Auch bei Ländern mit vergleichbarer Einwohnerzahl variiert der Faktor zwischen 2,83 (Vereinigtes Königreich) und 20,44 Richter (Italien) pro 100.000 Einwohner, wobei im Vereinigten Königreich eine Vielzahl von ehrenamtlichen Richtern an der Rechtsprechung beteiligt ist, die bei der Errechnung des Faktors „Richter pro 100.000 Einwohner“ nicht berücksichtigt wurden. Dieses Beispiel verdeutlicht, dass die Auswertung der Daten nicht ohne weiteres möglich ist, da die nationalen Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Justiz in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich aufgebaut und organisiert ist.

Die Justiz wird in den meisten Mitgliedstaaten zentral verwaltet bzw. organisiert. Lediglich in 7 Ländern wird die Justiz dezentral verwaltet, wobei sich hiervon 3 Länder für die Selbstverwaltung entschieden haben. In 3 Ländern gibt es sowohl zentrale als auch dezentrale Verwaltung.

In allen Mitgliedstaaten sind an den Arbeitsplätzen in der Justiz PCs vorhanden, wird das Internet genutzt und per E-Mail kommuniziert. Der Grad der Ausstattung der Arbeitsplätze mit PC, Internet und E-Mail ist überwiegend mehr als 90 %. In 4 Mitgliedstaaten sind zwischen 50 % und 90 % der Arbeitsplätze in der Justiz mit Rechner ausgestattet und lediglich in einem Mitgliedsstaat ist der Grad der Ausstattung unter 50 %.

Spracherkennungssysteme gehören derzeit nicht zur Standardausstattung. Die Arbeitsplätze der Richter und Staatsanwälte sind im Wesentlichen ebenso mit PCs, Internet und E-Mail ausgestattet wie die der sonstigen Mitarbeiter. In etwa der Hälfte der Mitgliedstaaten sind die Verhandlungssäle nahezu vollständig mit Computern, Internetzugang und E-Mail ausgestattet.

In der überwiegenden Anzahl der Mitgliedstaaten sind sowohl die PCs in den einzelnen Gerichtsgebäuden als auch die Gerichte selbst miteinander vernetzt. Weit überwiegend entspricht die Vernetzung der Gerichte der Organisationsstruktur in der Justiz.

Elektronische Aktenführung

Mit deutlicher Mehrheit ist die elektronische Aktenführung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union grundsätzlich erlaubt. Nur drei Staaten geben an, dass die elektronische Aktenführung generell unzulässig ist. In den meisten Mitgliedstaaten ist es erlaubt, Teile der Akten sowohl elektronisch als auch in Papierform zu führen. Es zeichnet sich ab, dass sich der Umfang der elektronischen Aktenführung in den meisten Ländern auf die Metadaten beschränkt und die eigentlichen Inhalte der Justizakten in Papierform geführt werden.

Nur in sieben Mitgliedstaaten gibt es Verfahren, die elektronisch geführt werden müssen. Alle diese Länder haben zuvor angegeben, dass neben den Metadaten auch die übrigen Inhalte der Justizakten elektronisch geführt werden dürfen. Nahezu die Hälfte der EU-Mitgliedstaaten hat technische Standards für die elektronische Aktenführung. In sechs Mitgliedstaaten ist die Einhaltung dieser technischen Standards durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben, in sechs weiteren ist die Einhaltung von technischen Standards zwar geregelt, aber nicht einheitlich.

Nur zwei Mitgliedstaaten realisieren die elektronische Aktenführung ausschließlich mit Standardsoftware. Viele Staaten setzen entweder ausschließlich Sonderlösungen ein oder nutzen sowohl Sonderlösungen als auch Standardsoftware. Überwiegend sind sowohl die Richter als auch die Staatsanwälte teilweise an der Arbeit mit der elektronischen Akte unmittelbar beteiligt. In fünf Ländern sind sie nur zu einem geringen Teil an der elektronischen Aktenführung beteiligt. Nur fünf Mitgliedstaaten erlauben, dass im Falle der Archivierung von Akten, die sowohl elektronisch als auch in Papierform vorliegen, die Papierdokumente vernichtet werden dürfen.

Sofern Akten elektronisch geführt werden, besteht für Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar in der Justiz beschäftigt sind, die Möglichkeit, die Akten einzusehen. In vier Mitgliedstaaten beschränkt sich die Möglichkeit der Einsichtnahme jedoch auf die Anfertigung eines Ausdrucks durch Angestellte der Justiz und dessen Übersendung mit der Post. Häufig besteht zudem die Möglichkeit, Aktenauszüge in digitaler Form per E-Mail zu versenden, gefolgt von der Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet. Lediglich in sieben Ländern ist es gesetzlich vorgesehen über ein internes Netz auf die elektronischen Akten zuzugreifen.

Nur ein Mitgliedstaat hat bereits den Zugriff auf die elektronische Akte vollständig technisch realisiert. Im Übrigen ist der Zugriff auf elektronische Akten von Beteiligten, die nicht Angestellte der Justiz sind, in den Mitgliedstaaten nur teilweise oder gar nicht realisiert.

Nur ungefähr ein Viertel der Mitgliedstaaten haben Standards für die elektronische Akteneinsicht. In den Mitgliedstaaten, die Standards haben, wurde deren Einhaltung überwiegend gesetzlich vorgeschrieben.

Insgesamt wird die Möglichkeit, Justizakten in elektronischer Form einzusehen, nur in geringem Umfang genutzt (max. 10-50%). Zu berücksichtigen ist, dass der Zugriff auf die elektronische Akte weit überwiegend noch nicht vollständig technisch realisiert ist.

Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

In 14 Mitgliedstaaten ist die Einreichung elektronischer Dokumente in wenigstens einem Verfahren zulässig und realisiert. Davon ist in 7 Mitgliedstaaten die Einreichung elektronischer Dokumente in sämtlichen Verfahren zulässig und realisiert. In 7 der Mitgliedstaaten, in denen noch keine Möglichkeit der elektronischen Übermittlung von Dokumenten besteht, ist die Einführung einer entsprechenden gesetzlichen Regelung beabsichtigt. In 4 Mitgliedstaaten ist die elektronische Einreichung derzeit in keinem Verfahren zulässig oder beabsichtigt. Der Nutzungsgrad liegt, sofern technisch realisiert, überwiegend zwischen 10 und 50 %.

In der Mehrheit der Mitgliedstaaten kann in einem späteren Verfahrensstadium die Art der Übermittlung geändert werden, wenn das Verfahren auf elektronische oder herkömmliche Weise eingeleitet wurde. In 2 Ländern ist dies nicht möglich. Nur in 6 Mitgliedstaaten werden Nutzungsanreize für die Einreichung elektronischer Dokumente angeboten. Bis auf wenige Abweichungen entspricht die elektronische Kommunikation der Gerichte mit den Verfahrensbeteiligten der rechtlichen und tatsächlichen Situation bei der Einreichung der elektronischen Dokumente bei Gericht. Der elektronische Rückweg wird insgesamt aber etwas seltener zugelassen als der Hinweg.

Etwas weniger als die Hälfte der EU-Mitgliedstaaten hat technische Standards für die elektronische Kommunikation mit Gerichten und Staatsanwaltschaften. In fünf Mitgliedstaaten ist die Einhaltung technischer Standards durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben. In vier Mitgliedstaaten ist die Einhaltung von technischen Standards zwar geregelt, aber nicht einheitlich.

In dreizehn Mitgliedstaaten werden die elektronischen Daten strukturiert übermittelt, so dass eine Kommunikation „Maschine - Maschine“ stattfinden kann. Davon werden in elf Ländern sowohl die Metadaten als auch die Dokumente strukturiert übermittelt. In fünf Ländern werden die elektronischen Daten nicht strukturiert übermittelt. Für die Strukturierung der Daten und Dokumente wird überwiegend das Datenaustauschformat XML genutzt. 8 Mitgliedstaaten stellen ein elektronisches Formular zur Verfügung.

Die Authentizität und Integrität der verschickten Daten wird in den EU-Mitgliedstaaten nicht durch eine einheitliche Sicherheitstechnik gewährleistet. Alle drei Arten von Signaturen im Sinne der Richtlinie über die elektronische Signatur oder eine Kombination von zwei oder drei Arten kommen ungefähr gleich häufig vor. 2 Mitgliedstaaten nutzen ausschließlich sonstige Sicherungstechniken. 3 Mitgliedstaaten haben gänzlich auf Sicherungstechniken verzichtet.

Im Bereich der zivilrechtlichen Verfahren ist der Einsatz von Videokonferenztechnik leicht überwiegend unzulässig. Soweit er zulässig ist, wird der Grad der Nutzung durchgehend auf unter 10 % beziffert. Im Bereich der strafrechtlichen Verfahren ist der Einsatz von Videokonferenztechnik weit überwiegend zulässig. Der Grad der Nutzung wird auch hier überwiegend auf unter 10% beziffert. Im Bereich der verwaltungsrechtlichen Verfahren ist der Einsatz von Videokonferenztechnik leicht überwiegend unzulässig. Den Schwerpunkt des Einsatzes von Videokonferenztechnik bildet eindeutig das strafrechtliche Verfahren.

Elektronische Register

Alle Mitgliedstaaten führen wenigstens ein Justizregister elektronisch. Die meisten Mitgliedstaaten führen die meisten ihrer Justizregister elektronisch und zentral. Am weitesten von der elektronischen Führung betroffen sind die Handelsregister: sofern die Mitgliedstaaten ein Handelsregister führen und Angaben gemacht haben, werden diese sämtlich elektronisch und ganz überwiegend zentral geführt.

Etwa drei Viertel der Mitgliedstaaten unterhalten parallel dazu Unternehmensregister, die ebenfalls elektronisch und ganz überwiegend zentral geführt werden. Fast alle Mitgliedstaaten führen Register zum Grundstückseigentum elektronisch. Sofern elektronische Register dezentral geführt werden, geschieht dies leicht überwiegend ohne Vernetzung untereinander. Werden Register elektronisch geführt, besteht überwiegend auch die Möglichkeit, sie auf elektronischem Weg einzusehen. Auch insoweit nehmen die Handels-/Unternehmensregister und das Grundbuch eine herausragende Stellung ein. Elektronische Leserechte werden bzgl. des Handels-/Unternehmensregisters in 17 Mitgliedstaaten gewährt, bzgl. des Grundbuchs in 13 Mitgliedstaaten. Nur 2 Mitgliedstaaten gewähren überhaupt keine Leserechte. Die meisten Mitgliedstaaten haben sich bei der elektronischen Einsichtnahme nicht für einen Nutzungszwang entschieden.

Schreibrechte werden ungleich restriktiver ermöglicht als Leserechte. Überhaupt keine Schreibrechte werden gewährt in 14 Mitgliedstaaten. Bisher besteht nur in zwei Ländern ein Nutzungszwang bzgl. elektronischer Schreibrechte. Weniger als ein Drittel der Mitgliedstaaten bieten für Außenstehende Anreize zur elektronischen Nutzung von Registern.

Die Etablierung technischer Standards für die Führung und Nutzung elektronischer Register ist in 12 Mitgliedstaaten erfolgt. In 9 dieser 12 Mitgliedstaaten ist die Einhaltung der technischen Standards durch eine formelle Regelung vorgeschrieben. Die weitaus meisten Mitgliedstaaten verwenden im Bereich der elektronischen Register Auftragssoftware, die speziell für die jeweilige Landesjustiz erstellt wird. Nur 6 Mitgliedstaaten greifen ausschließlich auf Standardsoftware zurück. 4 Mitgliedstaaten verwenden sowohl Individual- als auch Standardsoftware.

Internetauftritte der Justiz

In nahezu allen Mitgliedstaaten veröffentlichen die Gerichte und die Justizministerien Informationen im Internet. Nur in 3 Ländern veröffentlichen die Gerichte und in 2 Ländern veröffentlichen die Justizministerien gegenwärtig keine Informationen im Internet, allerdings sind dort Internetauftritte beabsichtigt. Weit überwiegend existieren in den Mitgliedstaaten nationale Einstiegsseiten der Gerichte und Justizministerien.

In 14 Mitgliedstaaten existieren regionale Internetauftritte der Justiz, in 14 sind keine regionalen Internetauftritte vorhanden. In vier der 12 Mitgliedstaaten, die keine regionalen Internetauftritte haben, sind solche beabsichtigt. Insgesamt gibt es in den Mitgliedstaaten der EU offenbar eine Tendenz zu zusätzlichen regionalen Internetauftritten.

In nahezu allen Mitgliedstaaten werden Gerichtsurteile im Internet veröffentlicht. Weit überwiegend werden sie vor der Veröffentlichung anonymisiert. Immerhin in 6 Mitgliedstaaten werden Gerichtsurteile vor der elektronischen Veröffentlichung nicht oder nur teilweise anonymisiert.